

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 15 371

Bern, 15. September 2016

Besetzung

Oberrichter Aebi (Präsident i.V.), Oberrichter Weber, Oberrichterin
Bratschi
Gerichtsschreiberin Eggli

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Rechtsanwalt B. _____
(a.v.d. Fürsprecher M. _____)
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

und

1. **C.** _____
v.d. Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer
2. **E.** _____
v.d. Rechtsanwalt F. _____
3. **G.** _____
4. **H.** _____
beide a.v.d. Rechtsanwalt F. _____
5. **I.** _____, gesetzlich v.d. N. _____
6. **J.** _____, gesetzlich v.d. N. _____
beide a.v.d. Rechtsanwalt K. _____
7. **L.** _____
Straf- und Zivilkläger



Gegenstand

vorsätzliche Tötung, Raufhandel, Angriff etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 18. September 2015 (PEN 15 338)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland hat mit Urteil vom 18. September 2015 (und Berichtigung vom 27. November 2015, pag. 3027) Folgendes erkannt (pag. 2981 ff.):

I. Freisprüche A. _____

A. _____ wird freigesprochen:

1. von der Anschuldigung der **Freiheitsberaubung**, angeblich begangen am 17.11.2011 in Interlaken bzw. auf der Strecke Interlaken bis Mülmen, zum Nachteil von O. _____,
2. von der Anschuldigung der **Nötigung** und des Versuchs dazu, angeblich begangen am 05.03.2011 sowie am ca. 14.03.2011 in Tramelan, [...], bzw. Bern zum Nachteil von L. _____,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A. _____ von **CHF 3'000.00** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte,

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'940.30, an den Kanton Bern.**

II. Schuldsprüche A. _____

A. _____ wird hingegen schuldig erklärt:

1. der **vorsätzlichen Tötung**, begangen in Notwehrexzess am 26.12.2011 in Köniz/Liebelfeld zum Nachteil von P. _____,
2. des **Raufhandels**, begangen gemeinsam mit anderen Personen am 26.12.2011 in Köniz/Liebelfeld,
3. des **Angriffs**, begangen mit einer anderen Person am 17.11.2011 in Mülmen zum Nachteil von O. _____,
4. der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz**, begangen durch Erwerb, Besitz und mit sich Tragen einer Schusswaffe im Zeitraum vom 08.08.2011 bis am 26.12.2011 in Bern und evtl. anderswo.

und in Anwendung der Art.

Art. 16 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133, 134 StGB;

Art. 7, 7a, 8, 27 und 33 Abs. 1 Bst a WG;

Art. 12 Abs. 1 WV
Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **11 Jahren** und **7 Monaten**. [im Motiv steht fälschlicherweise 11 Jahre und 8 Monate; pag. 3124]

Die Untersuchungshaft vom 26.12.2011 bis 15.11.2012 wird im Umfang von 326 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu den auf den Schuldspruch entfallenden **Verfahrenskosten** insgesamt bestimmt auf **CHF 74'865.85**.

III. Verfahrenskosten

Die **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren und Auslagen, werden wie folgt bestimmt:

Gebühren			
Allgemeine Gebühren Untersuchung	CHF		22'500.00
Persönliche Gebühren Untersuchung	CHF		2'800.00
Auftritt Staatsanwaltschaft an HV	CHF		2'500.00
Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung)	CHF		21'000.00
Total	CHF		48'800.00
Auslagen			
Allgemeine Auslagen Untersuchung	CHF		29'722.15
Persönliche Auslagen Untersuchung	CHF		64.00
Zeugengelder Hauptverhandlung	CHF		20.00
Allgemeine Kanzleiauslagen Gericht	CHF		200.00
Total	CHF		30'006.15
Total Verfahrenskosten	CHF		78'806.15
Davon 95% (Schuldsprüche)	CHF		74'865.85
Davon 5% (Freisprüche)	CHF		3'940.30

IV. Entschädigung amtliche Verteidigung

1. Es wird festgestellt, dass die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch **Fürsprecher Q.** _____ am 27.12.2011 mit Verfügung vom 17.01.2012 auf **CHF 864.00** festgelegt und durch den Kanton Bern ausgerichtet wurde.

A. _____ hat dem Kanton Bern die an Fürsprecher Q. _____ ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A. _____ durch **Fürsprecher M. _____** werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		214.07	200.00	CHF	42'814.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	3'555.40
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	46'369.40	CHF	3'709.55
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	50'078.95
Vorschusszahlung vom 29.01.2013 (pag. 2370)				CHF	-25'000.00
Differenz				CHF	25'078.95

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher M. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit total CHF 50'078.95. Mit Verfügung vom 29.01.2013 wurde ihm bereits eine Vorschusszahlung von CHF 25'000.00 geleistet. **Der Kanton Bern hat demnach noch die Differenz von CHF 25'078.95 an Fürsprecher M. _____ auszusahlen.**

A. _____ hat dem Kanton Bern die insgesamt ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 50'078.95 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

V. Zivilklage C. _____

A. _____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 und 432 ff. StPO **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 3'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an den Straf- und Zivilkläger C. _____.
2. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 30'000.00** an den Straf- und Zivilkläger C. _____.

VI. Privatklage E. _____

1. A. _____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt**:

Zur Bezahlung von **CHF 1'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin E. _____.

2. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 810.00** an die Straf- und Zivilklägerin E. _____.
3. Auf den persönlichen **Entschädigungsantrag** der Straf- und Zivilklägerin E. _____ wird hingegen **nicht eingetreten** (Art. 433 Abs. 2 StPO).

VII. Privatklage G._____ und H._____

A._____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 8'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an den Straf- und Zivilkläger G._____.
2. Zur Bezahlung von **CHF 8'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin H._____.

VIII. Entschädigung unentgeltliche Vertretung von G._____ und H._____

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger G._____ und H._____ durch Rechtsanwalt F._____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		43.75	200.00	CHF	8'750.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'463.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	10'213.00	CHF	817.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'030.05
volles Honorar				CHF	10'937.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'463.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	12'400.50	CHF	992.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	13'392.55
nachforderbarer Betrag				CHF	2'362.50

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt F._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von G._____ und H._____ mit CHF 11'030.05.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von G._____ und H._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____ wird verpflichtet, G._____ und H._____ zuhanden von Rechtsanwalt F._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 2'362.50 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt F._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

IX. Privatklagen I._____ und J._____

A._____ wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 6'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin I._____.

2. Zur Bezahlung von **CHF 6'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin J._____.

X. Entschädigung unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ und J._____

Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ und J._____ durch Rechtsanwalt K._____ werden wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		45.30	200.00	CHF	9'060.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	119.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	9'179.60	CHF	734.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'913.95
volles Honorar				CHF	11'298.00
Auslagen MWSt-pflichtig				CHF	119.60
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	11'417.60	CHF	913.40
Auslagen ohne MWSt				CHF	0.00
Total				CHF	12'331.00
nachforderbarer Betrag				CHF	2'417.05

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt K._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ und J._____ mit CHF 9'913.95.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ und J._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____ wird verpflichtet, I._____ und J._____ zuhanden von Rechtsanwalt K._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 2'417.05 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt K._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

XI. Weitere Verfügungen

Weiter wird verfügt:

1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):

Nr. Gegenstand (alles beim Gericht lagernd)

001	1 Pistole „Sig-Sauer“, Model P220, Nr. JP 183, Kaliber 9mm Luger
002	1 Magazin

Nr. Gegenstand (alles beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern lagernd)

003	1 Hülse, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
004	1 Softballschläger „Wilson“, rot/schwarz
005	1 Hülse, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
006	1 Patrone, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
007	1 Patrone, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
0321	Projektil

650	1 Pistole „Zavasta“, Nr. ET-831796, Kaliber, mit eingestecktem Magazin (aus HD R. _____ (AG))
651	1 Schachtel Munition „6,35 Browning/25. Auto“, 48 Stück (aus, HD R. _____ (AG))
652	1 Pfeffermühle in Form eines Baseballschlägers (aus HD R. _____ (AG))
656	4 Patronen (aus HD R. _____ (AG))

2. Folgende Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der berechtigten Person zurückgegeben; respektive sind, soweit es sich um Abfall handelt, zu entsorgen:

Nr. Gegenstand (alles beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern lagernd)

008	1 Armbanduhr
009	1 Papiertaschentuch mit Blutanhaftungen
010	1 Schachtel Zigaretten „Marlboro“ rot
011	1 Feuerzeug
012	1 Regenschirm (Knirps), schwarz, mit abgerissener Handschlaufe
013	1 Verpackung mit Batterien „Ultra Alkaline“, AA
024	1 Zigarettenstummel „Kent“
025	1 Zigarettenstummel „Parisienne verte“
026	1 Zigarettenstummel „Parisienne orange“
027	1 Zigarettenstummel „Winston blue“
028	1 Zigarettenstummel „Marlboro“
029	1 Zigarettenstummel „Muratti Ambassador“
030	1 Zigarettenstummel „Parisienne blue“
031	1 Zigarettenstummel „Marlboro“
050	1 Halbschuh links, schwarz „Farfan“, Grösse 42
051	1 Halbschuh rechts, schwarz „Farfan“, Grösse 42
052	1 Jeanshose, blau „G-Star“, Grösse 33/34, mit schwarzem Ledergurt
057	Wolljacke, schwarz, „Imza“, Grösse 3 XL
058	1 Unterhose, schwarz, „H&M“
059	1 Schal, schwarz/grau, „Imza“
060	1 Pullover, bordeauxrot, „Güleray“, Grösse unbekannt
061	1 Unterleibchen, weiss, „Futku“, Grösse unbekannt
062	1 Halskette, goldfarben, und Armbkette, goldfarben
070	1 Feuerzeug, weiss, mit Aufschrift „Krebs Baumaterial AG“
130	1 Zigarettenkippe, Marke Parisienne bleu
131	13 Zigarettenkippen, Marke Marlboro
132	1 Verpackung Marlboro Gold, geöffnet aber voll
133	1 Verpackung Marlboro Gold, leer
134	1 Messer Victorinox, Griff schwarz
135	1 Redbull Dose, leer
136	1 Evian PET-Flasche 5 dl, 1/2 voll
137	1 Coca-Cola PET-Flasche 5 dl, 1/4 voll
138	1 Verpackung Marlboro Gold, leer, beinhaltet gebrauchtes Haushaltspapier
168	1 Zigarettenpackung „Muratti Ambassador“
169	1 Taschenmesser, silber
171	1 PET-Flasche „M-Budget“, 1.5 Liter, Mineralwasser ohne Kohlensäure, ca. 1/10 voll
172	1 PET-Flasche „Aqua-Classique“, ungeöffnet
215	1 Fantaflasche, 5 dl, 2/3 voll 216 1 Teeglas
217	1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, voll
218	1 Fantaflasche, 5 dl, 1/2 voll
219	1 Paar Socken, grau, getragen
220	1 Mineralwasserflasche, Cristalp, 7.5 dl, % voll
222	1 Paar graue Handschuhe „Atrium“, Gr. XL
223	1 Zigarettenstummel „Camel“, leer
224	1 Halbschuh rechts, schwarz, „Hugo Boss“, Grösse 42
225	1 Mineralwasserflasche, Evian, 1.5 Liter, leer
226	1 Mineralwasserflasche, Evian, 1.5 Liter, % voll
227	1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, leer
228	1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, leer
229	1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, mit Restmenge
264	1 Redbull Dose
267	1 Mütze schwarz „Mammut“
400	1 Lederjacke, braun, „Maddison“, Grösse 50

401	1 Jeanshose, blau, „Duck an Cover“, Grösse 34/34 mit Ledergürtel schwarz
401	1 Pullover, grau, „Colins“, Grösse L [recte gem. pag. 2770 und Berichtigung vom 27.11.2015, pag. 3027: 402]
403	1 Unterleibchen, weiss, „Carsibasi“, Grösse L
404	1 Paar Socken, grau
405	1 Halbschuh links, schwarz, „Hugo Boss“, Grösse 42
653	1 Geldkassette, blau, mit 2 Schlüssel, mit Münzeinlagefach (aus HD R. _____ (AG))
655	1 Koran in Taschenformat an goldfarbener Kette (aus HD R. _____ (AG))

3. Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'500.00 sowie das beschlagnahmte Hartgeld (CHF 29.15; beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern lagernd; Nr. 654 gemäss KTD Verzeichnis) werden zur anteilmässigen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). [...]

XII. [gem. Berichtigung vom 27.11.2015; pag. 3027]

1. Der A. _____ mit Urteil des Bezirksamts Baden vom 11.12.2009 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 80.00 wird widerrufen. Die Geldstrafe von CHF 1'600.00 ist zu vollziehen.
2. Für das Widerrufsverfahren werden keine Verfahrenskosten erhoben.

2. Berufung

Am 23. September 2015 meldete Rechtsanwalt B. _____ namens des Beschuldigten/Berufungsführers (nachfolgend: Beschuldigter) gegen dieses Urteil form- und fristgerecht Berufung an (pag. 3003). Mit Berufungserklärung vom 14. Dezember 2015 (pag. 3162 f.) verlangte Rechtsanwalt B. _____ für seinen Mandanten grundsätzlich einen vollumfänglichen Freispruch. Explizit anerkannt wurde einzig der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz gemäss Urteilsdispositiv Ziffer II.4. Als angefochten bezeichnete Rechtsanwalt B. _____ im Einzelnen die Dispositivziffer II (ausgenommen Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz), Dispositivziffer IV (Zahlungspflicht des Beschuldigten), sämtliche unter den Dispositivziffern V – VII sowie IX behandelte (von der Vorinstanz teilweise als Privatklagen bezeichnete) Zivilklagen, Dispositivziffer VIII und X (jeweilige Zahlungspflicht des Beschuldigten) sowie Dispositivziffer XII (Widerruf). Nicht angefochten wurde indessen auch die ganze Ziffer I des Dispositivs (Freisprüche von der angebliche Freiheitsberaubung z.N. O. _____ und der angebliche Nötigung z.N. L. _____ sowie die entsprechenden Kostenfolgen). Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung zog Rechtsanwalt B. _____ die Berufung bezüglich des Widerrufs (Ziff. XII) zurück.

Innert Frist erklärte Rechtsanwalt D._____ namens des Straf- und Zivilklägers/Anschlussberufungsführers C._____ die Anschlussberufung (pag. 3175 f.). Im Strafpunkt stellte er den Antrag, der Beschuldigte sei ohne Zubilligung der Notwehr der vorsätzlichen Tötung schuldig zu erklären. Im Zivilpunkt verlangte er die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung von CHF 10'000.00 Genugtuung zuzüglich 5 % Zins seit dem 26. Dezember 2011 an C._____ (pag. 3175 f.).

Von Seiten der Generalstaatsanwaltschaft und der übrigen Straf- und Zivilkläger wurde kein Rechtsmittel ergriffen und es wurden auch keine formellen Einwände gegen die Berufung des Beschuldigten / die Anschlussberufung des Straf- und Zivilklägers erhoben (pag. 3201 ff.). Der Straf- und Zivilkläger L._____ liess sich in Hinblick auf die oberinstanzliche Verhandlung nicht vernehmen.

Die Parteien wurden am 27. April 2016 zur Berufungsverhandlung vom 6. bis am 8. September 2016 vorgeladen (pag. 3234 ff.). Die für am 8. September 2016 vorgesehene Urteilseröffnung musste aufgrund der länger als erwartet dauernden Parteiverhandlungen verschoben werden. In Absprache mit den Parteien fand diese am 15. September 2016 statt.

3. Oberinstanzliche Beweismassnahmen

Im Hinblick auf die Hauptverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug, datierend vom 19. August 2016 (pag. 3405), und ein aktueller Leumundsbericht, datierend vom 17. August 2016 (pag. 3399, inkl. Betreibungsregistrauszug sowie Steuerausweis 2012) des Beschuldigten eingeholt. Bei den Akten befinden ausserdem zwei Kontrolllisten der Polizeiwache S._____ betreffend die am 18. September 2015 als Ersatzmassnahme verfügte wöchentliche Meldepflicht des Beschuldigten (pag. 3209 und pag. 3269).

Am 2. August 2016 reichte Rechtsanwalt B._____ ein beim Forensischen Institut Zürich in Auftrag gegebenes ballistisches Gutachten, datierend vom 25. Juli 2016, ein. Er ersuchte darum, dieses zu den Akten zu erkennen und gegebenenfalls den Verfasser sowie die Experten des IRM Bern als Sachverständige zur Hauptverhandlung vorzuladen (pag. 3272 ff.). Mit Verfügung vom 8. August 2016 gab der Verfahrensleiter den übrigen Parteien von den Beweisanträgen Kenntnis und stellte ihnen die eingereichten Dokumente, unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen zur Stellungnahme, zu (pag. 3364 f.). In Kenntnis der jeweiligen Stellungnahmen und Anträgen erkannte die Kammer mit begründetem Beschluss vom 19. August 2016 einerseits das vom Beschuldigten privat in Auftrag gegebene Gutachten zu den Akten und wies andererseits die Anträge soweit weitergehend ab (pag. 3395 ff.).

Mit Schreiben vom 1. September 2016 stellte Rechtsanwalt B._____ ein «Gesuch um Wiedererwägung des Obergerichtsbeschlusses / Erneuerung des Beweisantrages» (pag. 3421 ff.). Gleichzeitig reichte er eine schriftliche Stellungnahme des Forensischen Instituts Zürich zum obergerichtlichen Beschluss vom 19. August 2016 ein. Gestützt auf diese Stellungnahme kritisierte Rechtsanwalt B._____ den obergerichtlichen Beschluss in verschiedener Hinsicht. Insbesondere machte er geltend, das Obergericht vertrete fälschlicherweise die Ansicht, das ballistische Gutachten des Forensischen Instituts Zürich sei zwar zu den Akten zu nehmen,

nicht aber in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen. Damit würden elementare Verfahrensrechte des Beschuldigten verletzt und die bundesgerichtliche Rechtsprechung missachtet. Wie bei jeder substantiierten Einwendung sei das Gericht verpflichtet zu prüfen, ob das Privatgutachten die Schlussfolgerungen des amtlichen Gutachters derart zu erschüttern vermöge, dass davon abzuweichen sei. Mit Verfügung vom 2. September 2016 stellte der Verfahrensleiter in Aussicht, über das Gesuch der Verteidigung vorfrageweise zu Beginn der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zu entscheiden (pag. 3438 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung beantragten sowohl Rechtsanwalt D. _____ als auch die a.o. Generalstaatsanwältin T. _____ die Abweisung des Gesuchs. Die Kammer wies daraufhin das Gesuch ab. Sie hielt fest, dass sie die ganze Aufregung um den Beschluss vom 19. August 2016 bis heute nicht ganz verstehe, sei doch darin entschieden worden, das Zürcher Gutachten zu den Akten zu erkennen. In der Begründung sei einzig verdeutlicht worden, dass es sich um ein Privatgutachten handle, das als solches der freien richterlichen Beweiswürdigung unterliege. Zudem sei festgestellt worden, dass das Privatgutachten das Gutachten des IRM Bern nicht grundsätzlich in Frage stelle. Dass man für diese Feststellung die beiden Gutachten habe prüfen und vergleichen müssen, verstehe sich von selbst. Dies sei aber noch keine unzulässige, vorgezogene Beweiswürdigung.

4. Anträge der Parteien

4.1 Beschuldigte

Rechtsanwalt B. _____ stellte und begründete für den Beschuldigten anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung folgende Haupt- und Eventualanträge (pag. 3495 ff.):

«Hauptanträge

1. Der Beschuldigte sei von den Vorwürfen der vorsätzlichen Tötung, des Raufhandels und des Angriffs (=Anklageziffern 1, 2, und 4) freizusprechen. Eventualiter sei das Verfahren wegen prozessualer Mängel an die Vorinstanz zurückzuweisen.
2. Der Beschuldigte sei für die rechtskräftige Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz mit einer teilbedingten Geldstrafe von maximal 120 Tagessätzen zu bestrafen.
3. Die Sicherheitsleistung von CHF 100'000 sei freizugeben.
4. Die Zivilforderungen der Privatklägerschaft seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
- 5.1 Dem Beschuldigten sei für die unschuldig erlittene Haft von 326 Tagen ein Schadenersatz von CHF 48'900 und eine Genugtuung von CHF 55'000 zuzusprechen.
- 5.2 Dem Beschuldigten sei für die Wahlverteidigung eine Prozessentschädigung gemäss den Honorarnoten zuzusprechen.
6. Aufgrund der Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das Waffengesetz seien die Verfahrenskosten im Umfang von fünf Prozent dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die übrigen Kosten seien vom Staat zu tragen.

Eventualanträge:

1. Der Beschuldigte sei der vorsätzlichen Tötung, begangen in Notwehrexzess, des Raufhandels und des Angriffs (Anlageziffern 1, 2 und 4) schuldig zu sprechen.

Für das Tötungsdelikt sei der Beschuldigte mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von maximal 3 Jahren und für die weiteren Delikte mit einer teilbedingten Geldstrafe von maximal 240 Tagesstrafen zu bestrafen.

Die erstandene Untersuchungshaft von 326 Tagen sei an die Freiheitsstrafe anzurechnen. Der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe sei auf maximal 10 Monate und die Probezeit auf maximal 3 Jahre festzusetzen.

2. Die Sicherheitsleistung von CHF 100'000 sei freizugeben.
3. Die Genugtuungen zugunsten der Privatkläger seien gemäss dem vorinstanzlichen Urteil zuzusprechen. Die von der Vorinstanz festgesetzten Prozessentschädigungen zugunsten der Privatkläger seien wegen Selbstverschuldens P. _____ gebührend zu reduzieren.»

4.2 Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer

Rechtsanwalt D. _____ stellte und begründete für den Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer unter Verweis auf seine Eingabe vom 21. Dezember 2015 (pag. 3175) folgende Anträge:

«II./1.: A. _____ sei schuldig zu erklären der vorsätzlichen Tötung am 26.12.2011 in Köniz/Liebelfeld zum Nachteil von P. _____.

V./1.: A. _____ sei zu verurteilen, C. _____ CHF 10'000 zuzüglich 5% Zins seit dem 26.12.2011 zu bezahlen.»

4.3 Generalstaatsanwaltschaft

Die a.o. Generalstaatsanwältin T. _____ stellte und begründete ihrerseits folgende Anträge (pag. 3501 f.):

«I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Fünferbesetzung) vom 18. September 2015 **in Rechtskraft erwachen** ist hinsichtlich

1. der Freisprüche von den Anschuldigungen der Freiheitsberaubung und der Nötigung unter Ausrichtung einer Entschädigung von CHF 3'000.00 an A. _____ und unter Ausscheidung der anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 3'940.30;
2. des Schuldspruchs wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz;
3. der weiteren Verfügungen betreffend Einziehung und Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände und betreffend Verwendung des beschlagnahmten Geldes zur anteilmässigen Deckung der Verfahrenskosten.
4. des Widerrufs [mündliche Ergänzung anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung, nachdem der Beschuldigte seine Berufung diesbezüglich zurückgezogen hat]

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären**:

1. der vorsätzlichen Tötung, begangen in Notwehrexzess am 26.12.2011 in Köniz/Liebelfeld zum Nachteil von P. _____;
2. des Raufhandels, begangen gemeinsam mit anderen Personen am 26.12.2011 in Köniz/Liebelfeld;
3. des Angriffs, begangen mit einer anderen Person am 17.11.2011 in Mülönen zum Nachteil von O. _____;

und er sei in Anwendung von

Art. 16 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133, 134 StGB;

Art. 7, 7a, 8, 27 und 33 Abs. 1 Bst a WG;

Art. 12 Abs. 1 WV

Art. 426 Abs. 1 StPO

III.

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 11 Jahren und 7 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 326 Tagen;
2. zur Bezahlung der **auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie der gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

IV.

[...]

V.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
2. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrische erkennungsdienstlicher Daten).»

4.4 Weitere Straf- und Zivilkläger

Die (z.T. amtlichen) Vertreter der Kinder sowie der Schwester und der Eltern des Opfers P. _____ (Straf- und Zivilklägerinnen I. _____ und J. _____, E. _____ sowie G. _____ und H. _____), Rechtsanwalt K. _____ und Rechtsanwalt F. _____, haben ihre Anträge schriftlich eingereicht und begründet (pag. 3455 und pag. 3477 ff.). Beide beantragten, die Berufung des Beschuldigten sei abzuweisen und das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18. September 2015 sei zu bestätigen.

5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Aufgrund der bloss beschränkten Berufung des Beschuldigten ist das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18. September 2015 bezüglich der Freisprüche gemäss Ziffer I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (angebliche Frei-

heitsberaubung z.N. O._____, angebliche Nötigung z.N. L._____, je mit entsprechenden Kostenfolgen), der Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz gemäss Ziffer II.4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs sowie der Widerruf der mit Urteil des Bezirksamts Baden vom 11. Dezember 2009 ausgesprochenen Geldstrafe (Ziffer XII. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs) in Rechtskraft erwachsen. Abgesehen davon ist das ganze Urteil zu überprüfen. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312]).

Aufgrund der Tatsache, dass C._____ Anschlussberufung erklärt hat, ist die Kammer nicht an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Sie darf sowohl auf eine Verschärfung im Schuldpunkt als auch auf eine solche im Zivilpunkt erkennen (SCHMID, Praxiskommentar, N. 6 zu Art. 382 StPO, mit Verweis auf BGE 139 IV 84 = Pra 2013 Nr. 59 E.1.2.). Hinsichtlich der Zivilforderungen der übrigen Straf- und Zivilkläger gilt hingegen das Verschlechterungsverbot, das heisst, die Genugtuungssummen können nicht zu Lasten des Beschuldigten erhöht werden.

II. Formelle Rügen

Rechtsanwalt B._____ rügte vor oberer Instanz zahlreiche Verletzungen des Prozessrechts. Bereits die Vorinstanz prüfte die (schon vor erster Instanz identisch) aufgeworfenen Fragen eingehend und kam in allen Fällen zum Schluss, dass keine Verfahrensrechte des Beschuldigten verletzt worden sind. Nachfolgend setzt sich die Kammer mit den vom Verteidiger vorgebrachten Kritikpunkten am erstinstanzlichen Motiv auseinander (pag. 3054 ff.). Auch sie kommt zum Schluss, dass die Verfahrensrechte des Beschuldigten nicht verletzt worden sind.

6. Zur Verletzung des Teilnahmerechts des Beschuldigten und der Verteidigung

Die Vorinstanz setzte sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob dem Beschuldigten und seiner Verteidigung die Teilnahme an diversen Einvernahmen am 27. Dezember 2011, also am Tag nach dem Vorfall, zu Unrecht nicht gewährt wurde (pag. 3054 ff.). Sie kam zum Schluss, dass für den Parteiausschluss genügend sachliche Gründe vorgelegen hätten. Vor oberer Instanz brachte Rechtsanwalt B._____ vor, die Argumentation der Vorinstanz sei völlig verfehlt und entbehre jeglicher Grundlage. Insbesondere beziehe sich die Möglichkeit der Beschränkung der Parteiöffentlichkeit in Anlehnung an Art. 101 StPO (Verweigerung des Teilnahmerechts bei Vorliegen sachlicher Gründe) gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung einzig auf Mitbeschuldigte, nicht aber auf Auskunftspersonen.

Dieser Auffassung der Verteidigung kann nicht gefolgt werden. Wie die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern in ihrem Entscheid BK 15 262 vom 9. November 2015 nachvollziehbar darlegte, hat die Möglichkeit der Beschränkung der Parteiöffentlichkeit mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO, wonach alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln sind, auch für Einvernahmen von Auskunftspersonen zu gelten.

Das Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden scheint denn auch im konkreten Fall korrekt und angemessen. Polizei und Staatsanwaltschaft handelten angesichts der damals vorliegenden Verhältnisse am Tag nach der Tat rasch, zielgerichtet und geordnet. Es liegt auf der Hand, dass bei einem solchen Ereignis (Schiesserei und Raufhandel am frühen Abend mitten auf der Strasse in einem belebten Quartier mit vielen Beteiligten und noch mehr Zeugen) in einer Anfangsphase gewisse zeitliche Überschneidungen bei den Einvernahmen nicht vermieden werden können. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden geht es darum, sich möglichst schnell einen Überblick zu verschaffen und zu begreifen, was überhaupt passiert ist. An diesem ersten Tag stand zudem überhaupt noch nicht fest, wer Mitbeschuldigter ist und wer nicht. Im Übrigen wurde nur ein geringer Anteil der Einvernahmen vom 27. Dezember 2011 nach Abschluss der ersten Einvernahme mit dem Beschuldigten und damit nach dem Zeitpunkt, ab welchem überhaupt ein Teilnahmeanspruch bestand, vorgenommen. Bereits am drauffolgenden Tag wurde dem Beschuldigte bzw. seinem damaligen amtlichen Verteidiger das Teilnahmerecht denn auch gewährt (vgl. beispielsweise die Einvernahme von U._____, pag. 1298 ff.). Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass jede der am 27. Dezember 2011 einvernommenen Personen noch mindestens einmal befragt wurde, wobei der damalige amtliche Verteidiger des Beschuldigten jedes Mal die Gelegenheit zur Teilnahme erhielt. Folglich wurde Art. 147 StPO auch unter diesem Blickwinkel Rechnung getragen.

Soweit Rechtsanwalt B._____ zudem rügte, bei der Einvernahme von O._____ vom 23. Januar 2012 (pag. 1999 ff.) sei dem Verteidiger kein Teilnahmerecht gewährt worden und die Einvernahme sowie die weiteren Beweiserhebungen seien deshalb unverwertbar, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Die Einvernahme vom 23. Januar 2012 war die erste Einvernahme des Geschädigten O._____ zu den Tatvorwürfen des Raubes und der Körperverletzung. Die frühere Einvernahme vom 11. Januar 2012 befasste sich einzig mit den Vorwürfen des Beschuldigten gegenüber dem Geschädigten O._____ (Drohung, Beschimpfung und Missbrauch des Telefons). Weil der Beschuldigte zu den Vorwürfen des Raubes und der Körperverletzung jedoch noch nicht einvernommen worden war, durfte er von der Teilnahme ausgeschlossen werden (analoge Anwendung von Art. 101 StPO). Bei der darauffolgenden Einvernahme wurden die Parteirechte des Beschuldigten dann gewährt, sein damaliger amtlicher Verteidiger, substituiert durch seinen Praktikanten, hat daran teilgenommen (pag. 2007 ff.).

7. Zur Verletzung des persönlichen Teilnahmerechts des Beschuldigten

Rechtsanwalt B._____ rügte weiter, in einer Vielzahl der Einvernahmen sei zu Unrecht nur gerade der Verteidigung, nicht aber dem Beschuldigten persönlich ein Teilnahmerecht gewährt worden. Er verwies auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B_98/2014 vom 30. September 2014, wonach eine förmliche und unzweideutige Verzichtserklärung des Beschuldigten auf seine Teilnahme vorliegen müsste. Die Vorinstanz stützte sich indes auf den (neueren) Bundesgerichtsentscheid 6B_16/2015 vom 12. März 2015, worin ausdrücklich festgehalten wurde, dass es neben der schriftlichen Mitteilung an den Verteidiger keiner separaten, persönlichen «Vorladung» des Beschuldigten bedürfe. Die persönliche Teilnahme der be-

schuldigten Person an Beweiserhebungen und Einvernahmen sei fakultativ (E.1.4.2).

Die Kammer sieht keinen Grund, von dieser von der Vorinstanz zitierten Rechtsprechung abzuweichen. Insbesondere besteht zwischen den beiden zitierten Bundesgerichtsentscheiden entgegen der Auffassung der Verteidigung kein unlösbarer Widerspruch, im Entscheid von 2014 wurde die hier interessierende Frage nämlich letztlich offen gelassen.

Vorliegend wurde der damalige amtliche Verteidiger ab dem 28. Dezember 2011 über jede bevorstehende Einvernahme informiert. Es lag mithin in seiner anwaltlichen Pflicht, den Beschuldigten darüber in Kenntnis zu setzen und ihn bezüglich seiner Möglichkeit zur Teilnahme zu informieren. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Art. 87 StPO. Dort wird festgehalten, dass Mitteilungen an Parteien, die einen Rechtsbeistand bestellt haben, rechtsgültig an diesen zugestellt werden (Abs. 3). Nur wenn eine Partei persönlich zu erscheinen oder Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen hat, wird ihr die Mitteilung direkt zugestellt (Abs. 4). Eine persönliche Teilnahme des Beschuldigten an den zahlreichen Einvernahmen war gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung aber eben nicht notwendig, sodass eine Mitteilung an den Verteidiger ausreichend war. Der Beschuldigte kann diesbezüglich nichts zu seinen Gunsten ableiten.

8. Zum fehlenden Tatvorhalt beim Vorwurf des Angriffs

Die Vorinstanz setzte sich ausführlich mit dem Vorbringen von Rechtsanwalt B._____ auseinander, wonach der Beschuldigte zu Beginn seiner Einvernahmen jeweils nicht oder nur ungenügend über den Verfahrensgegenstand informiert worden sei (pag. 3057). Rechtsanwalt B._____ beschränkte seine Kritik vor oberer Instanz auf die Einvernahme vom 12. November 2013 zum Angriff z.N. von O._____ und rügte, dass damals bloss der Tatbestand vorgehalten worden sei. Bei der ersten Einvernahme zum Vorwurf des Angriffs habe es sich gleichzeitig auch um die Schlusseinvernahme gehandelt, es gehe folglich nicht mehr um einen blossen Anfangsverdacht.

Die Kammer schliesst sich vollumfänglich den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz an. Dem Beschuldigten wurde zu Beginn der fraglichen Einvernahme Ort, Datum und Opfer präzise sowie das strafbare Verhalten in groben Zügen genannt (pag. 909). Zudem wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass die Verteidigung des Beschuldigten sowohl bei der Einvernahme vom 11. Januar 2012, als der Geschädigte O._____ als Auskunftsperson erstmals detailliert schilderte, was am 17. November 2011 geschehen sein soll (pag. 1993 ff.), als auch bei dessen staatsanwaltschaftlicher Einvernahme vom 23. Oktober 2012 (pag. 2007) anwesend war. Vom Fragerecht machte die Verteidigung am 11. Januar 2012 explizit Gebrauch (pag. 1997). Dass der Beschuldigte von seinem Anwalt über den Inhalt dieser Befragungen informiert wurde, ergibt sich aus seinen eigenen Aussagen anlässlich der Schlusseinvernahme. So führte er auf die Frage, was am Folgetag nach der Beschimpfung durch den Geschädigten O._____ geschehen sei, aus (pag. 917 Z. 273 ff.): «Wir haben zusammen in einem Restaurant ein Kaffee getrunken. **Er meint ja, dass eine unbekannte Person bei mir war.** Das war aber nicht so, es war ein Arbeitskollege von

ihm dabei.» Offensichtlich wusste der Beschuldigte genauestens darüber Bescheid, was ihm vorgeworfen wird. Eine effektive Verteidigung war damit jederzeit gewährleistet.

9. Zur fehlenden Protokollierung des erstinstanzlichen Plädoyers

Rechtsanwalt B._____ führte weiter aus, er habe bei der Erstellung des oberinstanzlichen Parteivortrags festgestellt, dass es bei den erstinstanzlichen Plädoyers sämtlicher Parteien an einer inhaltlichen Protokollierung völlig fehle. Nur die Anträge, nicht aber deren Begründung würden aus den Akten hervorgehen. Die Plädoyerernotizen des Staatsanwalts seien zudem erst nachträglich eingereicht worden und hätten folglich vom Gericht gar nicht überprüft werden können. Damit sei keiner der Parteivorträge inhaltlich protokolliert, nicht einmal in den Grundzügen. Gemäss Art. 76 Abs. 1 i.V.m. Art. 77 Abs. 1 StPO sei dies jedoch zwingend. Rechtsanwalt B._____ verwies auf verschiedene Autoren sowie auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichts 6B_84/2008; BGE 124 IV 389). Demnach müssten bei den unmittelbar vor dem erkennenden Gericht gehaltenen Plädoyers zumindest die entscheidungswesentlichen Ausführungen in das Protokoll aufgenommen werden. Geschehe dies nicht, liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit ein wesentlicher Verfahrensmangel vor. Diese Verletzung könne von der Kammer nicht geheilt werden, ansonsten das Prinzip der «double instance» ausgehöhlt werde. Folglich müsse das Urteil aufgehoben und zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Der Verteidigung ist vorliegend insoweit Recht zu geben, als dass die erstinstanzlichen Parteivorträge tatsächlich nicht einmal in den Grundzügen protokolliert wurden. Das Bundesgericht verlangt bei einer solchen Nichtprotokollierung jedoch nicht kategorisch eine Rückweisung des Verfahrens (Urteil des Bundesgerichts 6B_84/2008 vom 27. Juni 2008 E. 1.4 f.): «Von der Feststellung des Verfahrensmangels unabhängig zu beurteilen, sind die Folgen der unterbliebenen Protokollierung. Nach der Rechtsprechung kann eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs dadurch geheilt werden, dass der Betroffene die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die den Sachverhalt und die Rechtslage frei überprüfen kann. [...] Vorliegend kann eine Rückweisung an die erste Instanz unterbleiben, da der Verfahrensmangel in zweiter Instanz vollumfänglich behoben wurde. Der Beschwerdeführer konnte seinen Standpunkt und seine Einwendungen in der Appellationsbegründung (kant. act. 3468 ff.) sowie anlässlich der mündlichen Appellationsverhandlung (kant. act. 3551 f.) nochmals ausführlich vorbringen. Das basel-städtische Appellationsgericht überprüft den Sachverhalt und die Rechtslage frei (vgl. § 180 Abs. 2 und § 183 Abs. 3 StPO/BS). Hinzu kommt, dass die fehlende Protokollierung der Anträge und der Begründung in ihren Grundzügen zwar einen Verfahrensmangel darstellt, dieser aber weniger schwer wiegt als die Nichtprotokollierung von Verfahrenshandlungen, über die sich das Gericht nur indirekt aufgrund der Akten ein Bild verschafft (polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Einvernahmeprotokolle etc.). [...] Vor diesem Hintergrund kann ausnahmsweise davon abgesehen werden, das gesamte erst- und zweitinstanzliche kantonale Gerichtsverfahren wiederholen zu lassen.»

Diese Rechtsprechung bestätigte das Bundesgericht in seinem neueren Entscheid 6B_2064/2015 vom 6. September 2016. Es hielt fest, die Vorinstanz verfüge sowohl in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung als auch hinsichtlich rechtlicher

Fragen über dieselbe Prüfungsbefugnis wie die erste Instanz. Der Beschwerdeführer habe demnach sämtliche bereits vor der ersten Instanz geltend gemachten Einwände und Argumentationen im vorinstanzlichen erneut vorbringen können. Das Bundesgericht erachtet damit allfällige Mängel als geheilt (E. 4.2).

Vorliegend waren die Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt. So konnte Rechtsanwalt B. _____ seinen Standpunkt und seine Einwendungen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung noch einmal ausführlich vorbringen. Der Umstand, dass er während rund sechs Stunden plädieren konnte, zeigt zudem, dass er durchaus über den notwendigen Wissenstand verfügte, um das erstinstanzliche Motiv fundiert zu kritisieren. Zudem nahm Rechtsanwalt B. _____ ja selber an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung teil und hörte folglich alle Plädoyers persönlich. Was vom Gesagten verwendet wurde, ergibt sich dann aus dem Motiv. Folglich handelt es sich vorliegend bei der Nichtprotokollierung der erstinstanzlichen Parteivorträge nicht um einen «wesentlichen Verfahrensmangel» im Sinne von Art. 409 StPO, welcher zu einer Rückweisung führen würde.

III. Zum Vorfall vom 26. Dezember 2011

10. Sachverhalt und Beweiswürdigung

10.1 Vorbemerkung

Die Vorinstanz hat in ihrer Begründung vorab die grundsätzlich unbestrittene «Rahmengeschichte» (besser: Vorgeschichte, pag. 3061 ff.) zusammengefasst und dann in einem zweiten Schritt die Beweiswürdigung zum Kerngeschehen vorgenommen (pag. 3065 ff.). Die Kammer folgt grundsätzlich diesem Aufbau, stellt aber der Würdigung des eigentlichen Kerngeschehens, das heisst der Frage nach den Umständen der Schussabgabe bei der Bushaltestelle Steinhölzli, noch die zutreffende Analyse der Vorinstanz über die Vorgänge unmittelbar vor bzw. zu Beginn des Aufeinandertreffens des Beschuldigten und P. _____ voran. Gestützt auf die von den Parteien vorgebrachten Kritikpunkte an der erstinstanzlichen Urteilsbegründung stehend insbesondere folgende Fragen im Vordergrund:

- Wie verhielten sich der Beschuldigte und P. _____ zu Beginn der Auseinandersetzung und was beabsichtigten sie dabei? (vgl. nachfolgend Ziff. 10.3)
- Wie war die Situation unmittelbar vor bzw. während der Schussabgabe und in welcher Position befanden sich Schütze und Opfer im Moment der Schussabgabe? (vgl. nachfolgend Ziff. 10.4)

10.2 Die Vorgeschichte

Zur Vorgeschichte führte die Vorinstanz folgendes aus (pag. 3061 ff.):

«A. _____ ist am 23.09.2004 in die Schweiz eingereist und hat am Folgetag in Vallorbe um Asyl ersucht (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 05.10.2004 in den unpaginierten Asylakten des Bundesamts für Migration). Per 01.04.2006 erhielt er eine Anstellung bei der V. _____ (GmbH) im Stundenlohn (vgl. Seite 84 der Asylakten des Migrationsdienstes des Kantons Bern). Bei der V. _____ (GmbH) handelt es sich um die Umzugsfirma von P. _____ (pag. 2250; per 10.06.2008 Umwandlung in die

V._____ (AG)). Bald schon machte sich A._____ selbständig und gründete am 20.06.2008 durch Sacheinlage des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens "W._____" die R._____ (GmbH). Per 01.04.2011 erfolgte dann die Umwandlung in die R._____ (AG) (vgl. www.zefix.ch, zuletzt besucht am 23.10.2015). Der ehemalige Mitarbeiter entwickelte sich damit für P._____ in Bezug auf das Geschäftsmodell, die Marktanteile und die Mitarbeiter schnell zum Konkurrenten.

Anstelle eines gesunden Wettbewerbs entstand dabei mehr und mehr eine offene Feindschaft zwischen P._____ und A._____. Wobei sie sich zunehmend in die Auseinandersetzung verbißten, und sich gegenseitig vor Handelsgericht zogen (vgl. pag. 1910 ff.). Dabei eskalierte der Streit im Juli 2011 mittels E-Mail Zusendungen. P._____ schrieb am 13. und 15.07.2011 in 11 E-Mails sinngemäss und immer wieder ähnlich lautend, er werde A._____ und insbesondere dessen Frau und Mutter „ficken“ (pag. 1919 ff.). Dabei griff er A._____ auch in dessen Ehre an (pag. 1931):

„Ich werde deine Ehre ficken, weist du wann ich den Leuten zeigen werde, was ich dir geschrieben habe, warte du wirst sehen woher du raus gekommen bist, ich werde dich ficken du Gauner, du Lump, du hast keine Ehre, wer dich sieht, kann denken dass du ein vernünftiger Mann wärst. Ich werde dich ficken, ich und die Mitarbeiter von mir. [...] Wenn du ein bisschen Manneskraft besitzt, gibst du mir eine Adresse oder ein Treffpunkt damit ich dorthin komme und deine Frau und deine Mutter ficken kann okay. Ich warte auf deine Antwort du Kuppler, du Luder.“

A._____ antwortete darauf mit E-Mail vom 18.07.2011 (pag. 1899 ff.). Insbesondere schrieb er dabei (pag. 1904):

„So, und jetzt entschuldigst du dich bei mir für alle Beschimpfungen. Wenn du beschimpfen oder dein Wut ausleben willst, dann richte diese an mich persönlich. Ich glaube du hast mich schon verstanden. Ich habe dir gesagt. Die ganze Angelegenheit ist für mich ab jetzt ein Grund für eine Blutrache. Ich bin nicht so breit gefächert wie du und bin nicht in der Lage so viele Wörter zu schlucken. Ich kann dich diesbezüglich schon zur Rechenschaft ziehen.“

Die gegenseitigen Beschimpfungen und Beschuldigungen betreffend Schwarzarbeit, Steuerhinterziehung und Verbreiten von geschäftsschädigenden Unwahrheiten, etc. führten dazu, dass die Staatsanwaltschaft auch entsprechende Untersuchungen eröffnete (vgl. A._____ betreffend Ziff. I.1.1 hiavor, respektive pag. 7). In diesen Verfahren wurden am 22.12.2011 sowohl bei P._____ wie auch bei A._____, respektive deren Firmen Hausdurchsuchungen durchgeführt (vgl. pag. 356; die entsprechenden Akten befinden sich jedoch nicht bei den Akten des vorliegenden Verfahrens).

Mithin hatte sich der Ton zwischen den beiden Firmeninhabern – Rechtsanwalt D._____ verwendete im Parteivortrag den Begriff „Platzhirschen“ – ab Sommer 2011 zunehmend verschärft. Mit den Hausdurchsuchungen am 22.12.2011 wurde zudem in die jeweiligen Geschäfts- bzw. Privatbereiche eingegriffen, so dass die Voraussetzungen vorhanden waren, dass eine nächste direkte Begegnung handgreiflich eskalieren könnte.

So kam es denn auch, dass die beiden am Nachmittag des 26.12.2011 im X._____ (Restaurant) in Ausserholligen aufeinandertrafen. Die Kantonspolizei Bern fasste dieses Geschehen im Rapport wie folgt zusammen (pag. 363 ff.):

„Am Montagnachmittag des 26.12.2011 treffen sich A._____ und Y._____ im Büro der R._____ (AG). Um ca. 17:00 Uhr fahren die beiden dann gemeinsam zum X._____ (Restaurant), wo sie ca. 5 Minuten später ankommen. Für diese Fahrt benutzen sie das Fahrzeug von A._____, einen weissen BMW X6, mit den Kontrollschildern BE _____. Das X._____ (Restaurant) wird überwiegend von türkischen Staatsangehörigen besucht und gilt als ein Treffpunkt von Türken in Bern.“

Im Lokal geraten P. _____ und A. _____ in einen Streit, der in eine Schlägerei ausartet. Wer diesen letztlich angezettelt hat, lässt sich heute nicht mehr nachvollziehen. Jedenfalls mischen sich zahlreiche Personen ein, um die beiden zu trennen. [...] Beim Versuch, die beiden zu trennen, geraten nun auch Z. _____ und Y. _____ aneinander. [...] Nach der Trennung von A. _____ und P. _____ verlassen A. _____ und Y. _____ das Lokal und begeben sich nach draussen, wo Y. _____ mit AA. _____ telefoniert. Er erzählt ihm von der Schlägerei im X. _____ (Restaurant) und bittet ihn um Hilfe. AA. _____ fährt in der Folge zusammen mit AB. _____ vom Liebefeld aus nach Ausserholligen zum X. _____ (Restaurant). Für die Fahrt benutzen sie ein „AC. _____ (Restaurant)-Kurier-Auto“, welches auch entsprechend beschriftet und deutlich als solches zu erkennen ist. In Ausserholligen treffen sie zahlreiche Personen vor dem X. _____ (Restaurant) an, die Stimmung ist nach wie vor aufgeheizt und AA. _____ fordert A. _____ auf, in den BMW X6 zu steigen. Gemeinsam fahren sie zum Büro der „R. _____ (AG)“. Später tauchen auch Y. _____ und AB. _____ [dort] auf.

C. _____, AD. _____ und AE. _____ halten sich während der Zeit, als die Schlägerei im X. _____ (Restaurant) stattfindet, in Basel auf. P. _____ telefoniert seinem Bruder C. _____ und erzählt ihm davon. C. _____ selber telefoniert noch mit seinem Cousin, Z. _____, welcher ihm erzählt, dass drei Personen P. _____ zusammengeschlagen haben sollen. Aufgrund dieser Informationen fährt C. _____ mit seinem Fahrzeug, ein grauer Mercedes Benz S350, BE. _____, zusammen mit seiner Ehefrau und seiner Tochter von Basel nach AH. _____, in das Büro der „V. _____ (AG)“. Auch AD. _____ und dessen Ehefrau E. _____ sowie AE. _____ und dessen Ehefrau fahren nach AH. _____.

Nach der Schlägerei im X. _____ (Restaurant) bleibt P. _____ noch im Innern des Lokals. Bei ihm bleiben unter anderem sein Cousin Z. _____ sowie AF. _____. Nach einem Kaffee fahren P. _____ und Z. _____ mit dem Fahrzeug von P. _____, einem weissen BMW M5, Kontrollschilder BE. _____, weg. AF. _____ folgt den beiden mit seinem dunklen Passat, da er Angst hat, dass die Situation wieder eskalieren könnte.

AF. _____ erklärte [pag. 1137 Z 59 ff.]: „...Ich habe dem P. _____ vorher mitgeteilt, dass ich ihm nachfahren würde und besorgt sein werde, dass er nach Hause gehe... Am Anfang sind keine weiteren Fahrzeuge P. _____ gefolgt. Später kam noch ein anderes hinzu. P. _____ versuchte mich abzuhängen. Beim Kreisel fuhr P. _____ dann Richtung Autobahn. Ich verlor kurz den Anschluss, konnte ihn jedoch auf der Autobahn wieder einholen. Auf dem Felsenauviadukt sah ich dann, dass noch ein AC. _____ (Restaurant) -Fahrzeug folgte. Dieses Auto sah ich bereits vorher vor dem X. _____ (Restaurant). Ich weiss, dass dieses AC. _____ (Restaurant) -Auto AB. _____ gefahren hat. Ich folgte dem P. _____ bis zur Ausfahrt Wankdorf. Dort verfolgte ihn auch das AC. _____ (Restaurant) -Auto. Ich versuchte P. _____ telefonisch zu erreichen. Ich erreichte ihn und sagte ihm, dass er von einem AC. _____ (Restaurant) -Auto verfolgt werde. Ich telefonierte auch dem AG. _____ und bat diesen, dass er dem Beifahrer von AB. _____ mitteilen solle, dass sie es mit P. _____ nicht übertreiben sollen. Die Leute aus dem AC. _____ (Restaurant) -Auto haben mich nicht gesehen... Das AC. _____ (Restaurant) -Auto fuhr dann bei der Wankdorfkreuzung in Richtung Stadion (Stade de Suisse). Ich selber fuhr nach AH. _____ zur Firma V. _____ (AG). Dort traf ich vor dem Büro auf P. _____ und Z. _____. P. _____ fragte mich, ob ich wisse, wo sich [das Restaurant] vom Auto, welches ihn verfolgt habe, sei. Ich sagte zu ihm, dass ich das nicht wisse. Ich fragte P. _____, was er nun vorhabe. Er sagte mir, dass er nun der Polizei anrufen werde. Er hatte Angst, dass ein Überfall auf ihn stattfinden werde und hat sogleich in meiner Gegenwart der Polizei telefoniert...“ AF. _____ erklärt weiter, dass P. _____ dann tatsächlich weggefahren ist. Er hätte ihm gesagt, dass er nun zur Polizei in AH. _____ fahren wolle. Er sei alleine weggefahren.

Später telefonierte AF. _____ erneut mit P. _____. Er fragt ihn wo er sei [pag. 1137 Z 101 ff.]: „...Er sagte mir, dass er in Köniz sei. Daraufhin bin ich wütend geworden und fragte ihn, was er dort zu suchen habe. Ich sagte zu ihm, dass ich auch dorthin kommen werde. Alle Leute, welche sich beim V. _____ (AG) in AH. _____ befanden fuhren dann Richtung Köniz. Etwas vor Köniz wendeten wir und alle fuhren zum Lokal X. _____ (Restau-

rant) nach Ausserholligen. Dort trafen wir auf dem Parkplatz auf P._____. Ich parkierte dort mein Auto. Bei P._____ seinem I-Phone sah ich dann, dass er auf dem Display die Adresse des „AC._____ (Restaurant)“ hatte. Z._____ und P._____ fuhren dann mit dem BMW M5 weg.“

Bemerkung: Aus der „web history“ des iPhone von P._____ konnten die entsprechenden Verbindungsdaten erhoben werden. Demnach suchte er mit verschiedenen Suchbegriffen nach der „AC._____ (Restaurant)“ im Internet, und zwar in der Zeitspanne von 18:25 bis zum Sucherfolg um 18:34 Uhr.

Zu dieser Zeit telefoniert C._____ mit U._____, einem Mitarbeiter der V._____ (AG). C._____ sagt zu ihm, dass er 2 bis 3 Personen mitnehmen und ins Büro nach AH._____ kommen soll. Da U._____ kein Auto besitzt, wird dieser von Z._____ und AE._____ zu Hause abgeholt und nach AH._____ ins Büro gefahren, wo er angeblich auf die Frauen aufpassen soll. Währendem fahren C._____ und AF._____ nach Köniz. Auf der Fahrt dorthin telefoniert C._____ mit seinem Bruder P._____, welcher nun in Ausserholligen vor dem X._____ (Restaurant) steht. Auch Z._____, AE._____ und U._____ fahren nun nach Ausserholligen.

In Ausserholligen steigt P._____ in seinen BMW, wo er eine SMS erhalten haben soll und danach wegfährt. Im BMW sitzen auch C._____ und U._____. Beide erklären später lapidar bei den Einvernahmen, dass sie nicht hätten herumstehen wollen und deshalb in den BMW eingestiegen seien.

P._____ fährt auf dem direkten Weg in Steinhölzli, wo er sein Fahrzeug neben der Tankstelle parkiert. Die drei steigen aus und wollen anfänglich zu Fuss zur „AC._____ (Restaurant)“, wo auch der weisse BMW X6 von A._____ steht. Nun fährt auch der Mercedes von C._____ vor. Im Fahrzeug sitzen AE._____ als Fahrer, Z._____ als Beifahrer und im Fond des Fahrzeuges AF._____ und AD._____. Die vier fahren vorerst aus Richtung Köniz herkommend zu weit und müssen deshalb wenden. Sie werden telefonisch von P._____ dirigiert, welcher den Mercedes vorbeifahren gesehen hat. Als sie nach dem Wenden auf Höhe des Kreisels Morillonstrasse/Kirchstrasse sind, verlassen A._____ und AB._____ die AC._____.(Restaurant). Die beiden steigen in den BMW X6 ein und fahren auf der Morillonstrasse in Richtung Seftigenstrasse davon. P._____ und U._____ steigen sofort in den BMW M5 und folgen dem BMM X6 von A._____. Dieser muss bei der BERNMOBIL-Haltestelle Steinhölzli hinter einem Bus warten.

P._____ fährt auf Höhe der Haltestelle schräg zwischen den BMW X6 und einen Bus von BERNMOBIL, so dass A._____ nicht weiterfahren kann. P._____ steigt aus, begibt sich zum Kofferraum, entnimmt einen Baseballschläger und tritt mit diesem bewaffnet an die Fahrertüre des BMW X6. U._____, Beifahrer des BMW M5, steigt ebenfalls aus und geht sofort zur Beifahrertüre des BMW X6, wo er zuerst das Aussteigen von AB._____ verhindert, in dem er die Türe zuschlägt, um ihn aber kurze Zeit später aus dem Fahrzeug zu zeren.“

Auf diese Darstellung der Kantonspolizei Bern wird verwiesen, da das Rahmengeschehen grundsätzlich unbestritten ist. Ergänzend kann dazu noch angefügt werden, dass P._____ am 26.12.2011 um 17:40:41 tatsächlich den Polizeinotruf 117 gewählt hatte (Gesprächsdauer 00:01:37), was sich mit der Aussage von AF._____ deckt (vgl. pag. 1976, Auswertung des i-Phone 4 von P._____, Bericht MSAB, Seite 19). Sodann handelt es sich beim erwähnten Sucherfolg der Internetrecherche von P._____ um die Website: AC._____ (Restaurant), welche er am 26.12.2011, 18:34:39 besuchte (pag. 1976, Auswertung des i-Phone 4 von P._____, Bericht Celebrite PA, Seite 32). Diese enthält jedenfalls heute (besucht am 23.10.2015) unter anderem die Adresse AC._____ (Restaurant).

In der Folge kam es zur tätlichen Auseinandersetzung, während welcher der tödliche Schuss gefallen ist. Darauf ist nachfolgend im Detail einzugehen.»

Diese Geschehnisse blieben vor oberer Instanz unbestritten, sodass für die Vorgesichte auf die soeben zitierten Ausführungen abgestellt wird.

10.3 Verhalten und Absichten des Beschuldigten und P._____ zu Beginn der Auseinandersetzung

Die Vorinstanz kam gestützt auf die Würdigung der Aussagen verschiedener Zeugen und insbesondere des Beschuldigten sowie gestützt auf die Auswertung von Randdaten aus der rückwirkenden Telefonüberwachung zu folgenden Schlüssen (pag. 3081 ff.):

- Dem Beschuldigten müsse bewusst gewesen sein, dass er mit seinem Angriff im X._____ (Restaurant) im ohnehin schon brodelnden Konflikt zwischen ihm und P._____ eine Schwelle überschritten habe, welche die Konfrontationen auf eine neue Ebene katapultiert habe.
- Er habe sich deshalb unmittelbar nach der tätlichen Auseinandersetzung ins Büro zurückgezogen und sich dort bewaffnet. Dies zeige, dass er sich der Konsequenzen seiner Provokation im X._____ (Restaurant) bewusst gewesen sei und mit einem direkten Vergeltungsschlag durch P._____ gerechnet habe.
- Weiter sei kein anderer Schluss möglich, als dass sich der Beschuldigte bei den im X._____ (Restaurant) zurückgebliebenen Personen genauestens über das Verhalten von P._____ informiert habe. Er habe damit gewusst, dass P._____ ausser sich gewesen und Leute am Zusammentrommeln gewesen sei. Dabei erachtete die Vorinstanz die Behauptung des Beschuldigten, nichts von der Verfolgung von P._____ durch das AC._____ (Restaurant)-Fahrzeug (AB._____ und Y._____) gewusst zu haben, als Schutzbehauptung.
- Der Beschuldigte habe dann die AC._____ (Restaurant) aufgesucht, weil er P._____ aus dem Weg habe gehen wollen. Die Vorinstanz erachtete als erstellt, dass der Beschuldigte nicht damit gerechnet habe, dass P._____ ihn dort suchen könnte. Gleichzeitig habe er aber eine Konfrontation mit P._____ grundsätzlich für möglich gehalten. Er sei bereit gewesen, sich dieser zu stellen und dabei zu seiner Verteidigung die mitgeführte Waffe einzusetzen. Ort und Zeit der Konfrontation seien für ihn jedoch überraschend erfolgt.
- Der Beschuldigte habe sich dann mit einem Angriff von P._____ und seiner Gruppe konfrontiert gesehen, welchem er sich im ersten Moment nicht habe stellen wollen und daher versucht habe, sich zu entfernen. Als er jedoch wenig später von P._____ ausgebremst worden sei, habe er sich für den Kampf entschieden.
- P._____ seinerseits sei nach dem Vorfall im X._____ (Restaurant) in Rage gewesen und habe begonnen, Personen zusammenzuziehen. Aus den Akten und Umständen ergebe sich, dass P._____ für sich einen konkreten Plan und einen gezielten Schlag gegen die AC._____ (Restaurant) im Kopf gehabt habe. Er habe den Beschuldigten effektiv angreifen wollen.

Diese Ausführungen der Vorinstanz sind im Wesentlichen unbestritten. So gibt auch der Beschuldigte an, sich der Wut P._____ bewusst gewesen zu sein. Soweit der Beschuldigte bestreitet, die Verfolgung seines Kontrahenten mit dem AC._____ (Restaurant)-Fahrzeug in Auftrag gegeben zu haben, handelt es sich um einen Nebenpunkt. Für die Kammer ist nämlich auf jeden Fall erstellt, dass er einen Angriff durch P._____ grundsätzlich erwartete und sich aus diesem Grund bewaffnet hatte. Dies geht aus den Aussagen des Beschuldigten klar hervor. So gab er anlässlich seiner ersten Befragung am Tag nach dem Vorfall auf die Frage, warum er die Waffe Gestern Abend auf sich getragen habe, zu Protokoll (pag. 818 Z. 111 ff.): «Weil ich gewusst habe, dass eine Schlägerei auf mich zukommt, ich musste mich schützen». Gleichentags führte er weiter aus (pag. 829 Z. 225 ff.): «Ich hatte gehört, dass er Leute sucht um mich zu schlagen. Ich wollte mich schützen und habe die Pistole geholt. [...] Ich wollte nicht im Quartier meiner Firma bleiben, damit es nicht dort zu einer Schlägerei kommt.» Bei dieser Darstellung blieb er (pag. 857 Z. 328 f.; pag. 2774 Z. 26 f.; pag. 2776 Z. 5 f.).

Bestritten ist hingegen, wie der Beschuldigte reagierte, nachdem ihn P._____ vor der Bushaltestelle Steinhölzli gestellt bzw. ihm den Weg abgeschnitten hatte. Rechtsanwalt B._____ machte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung geltend, die diesbezüglichen Feststellungen der Vorinstanz seien willkürlich. P._____ habe den bewaffneten Kampf gesucht, den Beschuldigten aus dem Fahrzeug gezogen und mehrfach auf den Kopf geschlagen. Es könne nicht gesagt werden, der Beschuldigte habe sich aktiv dem Kampf gestellt, er habe vielmehr mit aller Kraft versucht, sich diesem zu entziehen. Rechtsanwalt B._____ zitierte hierfür die Aussagen der Zeugen AA._____ und AJ._____. Diese würden belegen, dass der Beschuldigte aus dem Fahrzeug gezerrt und von mehreren Personen mit Schlägen traktiert worden sei. Die Vorinstanz habe sich über all dies hinweggesetzt.

Die Vorinstanz hat sich mit dieser Darstellung der Verteidigung bereits eingehend auseinander gesetzt und sie dabei nachvollziehbar widerlegt (pag. 3086 f.):

«Die Verteidigung versuchte zwar noch aufwendig zu belegen, dass ihr Klient regelrecht aus dem Fahrzeug gezerrt worden sei, was aber vor allem den eigenen Angaben von A._____ widerspricht. So sagte er am 27.12.2011 gegenüber der Polizei (pag. 816 Z 37 ff.):

„Ich stieg nun auch aus. Damit P._____ mich nicht schlagen konnte, er war mir von allen am nächsten, ging ich sofort auf ihn los. Ich habe ihn mit beiden Händen an den Kleidern, vorne auf Brusthöhe, gepackt und ihn seitwärts auf den Boden gelegt.“

Am gleichen Tag sagte er gegenüber der Staatsanwaltschaft (pag. 831 Z 302 ff.):

„**Sind Sie ausgestiegen?** Es sind zuerst die anderen ausgestiegen und ich musste auch aussteigen. P._____ hat einen Baseballschläger aus dem Kofferraum genommen und ich musste auch aussteigen. Wenn ich im Auto sitze, wie kann ich eine Antwort geben, wenn er mit dem Schläger auf mein Auto schlägt? **Wieso sind Sie ausgestiegen?** Ich konnte nichts anderes machen. Aussteigen war besser als im Auto bleiben.“

Am 02.02.2012 bestätigte er seine diesbezügliche Aussagen gegenüber der Polizei (pag. 859 Z 430 ff.) ebenso am 30.05.2012 anlässlich der Rekonstruktion (pag. 1777 Z 160 f.) und am 12.11.2013 in der Schlusseinvernahme (pag. 927 Z 618 f.) gegenüber der Staatsanwaltschaft.»

Die Kammer verweist auf diese zutreffenden Ausführungen und stellt auf die konstanten eigenen Aussagen des Beschuldigten ab. Er machte zu keinem Zeitpunkt (nicht einmal anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung) geltend, aus seinem Fahrzeug gezerzt worden zu sein. Indizien dafür, dass er sich – wie von der Verteidigung geltend gemacht – wegen seines enormen Stresses nicht mehr an den korrekten Ablauf erinnern konnte, liegen keine vor. Seine diesbezüglichen Aussagen sind klar und schlüssig, er begründete sein damaliges Handeln nachvollziehbar.

Demgegenüber vermögen die von der Verteidigung zitierten Zeugenaussagen von AA._____ und AJ._____ nicht zu überzeugen. So schilderte AA._____ erstmals bei seiner vierten Einvernahme, «sie» hätten den Beschuldigten aus dem Auto gezogen (pag. 1030 Z. 231). Vorher gab er stets an, erst viel später auf die Szene beim Fahrzeug aufmerksam geworden zu sein: Er sei vom Restaurant wegelaufen und habe sich auf der Höhe der Tankstelle befunden, als er zurückgeblickt und gesehen habe, dass sich viele Personen auf der Strasse befunden hätten. Als er dort angekommen sei, sei P._____ bereits auf dem Boden gelegen (pag. 996 Z. 84 ff.; pag. 1004 Z. 269 ff.; pag. 1015 Z. 179 ff.). Inwiefern diese Aussagen – wie von der Verteidigung geltend gemacht – in einer mangelhaften Befragung gründen sollen, ist nicht nachvollziehbar. So wurde bei der ersten (am Tag nach dem Vorfall!) und zweiten Befragung offen gefragt, «was er [AA._____] gemacht habe». Der Zeuge schilderte daraufhin frei, was er gesehen hat. Erst im Rahmen der dritten Befragung wurden ihm dann seine früheren Aussagen vorgehalten, welche er wiederum vorbehaltlos bestätigte. Demgegenüber fällt auf, dass er anlässlich seiner vierten Befragung nicht nur diese Aussage anpasste. Er änderte vielmehr die Schilderung der gesamten Geschehnisse zugunsten des Beschuldigten (pag. 1030 ff.); so sprach er plötzlich von einer überstürzten Flucht des Beschuldigten, nachdem dieser P._____ gesehen habe, von einem Gerangel vor der Schussabgabe, wobei der Beschuldigte massiv bedrängt worden sei und sich sogar ein Schuss gelöst habe, welcher P._____ dann schliesslich getroffen habe etc. Als Grund für seine Kehrtwendung gibt er an, damals noch beim Beschuldigten gearbeitet zu haben. Er habe deshalb nicht sagen wollen, dass dieser eine Pistole in der Hand gehalten habe. Damals habe er noch Angst gehabt, jetzt habe er keine Angst mehr (pag. 1031 Z. 241 ff.). Diese Begründung leuchtet nicht ein, zumal AA._____ auch noch zum Zeitpunkt der vierten Befragung für den Beschuldigten arbeitete (pag. 1025 Z. 21 ff.). Für die Kammer steht mithin fest, dass auf diese neuesten Aussagen von AA._____ nicht abgestellt werden kann.

Der Zeuge AJ._____ führte anlässlich seiner ersten Befragung aus (pag. 1636 Z. 35 ff.): «Als erstes stieg der Lenker des verbreiterten Fahrzeuges aus und ging zurück zum BMW, öffnete die Fahrertür und zog den Lenker aus dem Fahrzeug. Ich habe nicht gesehen wie heftig er diesen aus dem Fahrzeug zog.» Diese Schilderung bestätigte er anlässlich seiner zweiten Einvernahme (pag. 1646 Z. 78). Auch wenn es sich bei AJ._____ um einen unbeteiligten Dritten handelt, welcher seine Wahrnehmungen sicherlich nach bestem Wissen und Gewissen wiedergab, vermag diese Aussage die konstanten Schilderungen des Beschuldigten selber nicht zu widerlegen. Zum einen hat AJ._____ schon während seiner Erstaussage angegeben, dass er nicht genau sagen könne, wie heftig der Beschuldigte aus dem Fahrzeug gezogen worden sei.

Zum anderen führte er aus, es sei dunkel gewesen. Alles sei in Bewegung gewesen und der ganze Vorfall habe ungefähr eine Minute gedauert (pag. 1637 Z. 94 ff.). Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass AJ._____ die Geschehnisse einfach so interpretierte.

Die angerufenen Aussagen von AA._____ und AJ._____ sind damit kein Beleg dafür, dass P._____ den Beschuldigten aus dem Auto heraus ausgerissen hat. Die Kammer stellt vielmehr auf die diesbezüglich glaubhaften Aussagen des Beschuldigten selber ab.

Auf das Vorbringen von Rechtsanwalt D._____, es handle sich aufgrund des engen zeitlichen Rahmens der beiden Vorfälle im X._____ (Restaurant) und im Steinhölzli um eine Absichtsprovokation seitens des Beschuldigten, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen.

10.4 Umstände der Schussabgabe

Weiter stellt sich die Frage nach den Umständen der Schussabgabe. Für die Auflistung der hierzu vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel wird auf das erstinstanzliche Motiv verwiesen (pag. 3065 f.). Ebenfalls auf das erstinstanzliche Motiv verwiesen wird für die objektiven Feststellungen zum Spurenbild betreffend die Tatwaffe (pag. 3066 bis pag. 3071), zum Spurenbild betreffend die Kleidung von P._____ (pag. 3071), zum Spurenbild am Leichnam von P._____ (pag. 3072 f.) sowie zum Spurenbild betreffend das Projektil (pag. 3073).

Kurz zusammengefasst geht die Kammer wie die Vorinstanz gestützt auf die objektiven Beweismittel von folgenden Feststellungen aus:

- Bei der vorliegenden Funktionsweise der Waffe deutet das festgestellte Spurenbild darauf hin, dass aufgrund der zwei verschossenen Hülsen auch zwei Schüsse abgegeben wurden und dass aufgrund der beiden am Boden aufgefundenen intakten Patronen zweimal eine manuelle Ladebewegung ausgeführt wurde. Berücksichtigt man die Tatdynamik und die eine erstellte Schussrichtung – beides von links nach rechts, ist folgende Hypothese am wahrscheinlichsten: (a) bei der Waffe wurde als erstes eine Ladebewegung ausgeführt, was zum Auswurf der Patrone Ass. 007 führte; (b) als nächstes wurde ein Schuss abgegeben, was durch den Rückstossladevorgang automatisch zum Auswurf der Hülse Ass. 005 führte; (c) mit dem zweiten manuellen Ladevorgang wurde nunmehr die Patrone Ass. 006 ausgeworfen; schliesslich wurde (d) ein zweiter Schuss ausgelöst, wobei der automatische Nachladevorgang behindert wurde und die Patrone Ass. 003 im Patronenlager verblieb.
- Es ist belegt, dass der tödliche Schuss aus einer Entfernung (Waffenmündung – Ziel) von mindestens 10 cm und maximal 40 cm und damit aus nächster Nähe abgegeben wurde.
- Dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin Bern (IRM) vom 11. Januar 2012 kann entnommen werden, dass die Einschussstelle am Brustkorb vorne links, knapp unterhalb der linken Brustwarze liegt. Der Schuss verlief nahezu horizontal durch den Brustkorb nach rechts mit Durchschlagen der linken

Herzkammer, des rechten Herzvorhofes und des rechten Lungenmittellappens, Anritzen der Unterkante der 7. Rippe rechts seitlich. Die Ausschussstelle befindet sich an der rechten Rumpfseite achselnah.

- Die Gutachter kamen weiter zum Schluss, dass die Verletzung von P._____ an der linken Wange/Jochbeinregion am ehesten durch einen heftigen Anprall bzw. Schlag mit einem stumpfen Gegenstand entstanden sein muss, welcher eine haarkammartige Struktur mit einem ungefähren Abstand zwischen den „Zinken“ von 2.5 mm aufweist (pag. 685). Die Verletzung entstand sicher vor dem Tod. Wann genau vorher, ist nicht beurteilbar (pag. 686). Die Tatwaffe zeigt morphometrisch eine sehr gute Übereinstimmung in Abstand, Form und Winkel der Strukturen des Griffprofils am hinteren, rechtsseitigen Anteil des Verschlussstückes der Waffe bezogen auf die Verletzung an der linken Wange/Jochbeinregion des P._____ (pag. 708).
- Am Projektil (Ass. 032), welches vor dem Personalrestaurant des Zieglerospitals aufgefunden und der Tatwaffe zugeordnet werden konnte, haftete eine Blutspur an. Diese konnte mittels DNA-Analyse eindeutig P._____ zugeordnet werden (pag. 519).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Version des Beschuldigten in Bezug auf die Anzahl der abgegebenen Schüsse (nur einer statt zwei) aufgrund des festgestellten Spurenbilds zweifelsfrei widerlegt werden kann. Dasselbe gilt für die Darstellung des Beschuldigten, wonach er die Waffe am Boden liegend hervorgehoben, durchgeladen und sofort geschossen haben will. Der Abdruck der Waffe im Gesicht von P._____ und die Feststellung der Experten, dass diese Verletzung vor dem Tod entstanden sein muss, zeigt vielmehr, dass der Beschuldigte die Waffe früher (also schon während der Auseinandersetzung) hervorgehoben hat.

Ein weiteres zentrales Beweismittel ist das ballistische Gutachten vom 11. Februar 2013 des IRM Bern (pag. 767 ff.). Dieses Gutachten wurde von der Verteidigung schwer kritisiert und anhand eines eigens in Auftrag gegebenen Gutachtens beim IRM Zürich zu widerlegen versucht. Darauf wird nachfolgend unter Ziff. 10.4.2 eingegangen.

Zu den Umständen der Schussabgabe sind aus Sicht der Kammer und gestützt auf die von der Verteidigung vorgebrachten Rügen an der erstinstanzlichen Begründung zwei zentrale Fragen zu klären:

- Wurde der Beschuldigte bereits von mehreren Leuten aus der P._____ -Gruppe geschlagen, als er die beiden Schüsse abgab? (nachfolgend Ziff. 10.4.1)
- In welchen Positionen befanden sich der Beschuldigte und P._____ zum Zeitpunkt der Schussabgaben? (nachfolgend Ziff. 10.4.2)

10.4.1 Wurde der Beschuldigte im Moment der Schussabgabe bereits von mehreren Leuten aus der P._____ -Gruppe geschlagen?

Der Beschuldigte machte von Beginn an geltend, dass er bereits zum Zeitpunkt der Schussabgabe von mehreren Personen aus der Gruppe von P._____ bedrängt und geschlagen worden sei.

Die Vorinstanz legte in ihrem Motiv zunächst nachvollziehbar dar, dass vom Moment des Ausbremsens bis zur tödlichen Schussabgabe nur eine sehr kurze Zeit, d.h. maximal ein- bis eineinhalb Minuten vergangen sein können (pag. 3087 ff.). Dies wurde von keiner der Parteien bestritten bzw. vom Beschuldigten als unwesentlich erachtet. Auf diese Feststellung wird daher verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass AF._____, AD._____ und AE._____ (im Gegensatz zu Z._____, der mit allen zusammen im Auto angekommen sein will; pag. 1219 Z. 133 ff., vgl. auch die Skizze auf pag. 1212) übereinstimmend angaben, den Weg vom Parkplatz bei der Tankstelle bis zum Tatort zu Fuss zurückgelegt zu haben.

Weiter kam die Vorinstanz gestützt auf zahlreiche Aussagen von Beteiligten und Zeugen zum Schluss, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Schussabgabe noch nicht von mehreren Personen zusammengeschlagen wurde. Die P._____-Leute seien zu diesem Zeitpunkt erst am Anrücken gewesen. Von mehreren Personen verprügelt worden sei der Beschuldigte erst nach der Schussabgabe (pag. 3090 ff.):

«Geht man bei dieser Situation von einer zeitlichen Verzögerung des Eintreffens der übrigen Mitglieder der Gruppe P._____ aus, müssen zum Zeitpunkt der Schussabgabe vor allem deren Aussagen analysiert werden. Es handelt sich dabei um C._____, AD._____, AF._____, Z._____ und AE._____.

C._____ schilderte dazu in der ersten Einvernahme folgendes (pag. 1386 Z 92 ff.):

„Mein Bruder ist dann sofort in sein Fahrzeug eingestiegen um ihnen nachzufahren. Ich wollte ebenfalls zusteigen, doch es hat mir nicht mehr gereicht zuzusteigen. A._____ und die anderen Männer sind weggefahren. An der Bushaltestelle hielt ein Bus, deshalb musste A._____ auf die Abfahrt des Buses warten. Mein Bruder hat sein Fahrzeug links neben dem Fahrzeug von A._____ abgestellt. Dies habe ich in einer Distanz von ca. 500 Meter aus beobachtet. Mein Bruder stieg aus dem Auto. Alle stiegen etwa gleichzeitig aus. A._____ hatte eine Waffe in der Hand, ich weiss aber nicht in welcher Hand. Ich habe dann gesehen, wie mein Bruder vom Hintersitz einen Stock genommen hat. Ich wusste, dass dort einer ist. Ich vermag mich zu erinnern, dass ein Schuss gefallen ist und dass mein Bruder mit dem Stock 1-2 gegen A._____ geschlagen hat. Ich war ca. 10 Minuten „weg“, während dieser Zeitspanne kann ich mich an nichts erinnern. Ich habe meinen Bruder am Boden liegen gesehen, bin dann zu ihm gegangen.“

Im Rahmen der zweiten Einvernahme sagte er (pag. 1393 Z 25 ff.):

„Ich habe heute Morgen nicht gesagt, dass ich ca. 500 Meter vom Tatort weg gewesen bin. Ich war ca. 500 Meter vom Fahrzeug meines älteren Bruders entfernt. Ich habe mich dorthin genähert und dann fiel der Schuss. Als der Schuss fiel, befand ich mich auf der linken Seite des Fahrzeuges des Mannes, der die Pistole gezogen hatte. Als der Schuss fiel, ist mein älterer Bruder zu Boden gefallen. Ich versuchte dem Schiessenden die Waffe zu entreissen. [...] Nachdem der Mann geschossen hatte, lag er auf der rechten Seite auf dem Boden. **Können Sie sagen, wann der Täter geschossen hat und woher er die Waffe genommen hat?** Im Augenblick als er aus dem Fahrzeug gestiegen war, hatte er die Waffe schon in der Hand. [...] **Bevor der Schuss gefallen ist, was ist genau geschehen?** Mein älterer Bruder hat vor dem Auto des Täters parkiert. Danach hat er einen Baseballschläger behändigt, weil er gesehen hatte, dass der Täter eine Waffe in der Hand hatte. Mein Bruder ist aus dem Fahrzeug gestiegen und hat mit dem Baseballschläger zugeschlagen. Er hat ein oder zweimal zugeschlagen. Dann ist der Täter auf den Boden gefallen. In diesem Moment ist der Schuss losgegangen. Danach haben wir versucht dem Täter die Waffe wegzunehmen.“

Beim Staatsanwalt schilderte er die Schussabgabe wie folgt (pag. 1414 Z 505 ff.):

„Als mein Bruder A. _____ auf den Kopf geschlagen hat, fiel er zu Boden. Als er am Boden lag, schoss er mit der Pistole. Als A. _____ mit der Pistole schoss und meinen Bruder in die Bauchgegend traf, wurde mir schlecht. Ich konnte nicht mehr stehen und ich ging zur Mauer und setzte mich hin. [...] **War A. _____ zu der Zeit, als er auf der Seite am Boden lag, bedrängt, d.h., haben andere Personen von Ihrer Seite auf ihn eingeschlagen?** Als er auf den Boden fiel, habe ich nicht gesehen, dass er bedrängt oder von anderen Leuten gestört worden wäre.“

C. _____ hat in allen Aussagen konstant ausgesagt, dass er sich zu Fuss von der Tankstelle zum Tatort begeben hat und gerade dort angekommen war, als der Schuss gefallen ist. Er hat nie ausgesagt, dass er bis zu diesem Zeitpunkt in die Schlägerei involviert war. Im Gegenteil hat er angegeben, dass einzig sein Bruder A. _____ mit dem Baseballschläger geschlagen habe.

AD. _____ schilderte bei seiner ersten Einvernahme die entscheidende Sequenz wie folgt (pag. 1047 Z 35 ff.):

„C. _____ ist mit einem anderen Auto und einer weiteren Person schon vorher gefahren. Ich weiss nicht mit welchem Auto. Wir sind nach Köniz zu einem Kreisel gefahren. [...] Ich bin hinten gesessen und konnte nicht aussteigen, da die Kindersicherung eingestellt war. Es war Stau auf der Strasse. Es waren viele Autos und Personen dort. Es war auch ein Linienbus am warten. Eine Person hat mir dann die Türe aufgemacht. Die anderen vorne waren schon ausgestiegen. Als die Türe ein bisschen offen war, habe ich einen Schuss gehört.“

Diese Erstaussage enthält einige Details (wartender Bus, Kindersicherung), welche für einen hohen Wahrheitsgehalt der Aussage sprechen. Entscheidend ist, dass er den Schuss hörte, als er am Aussteigen war. Er konnte demnach zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht an der Schlägerei beteiligt gewesen sein. Interessant ist was er in der Folge ausführte (pag. 1047 Z 41 ff.):

„P. _____ lag am Boden. Bei P. _____ habe ich ein wenig Blut in der Bauchgegend gesehen. Ich sagte sofort müsse die Ambulanz gerufen werden. A. _____ hatte eine Pistole in der Hand. Ich habe A. _____ die Pistole aus der Hand genommen. Jemand hat mir geholfen, ich weiss aber nicht wer. Ich hatte die Pistole dann in der Hand und habe diese der Polizei übergeben.“

Dies zeigt, dass es eine zweite Phase gab, wo man A. _____ die Pistole entwunden hat. In den späteren Aussagen korrigierte er seine Aussage leicht, blieb aber immer dabei, dass P. _____ bereits angeschossen am Boden lag, als er am Tatort angekommen war.

AF. _____ schilderte seine Ankunft am Tatort anlässlich der ersten Einvernahme folgendermassen (pag. 1123 Z 57 ff.):

„Als wir beim AC. _____ (Restaurant) ankamen, sah ich auf der Strasse einen Tumult. Diverse Fahrzeuge versperrten die Strasse und es wurde aufeinander eingeschlagen. [...] Ich kann jedoch nicht sagen wer wenn geschlagen hatte, es herrschte ein grosser Tumult. Sicher waren auch noch zwei Kollegen von A. _____ an der Schlägerei beteiligt. A. _____ lag am Boden und ich sah viel Blut bei ihm. Ich wusste nicht, dass P. _____ angeschossen worden war. Als ich eintraf hörte ich keinen Schuss. P. _____ lag ebenfalls am Boden.“

Bei der zweiten Einvernahme sagte er (pag. 1131 Z 212 ff.):

„**Aus welcher Distanz haben Sie die Schlägerei beobachtet?** Aus etwa 50 bis 60 Meter. Als ich dieses gesehen habe bin ich schnell dorthin gelaufen. Dort habe ich eben P. _____ am Boden gesehen.“

Bei der dritten Einvernahme bestätigte er (pag. 1139 Z 195 f.):

„P. _____ war bei meiner Ankunft bereits am Boden. Er lag auf dem Rücken.“

Bei der Staatsanwaltschaft sagte er dann (pag. 1152 Z 175 ff.):

„Ich kann mich nicht genau erinnern, was ich bei der Polizei gesagt habe, aber als ich aus dem Auto ausstieg, hörte ich einen Knall. In einem solchen Zustand merkt man sich nicht alles. Dort am Tatort war eine „Karambolage“. Ein Auto hat dem anderen den Weg abgeschnitten. Als wir den Knall hörten, rannten wir zum Tatort. Einer lag am Boden, war erschossen.“

AF. _____ schilderte damit auch konstant, dass er erst nach den Schüssen am Tatort eingetroffen war.

Z. _____ sagte in der ersten Einvernahme wie folgt aus (pag. 1174 Z 27 ff.):

„Wir haben das Auto parkiert und gesehen dass C. _____ sowie sein Bruder P. _____ dort waren. Ich habe einen Schuss gehört und P. _____ ist zu Boden gefallen. C. _____ hat A. _____ von hinten gehalten, wie umarmt. A. _____ hatte eine Pistole in der glaublich rechten Hand gehalten. A. _____ hat gesagt, dass er geschossen habe und dass wir die Ambulanz rufen sollen.“

Anlässlich der zweiten Einvernahme machte er detailliertere Schilderungen (pag. 1182 Z 107 ff.):

„Als A. _____ uns gesehen hatte, hat er darauf verzichtet zu uns zu kommen. Er fuhr davon. Darauf stiegen P. _____ mit U. _____ ins Auto. Sie fuhren in Richtung der Kreuzung, dort hat es eine Bushaltestelle. Das war zwei- bis dreihundert Meter von uns entfernt. Wir stiegen auch ins Auto ein. C. _____ ist den anderen rennend gefolgt. Also nachgerannt. Als wir ins Auto stiegen verloren wir natürlich Zeit. C. _____ rannte zum Unfallplatz. Als wir eingestiegen sind, haben wir gesehen, dass A. _____ hinter dem wartenden Bus nicht wegfahren konnte. P. _____ ist mit dem Auto vor das Auto von A. _____ gefahren. Also zwischen den Bus und das Auto von A. _____. Bis P. _____ ausgestiegen war, fuhren wir auch dahin. Wir parkierten unser Auto. Es war ca. 5 bis 10 Meter Distanz zu P. _____. Als wir ausgestiegen sind habe ich plötzlich einen Schuss gehört. Darauf habe ich P. _____ gesehen. Nachdem er erschossen worden war, war er an der Wand. Ich wollte ihn noch halten, damit er nicht umfiel. C. _____ hat A. _____ festgehalten und ihm die Pistole aus dessen Hand zu nehmen versucht. Das gelang ihm nicht. A. _____ schrie als C. _____ auf ihn los kam. A. _____ lag unter C. _____ in diesem Moment. A. _____ schrie, er habe P. _____ erschossen, man solle ihn sehr schnell ins Spital bringen. Inzwischen begaben wir uns auch zu diesem Geschehen. C. _____ konnte mit grosser Mühe die Pistole aus der Hand von A. _____ nehmen. Aus Wut habe ich A. _____ eine verpasst. Ich fragte, ob er das jetzt gut gemacht hätte. [...] Unsere Leute sind erst auf ihn losgegangen, als sie sahen, dass P. _____ erschossen worden war.“

Am 25.01.2012 bestätigte er seine Aussagen (pag. 1202 Z 294 ff.):

„P. _____ stieg sofort wieder in sein Auto. Ebenfalls stieg U. _____ auf den Nebensitz. Wir haben hinter ihnen auf der _____ strasse parkiert. C. _____ wollte auch einsteigen, es gelang ihm jedoch nicht mehr. P. _____ ist zu schnell abgefahren. C. _____ ist zu Fuss an den Tatort gelaufen. Ich stieg dann ebenfalls in das Fahrzeug, wir wollten P. _____ aufhalten. Sobald ich das Auto gestoppt hatte, dies war. ca. 5 Meter vom Tatort entfernt, hörten wir einen Schuss. Ich sah wie P. _____ mit dem Rücken zur Wand und danach zu Boden fiel. C. _____ versuchte A. _____ die Waffe zu entreissen. Als ich sah in welchem Zustand sich P. _____ befand, ging ich zu A. _____ und trat zweimal mit den Füßen zu. Ich fragte ihn, ob er nun zufrieden sei, mit dem was er gemacht habe.“

Beim Staatsanwalt bestätigte er nochmals (pag. 1219 Z 137 ff.):

„Als wir hinter dem Auto von A. _____ ankamen, stiegen wir alle vier sofort aus und haben an der Schlägerei teilgenommen. Wo waren Sie, als Sie den Schuss hörten? Wir waren etwa noch 9 bis 10 Meter vom Ort der

Schlägerei entfernt, als wir den Schuss hörten. Wir rannten zum Tatort, als der Schuss fiel. Wir standen ungefähr auf der Höhe des Autos von A._____.

Auch Z._____ bestätigt damit, dass der Schuss gefallen war, bevor er sich an der Schlägerei beteiligt hat. Er gibt auch klar zu, anschliessend auf A._____ eingeschlagen beziehungsweise eingetreten zu haben.

AE._____ sagte anlässlich der ersten Einvernahme am 26.12.2011 (pag. 1512 Z 92 f.):

„Als ich dort ankam, ist P._____ am Boden gelegen, er war vor seinem Auto am Boden.“

Er habe aber nicht realisiert, dass ein Schuss abgegeben worden sei. Bei der nächsten Einvernahme gab er dann an, den Schuss gehört zu haben (pag. 1527 Z 427 ff.):

„Als die Personen aus den Fahrzeugen ausgestiegen sind, befand ich mich in der Mitte der Strecke, ca. 25-30 Meter entfernt. P._____ stieg aus, danach habe ich A._____ gesehen. Dann ist ein Gerangel passiert und ich hörte einen Schuss. Nachher sind wir dort eingetroffen und haben das Gesicht von A._____ gesehen, welches voll Blut war. P._____ war am Boden, ungefähr vorne rechts. Das Ganze dauerte ca. 2 Minuten, d.h. von der Wegfahrt von P._____ bis zur Schussabgabe. [...] **Sie haben vorher von einem Gerangel gesprochen. Wer war alles involviert?** Das Gerangel war nach der Schussabgabe.“

Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte er das gesagte (pag. 1542 Z 211 ff.):

„Als ich den Tatort erreicht habe, lag P._____ am Boden. Zwei Personen haben A._____ festgehalten, er hielt noch eine Waffe in der Hand. A._____ schrie herum, dass er P._____ erschossen habe und dass man ihn ins Spital bringen müsse.“

Auch er bestätigt damit, dass er erst dazugekommen ist, als der Schuss schon gefallen war.

Insgesamt hat damit niemand der Gruppe P._____ angegeben, vor der Schussabgabe auf A._____ eingewirkt zu haben. Die erwähnten Aussagen bestätigen aber allesamt, dass die zeitlichen Verhältnisse sehr eng waren, d.h. man war im Zeitpunkt der Schussabgabe praktisch schon am Tatort, konnte diese aber nicht verhindern, hat dann aber umgehend auf A._____ eingewirkt, unter anderem um diesem die Waffe zu entreissen.»

Auch die Kammer stellt auf diese zahlreichen und im Grundsatz übereinstimmenden Aussagen ab und schliesst sich diesbezüglich dem Beweisergebnis der Vorinstanz an. Die P._____ -Leute gaben – vor allem bei ihren ersten Einvernahmen – klar an, sich bei der Schussabgabe noch in einiger Distanz zu Opfer und Beschuldigtem befunden zu haben. In diesem Moment konnten sie nicht wissen, dass der Beschuldigte zu seiner Verteidigung vorbringen wird, er sei bereits bei bzw. vor der Schussabgabe zusammengeschlagen worden. Eine gezielte Mehrbelastung des Beschuldigten (wie von der Verteidigung geltend gemacht) kann zu diesem frühen Zeitpunkt ausgeschlossen werden.

Hingegen ist bei den meisten von ihnen von Einvernahme zu Einvernahme eine Tendenz erkennbar, wonach alle näher am Geschehen gewesen sein wollen. So gab beispielsweise C._____ beim Staatsanwalt plötzlich an, er sei in dem Moment der Schussabgabe sehr nahe gestanden, fast neben seinem Bruder (pag. 1413 Z. 491 ff.). Diese Tendenz lässt sich allenfalls damit erklären, dass durch das Schaffen einer grösseren Nähe im Moment der Schussabgabe der Beschuldigte mehr belastet werden sollte. Umso glaubhafter erscheinen die ersten Aussagen, wonach sich keiner der weiteren Beteiligten in unmittelbarer Nähe befunden hat.

Gestützt auf diese Ausführungen erachtet auch die Kammer als erstellt, dass die Schussabgabe zu einem Zeitpunkt erfolgte, als sich nur wenige Personen bereits vor Ort befanden und sich der Beschuldigte einzig mit P._____ befasste und prügelte. Die Verletzungen wurden ihm erst nach der Schussabgabe zugefügt.

Die Vorinstanz setzte sich weiter eingehend mit den Argumenten der Verteidigung bzw. den von Rechtsanwalt B._____ zitierten Zeugenaussagen auseinander. Weil Rechtsanwalt B._____ das erstinstanzliche Motiv vor oberer Instanz mit denselben Vorbringen zu widerlegen versuchte, wird nachfolgend zunächst die Vorinstanz zitiert (pag. 3094 ff.):

«Die Verteidigung hat im Parteivortrag zahlreiche Zeugen angerufen, welche angeblich das Gegenteil, d.h. eine Schussabgabe in Bedrängnis durch mehrere Personen, belegen sollen (pag. 2911 ff.). Darauf gilt es nachfolgend noch einzugehen – die entsprechenden Stellen der Plädoyernotizen der Verteidigung werden der Einfachheit halber zitiert:

„(6) AA._____, [...] Er habe gesehen, wie P._____ mit seinem Auto A._____ Fahrzeug den Weg abgeschnitten und diesen dann **aus dem Auto gezogen** habe [...].“

Die Passage, auf welche sich die Verteidigung bezieht, lautet wörtlich (pag. 1030 Z 231):

„P._____ schnitt den Weg von A._____ ab. Sie haben A._____ aus dem Auto gezogen.“

AA._____ verwendete erst bei der vierten Einvernahme beim Staatsanwalt die Wendung „aus dem Auto gezogen“. Zudem verwendete er mit „sie“ den unbestimmten Plural. Es handelt sich damit bei diesem Zitat um eine Interpretation der Situation seinerseits. Er hat in allen vier Einvernahmen immer frei geschildert, dass er dabei war in Richtung Tankstelle zu gehen, als P._____ an ihm vorbei gefahren sei. Als er zurück geschaut habe, habe er einen Tumult festgestellt und sei auch zur Bushaltestelle gegangen. Die angerufene Aussage von AA._____ ist damit kein Beleg dafür, dass P._____ A._____ aus dem Auto herausgerissen haben soll.

„(7) AD._____, [...] Als er selber A._____ die Pistole entrissen habe, seien P._____ und A._____ **am Boden** gewesen. Vier oder fünf Personen seien daneben gestanden. Nach Abnahme der Waffe habe er diese während etwa drei Minuten in der Hand gehalten und nach unten gerichtet. **Von der P._____ -Gruppe seien, abgesehen von P._____, fünf Personen** (= also sechs insgesamt!) **an der Schlägerei beteiligt** gewesen [...].“

Es kann auf die obenstehende Analyse der Aussagen von AD._____ verwiesen werden, welche – genau analysiert – zeigen, dass er die Waffe erst nach der tödlichen Schussabgabe A._____ entrissen hat. Die Beteiligung der insgesamt sechs Personen bezieht sich ebenfalls nicht auf den Zeitpunkt vor der Schussabgabe.

„(8) Gemäss AI._____, einem unbeteiligten, unabhängigen Augenzeugen, sei in der Autokolonne auch ein **Mercedes** gestanden. **Eine Person habe mit einem Holzstock auf einen am Boden liegenden Mann eingeschlagen. Weitere drei Personen hätten mit den Füßen auf diesen Mann eingetreten.** Daraufhin habe er einen lauten Knall gehört (pag. 1108 obere Hälfte; pag. 1113 Zeilen 134, 145). Die Schilderungen AI._____ beziehen sich daher auf die Phase vor der Schussabgabe.“

Die Verteidigung bezieht sich bei diesem Zitat primär auf den Wahrnehmungsbericht des Polizisten [...] vom 27.12.2011 (pag. 1107 f.). Herr AI._____ bestätigte zwar diese Angaben auch bei der Einvernahme (pag. 1113 Z 131 ff.). Die genauen Nachfragen ergaben dann aber, dass er erst nach dem Knall – welcher ihn an das Schliessen einer Autotüre erinnerte – vom Balkon heruntergeschaut

habe. Er habe aber nichts gesehen (pag. 1113 Z 159 ff.). Da sei die Polizei schon unterwegs gewesen (pag. 1114 Z 192). Insgesamt wirken seine Aussagen eher etwas verwirrt. A._____ kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Bezüglich der Zitate von AF._____ und Z._____ kann auf die obigen Analysen verwiesen werden. Auch daraus kann A._____ nichts zu seinen Gunsten ableiten.

„(11) AB._____, [...] A._____ sei von P._____ aus dem Auto gerissen worden und dann **am Boden** gelegen (pag. 1228 Zeilen 118, 132; pag. 1271 Zeilen 76 ff., 87).“

Es ist zutreffend, dass AB._____ sagte (pag. 1228 Z 131 f.):

„Ich habe nur festgestellt, dass er mit mir aus dem Auto gerissen wurde.“

Dabei handelt es sich aber eher um eine unspezifische Aussage, welche den gesamten Kontext aus der eigenen Wahrnehmung wiedergibt. Die Aussage, A._____ sei am Boden gelegen bezieht sich auf die Beobachtung am Ende der Geschehnisse (pag. 1228 Z 118 f.) und liefert keine Hinweise über die Umstände der Schussabgabe. Auch daraus kann A._____ nichts zu seinen Gunsten ableiten.

(14) AK._____, eine unbeteiligte, unabhängige Augenzeugin, schilderte, dass der Fahrer des ersten Autos **aggressiv** gewesen sei und einen Baseballschläger gehabt habe. Danach sei ein **Mann mit einer braunen Jacke am Boden** gelegen. **Vor der Schussabgabe hätten Männer auf diesen und auch auf seinen Kopf mit einem Baseballschläger eingeschlagen.** Dieser Mann sei **stark geschlagen** worden und habe **sehr geblutet**. Er habe flüchten wollen, aber es sei ihm nicht gelungen. Am Schluss hätten Personen den Baseballschläger mitgenommen und seien weggefahren. Anhand der Kleiderdokumentation (braune Jacke) identifizierte AK._____ den **Be-schuldigten** als die Person, welche **mit dem Baseballschläger geschlagen** worden sei (pag. 1446 ff. Zeilen 26 f., 34 f., 91 f., 114 ff., 168 ff.; pag. 1459 f. Zeilen 241,244 f., 264).

Dieses Zitat gibt die Aussage von AK._____ unzutreffend wieder. Es werden daher hier nochmals die Originalpassagen vom 27.12.2011 wiedergegeben (pag. 1446 Z 34 ff.):

Der Fahrer des ersten weissen Autos war aggressiv und dieser holte aus dem Kofferraum den Baseballschläger. [...] Ich habe das ziemlich gut gesehen, dass der Fahrer des zweiten weissen Autos mit der Waffe ausgestiegen ist. [...] Es waren zuerst vier Personen auf der Strasse, welche sich geschlagen haben. Es kamen dann noch mehr Personen dazu. Es war meistens eine Person am Boden, auf welche sie eingeschlagen haben. [...] **Was passierte mit den Personen, welche Beifahrer waren?** Sie haben sich mit den Fäusten geschlagen. Sie gingen auf die Strasse, damit jeder sie sieht. Sie hatten beide keine Waffen. [...] Der mit dem Baseballschläger ging zu den zwei Personen, welche sich mit den Fäusten geprügelt haben. Gleich unmittelbar danach kam derjenige mit der gezogenen Waffe auf die drei Personen zu. [...] So, wie ich gesehen habe, waren immer zwei Personen gegeneinander. Ich habe zwei Schüsse gehört. Ich habe diese gesehen, als ich zur Garage ging. Ich sah, wie jemand verletzt am Boden lag. Es lag eine Person am Boden, dies war derjenige mit der braunen Jacke. Auf ihn haben sie mit dem Baseball-Schläger eingeschlagen. [...] Sie haben am meisten auf die Person mit der braunen Jacke eingeschlagen. So wie ich es gesehen habe, wurde er überall geschlagen, auch am Kopf. Er wollte flüchten, aber es gelang ihm nicht. [...] Die Schüsse passierten, bevor die Person mit der braunen Jacke am Boden lag. Als die Person mit der Waffe auf die anderen zuing, fielen die Schüsse.

Bei der Staatsanwaltschaft bestätigte sie knapp fünf Monate später diese Aussagen, jedoch weniger detailreich und weniger spontan (pag. 1453 ff.). Es ist daher primär auf die ersten Aussagen abzustützen. Diese stützen aber gerade nicht die Version von A._____. Die Zeugin AK._____ schilderte klar, dass der Schütze bei der Schussabgabe gestanden habe. Zudem seien dabei nur die vier Personen aus den ersten beiden Autos involviert gewesen. Dass der Mann mit der braunen Jacke an-

schliessen verprügelt worden sei, bestätigt sie. Sie ordnet dies aber klar der Sequenz nach der Schussabgabe zu.

(15) AL._____, eine unbeteiligte, unabhängige Augenzeugin, schilderte, dass der Lenker des vordersten Fahrzeugs **vor der Schussabgabe** aus dem Kofferraum **einen Baseballschläger geholt und mit diesem mehrfach auf den Kopf eines Mannes** geschlagen habe. Bei der **Schussabgabe** seien **etwa zehn Personen** an der Schlägerei beteiligt gewesen. Sie habe **zwei Baseballschläger** gesehen (pag. 1712 f., 1718 ff.).

Auch hier hat die Verteidigung die Aussagen unzutreffend widergegeben. AL._____ hatte am 27.12.2011 ausgesagt, dass nach den zwei Schüssen, zwei weitere Autos dazugekommen seien (pag. 1712 Z 62 f.). Weiter führte sie aus (pag. 1713 Z 72 ff.):

„Von den zwei Autos die später hinzugekommen sind, sind Personen ausgestiegen und haben sich zu dieser Schlägerei gesellt. Es waren bis zu 10 Personen an dieser Schlägerei.“

Sie hat damit gerade nicht bezeugt, dass anlässlich der Schussabgabe zehn Personen in die Schlägerei involviert gewesen seien.

„(18) AJ._____, ein unbeteiligter, unabhängiger Augenzeuge, führte aus, dass das zweite Fahrzeug eingeklemmt gewesen sei und nicht habe wegfahren können. Der Lenker des ersten Wagens habe aus dem Kofferraum einen Baseballschläger geholt und den Fahrer des zweiten Autos aus dem Fahrzeug gezogen. Diese beiden Männer seien dann **zu Boden** gefallen. Daraufhin seien **mehrere Männer** auf die beiden am Boden Liegenden zu gerannt. **Eine Pistole habe er zu diesem Zeitpunkt ganz klar nicht gesehen** (pag. 1636 ff. Zeilen 26 ff., 35 ff., 48 ff., 56 f., 59, 130 ff., 138 f.; pag. 1646 f. Zeilen 57 ff., 73 ff., 85 ff., 115). AJ._____ Schilderungen beziehen sich auf die Phase **vor der Schussabgabe**.“

Die Aussagen von AJ._____ bestätigen vor allem den zeitlichen Ablauf der Auseinandersetzung (vgl. Ziff. II.3.3.5.b). Er befand sich mit seinem Fahrzeug hinter dem stadtauswärts fahrenden Bus und konnte nach eigenen Angaben ebenfalls das Ausbremsen von A._____ durch P._____ wahrnehmen und will anschliessend den Bus aus Angst überholt haben und habe zwei Schüsse gehört, als er den Kreisel befahren habe. Er beschreibt weiter, dass weitere Personen zum Tatort gerannt seien, machte aber keine Aussage, dass A._____ bei der Schussabgabe bereits von diesen bedrängt worden wäre. Seine Aussage deckt sich damit, mit den Schilderungen der anrückenden Personen der Gruppe P._____.

(19) Y._____, ein Mitarbeiter des Beschuldigten, gab an, dass A._____ beim Kreisel in Richtung Spital gefahren und von **drei Autos verfolgt** worden sei. Zuvorderst sei P._____ mit dem BMW gewesen. A._____ sei dann **von mehreren Personen umzingelt und geschlagen** worden (pag. 1656 Zeilen 84 ff., 102 f.; pag. 1672 f. Zeilen 229 ff., 268 f.). [Diese Schilderung betreffe die Phase vor den Schüssen]

Tatsächlich ist Y._____ der einzige, welcher klar schildert, dass A._____ vor der Schussabgabe von mehreren Personen umzingelt gewesen sei.

„(20) Gemäss AM._____, einem unbeteiligten, unabhängigen Augenzeugen, hätten mehrere **Personen auf einen am Boden liegenden Mann eingeschlagen** (pag. 1752 Zeilen 212 ff.).“

Auch diese Aussage wurde von der Verteidigung aus dem Zusammenhang gerissen. AM._____ sagte aus, dass sie kurz vor dem Ereignis nach Hause gekommen seien. Plötzlich habe er zwei Mal einen klaren Knall gehört. Sie seien in diesem Moment in der Küche gestanden. Er habe deswegen Nachschau gehalten, habe aber nichts wirklich etwas erkennen können. Daher sei er in den ersten Stock gegangen und habe dort das Fenster geöffnet (pag. 1748 Z 14 ff.). Seine Beobachtungen be-

ziehen sich damit klar auf die Phase nach der Schussabgabe. A._____ kann daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten.

„(21) AN._____, ein unbeteiligter, unabhängiger Augenzeuge, gab an, dass vor der Schussabgabe zwei Schlägereien stattgefunden hätten. Dabei sei auf einen am Boden liegenden Mann eingeschlagen worden (pag. 1495 Zeilen 21 ff., 65 ff.; pag. 1503 Zeilen 77 ff., 84 ff.; pag. 1505 Zeilen 150 f.; vgl. auch pag. 356 oben, Polizeirapport).“

Die Aussagen von AN._____ zum Tatverlauf sind unpräzise und mit Vorsicht zu geniessen. Er hat während den Ereignissen zweimal mit der Polizei telefoniert, hat sich der Zeugin AO._____ angenommen und sich zusätzlich noch in Deckung begeben. Zudem war er offenbar bereits durch ein ähnliches Ereignis vorbelastet (pag. 1504 Z 96 ff.). Bei den Aussagen von AN._____ ist daher eher Vorsicht geboten. Inhaltlich schilderte er zwei Schlägereien wahrgenommen zu haben, beschrieb aber gerade nicht, dass eine Gruppe auf eine am Boden liegende Person losgegangen wäre. Vielmehr beschrieb er, dass bei beiden Schlägereien jemand am Boden gelegen habe und jemand oben drauf gewesen sei. Das Verhalten der anderen Personen in der Umgebung beschrieb er eher als passiv. Auch bei seinen Aussagen finden sich keine Belege für die Version von A._____.

„(22) AP._____, ein unbeteiligter, unabhängiger Augenzeuge (Busfahrer), schilderte, dass **vor der Schussabgabe drei Autos** direkt hintereinander gestanden seien. Zwei Personen seien zusammen zu Boden gegangen. **Mehrere Männer hätten geprügelt und einer sei am Boden gelegen** (pag. 1084, 1091 f.).“

Auch hier gibt die **Verteidigung** die Aussage von AP._____ verkürzt wieder. Der Originalwortlaut seiner ersten Einvernahme von 30.12.2011 lautet wie folgt (pag. 1084 Z 23 ff.):

„Ich öffnete das Seitenfenster des Busses und schaute in Richtung der Schreie. Ich musste dabei auf der linken Seite nach hinten schauen. Die Distanz vom Bus zu den Schreien betrug ca. eine Wagenlänge eines Busses, dieser beträgt 18 Meter. Ich stellte 5 Personen fest. Weiter stellte ich drei Autos fest. Sie waren hinter einander parkiert. Auf der Höhe des zweiten Fahrzeuges - es handelte sich um einen grossen weissen BMW Offroader X-Klasse war eine Schlägerei im Gange. So wie ich es sehen konnte, schlugen zwei Männer auf einen einzelnen Mann ein. [...] Vor dem BMW-Jeep stand wie erwähnt ein weiteres Fahrzeug. Ich kann nicht sagen, was es für eine Automarke war. Es war ein helles **Fahrzeug**. Dort stellte ich fest, dass vor dem PW auf der linken Seite des Kotflügels auch zwei Männer am Boden lagen und auf einander einschlugen. [...] Einige Sekunden so ca. 5 Sekunden später fuhr ein weiteres Fahrzeug zur Gruppe. [...] Der Wagen wurde hinter den drei parkierten PW's abgestellt. Aus dem Kombi stiegen zwei Personen aus. Es handelte sich um zwei Männer. Einer stieg auf der Fahrerseite und einer auf der Beifahrerseite aus. Die Beiden begaben sich schnellen Schrittes in Richtung der Männer, welche am „Schlegeln“ waren. Einer lief auf der Trottoir und einer der Strasse entlang. [...] Während die beiden, welche mit dem Kombi kamen, ausstiegen und zu den anderen Männern liefen, hörte ich aus Richtung des vordersten Autos zwei Schüsse.“

AP._____ **schildert** damit genau das Gegenteil von dem, was A._____ behauptet. Er differenziert aus bester Beobachtungsposition zwischen zwei Keilereien – jener rund um AB._____ beim Offroader und jener zwischen A._____ und P._____. Auch er bestätigte eindeutig, dass die Schüsse fielen, bevor sich weitere Personen in die Auseinandersetzung zwischen A._____ und P._____ einmischten, welche kurzzeitig zu Boden stürzten. Beim Staatsanwalt bestätigte er später seine Aussagen, wobei er noch präziserte, dass sich die drei Typen der Schlägerei beim Offroader an der Mauer verprügelt hätten (pag. 1091 Z 49 f.), womit ganz klar ist, dass damit die Schlägerei um AB._____ gemeint war.

„(23) AQ._____, eine unbeteiligte, unabhängige Augenzeugin, führte aus, dass sie circa **acht Männer** gesehen habe, welche sich **geschlagen** hätten. Ein Mann habe mit einem **dicken Stock** geschlagen. **Weitere Waffen ha-**

be sie nicht gesehen. Später habe **sie** einen lauten Knall gehört (pag. 1650 f.). Die Angaben AQ._____ beziehen sich auf die Phase **vor der Schussabgabe.**“

Auch hier wird auf die Originalpassagen in den Akten verwiesen. Die damals 86-jährige AQ._____ wurde nie protokollarisch einvernommen. In den Akten findet sich lediglich ein Wahrnehmungsbericht von Polizist [...] über deren mündlichen Angaben (pag. 1650 f.) sowie eine Aktennotiz der Staatsanwaltschaft vom September und Oktober 2014, in welchen festgehalten wurde, dass die nunmehr 89-jährige AQ._____ nicht mehr in der Lage gewesen sei, zu einer Einvernahme zu erscheinen (pag. 1652 f.). Die von der Verteidigung zitierten Aktenstellen zu Frau AQ._____ sind damit nicht zur Beweisführung geeignet.

„(24) AR._____, eine unbeteiligte, unabhängige Augenzeugin, kam erst **nach der** Schussabgabe an den Tatort. Sie habe eine Meute von Männern gesehen, welche einen **am Boden liegenden Mann** umzingelt und auf diesen eingeschlagen hätten. Dieser Mann habe eine **Waffe** gehalten. Die **Hand** mit der Waffe sei blutverschmiert gewesen (pag. 1484, 1489). A._____ blutete aufgrund des Schlags mit einem Baseballschläger nur am Kopf. Dies bedeutet, dass er, bevor er die Waffe ergriff, mit der Hand seinen blutenden Kopf berührte oder schützend hielt und deshalb die Hand, in der er die Waffe hielt, blutverschmiert war. Dadurch ist aber der Nachweis erbracht, dass A._____ **bereits vor der Schussabgabe blutig zusammengeschlagen** wurde.“

Auch dieses Zitat belegt eher das Gegenteil von dem, was A._____ zu beweisen versucht. AR._____ bestätigte, dass A._____ nach der Schussabgabe von mehreren Personen massiv verprügelt wurde. Zudem sind die Ausführungen der Verteidigung bezüglich den Blutanhaftungen an der Hand und dem Zusammenhang zum Waffenziehen keineswegs zwingend – man kann auch mit der Waffe in der Hand an die blutende Kopfwunde langen.

„(25) Die Schilderung von AO._____, einer unbeteiligten, unabhängigen Augenzeugin, wonach eine Person eine Waffe auf eine am Boden liegende Person gerichtet habe (pag. 1701 Zeilen 74 ff.), bezieht, sich auf die **Phase nach erfolgter Schussabgabe** und auf AD._____, welcher A._____ die Waffe abnahm [was sich leicht konstruieren lasse]. Im Übrigen meinte sie auch, dass sie nicht sagen könne, ob sie die Waffe wirklich gesehen habe und auch nicht wisse, ob sie diese vor oder nach dem Schuss gesehen habe (pag. 1700 f. Zeilen 38 f., 74 f.; pag. 1708 Zeilen 169 ff.; vgl. auch pag. 103). AO._____ machte allerdings auch Angaben zur Situation **vor der Schussabgabe**: Ihr seien **zwei Personen** beim vorderen Auto aufgefallen. Insgesamt seien aber etwa **fünf bis sieben Personen involviert** gewesen. Sie habe gesehen, dass eine der zwei Personen einen **Baseballschläger** gehabt und die **andere Person keinen Gegenstand in den Händen** gehalten habe. Sie glaube, dass der **eine Mann den anderen Mann mit dem Baseballschläger geschlagen** und der **andere sich mit den Fäusten gewehrt** habe. Sie habe **mehrere Baseballschläger** gesehen (pag. 1700; pag 1701 Zeilen 104 ff.; pag. 1705 f.).“

Diese Aussage kann man so stehen lassen.

Insgesamt ergibt sich damit aus den von der Verteidigung zitierten Aussagen nicht, dass A._____ im Zeitpunkt der Schussabgabe von mehreren Personen zusammengeschlagen worden wäre. Vielmehr waren diese zu diesem Zeitpunkt erst am Anrücken. Von mehreren Personen verprügelt wurde A._____ erst nach der Schussabgabe. Freilich ist es für einen zufälligen Augenzeugen aber auch äusserst schwierig, bei einem so dynamischen Tatgeschehen alles genau zu erfassen. Für das Gericht sind damit einzelne Verzerrungen, wie bei den Schilderungen z.B. des Zeugen AN._____ zu erwarten und entsprechend zu würdigen. Entscheidend ist jedoch das Gesamtbild, welches beim Gericht keine nicht überwindbare Zweifel offen lässt.»

Diesen sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Die von der Verteidigung zitierten Zeugenaussagen vermögen das

Beweisergebnis der Vorinstanz nicht zu erschüttern. Zur vorgebrachten Kritik am erstinstanzlichen Motiv hält die Kammer folgendes fest:

Mit den Aussagen der Zeugen **AA.**_____ und **AJ.**_____ hat sich die Kammer bereits unter Ziff. 10.3 hiervoor auseinandergesetzt, es wird darauf verwiesen. Ergänzend ist herauszustreichen, dass der Zeuge **AJ.**_____ zu keinem Zeitpunkt eine Massenschlägerei direkt wahrgenommen hat (pag. 1636 ff.).

Soweit die Verteidigung geltend machte, die Aussagen des Zeugen **AI.**_____ seien entgegen den Ausführungen der Vorinstanz klar und widerspruchsfrei, kann ihr nicht gefolgt werden. So ergibt sich weder aus dem Rapport (pag. 1107 f.) noch aus der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme eindeutig, was der Zeuge wann gesehen hat. Erhebliche Zweifel an seinen Wahrnehmungen lässt der Umstand aufkommen, dass der Zeuge bereits im Rapport die schlechten Sichtverhältnissen und seine Distanz zu den Geschehnissen erwähnte. Er wusste auch nicht, was die Ursache des Knalls (er hat nur einen wahrgenommen, obwohl es nachweislich zwei Schüsse waren!) gewesen sein könnte. Anlässlich der zweiten Einvernahme gab er dann an, er habe gedacht, der Knall könne vom Schliessen einer Autotür stammen (pag. 1113 Z. 159 ff.). Weiter gab er an, dass er den Knall nur habe hören können, weil er sich bereits auf dem Balkon befunden habe (pag. 1114 Z. 172). Folglich kann es sich nicht um einen sehr lauten Knall gehandelt haben, was wiederum gut zum Zuknallen der Autotür passen würde. Offensichtlich ist jedenfalls, dass angesichts der Vielzahl von wesentlich klareren Aussagen auf diese vage Zeugenaussage nicht abgestellt werden kann.

Soweit Rechtsanwalt **B.**_____ rügte, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf die Aussagen der Zeugin **AK.**_____ abgestellt, ist ihm Folgendes entgegen zu halten: Die Vorinstanz stützte sich für die Beantwortung der Frage, ob der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Schussabgabe bereits von den Leuten aus der **P.**_____ - Gruppe geschlagen wurde, in erster Linie auf die Aussagen der direkt Beteiligten ab (vgl. oben). Es war Rechtsanwalt **B.**_____ selber, der ihre diesbezüglichen Aussagen in seinem erstinstanzlichen Plädoyer ins Spiel brachte und sich zur Begründung seines Standpunktes darauf abstützte. Folglich vermag er nun aus deren angeblichen Widersprüchlichkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten. Dasselbe gilt für die Aussagen der Zeugin **AL.**_____.

Auch die Aussagen von **AN.**_____ würdigte die Vorinstanz korrekt. Er und **AO.**_____ kamen mit dem Bus Richtung Blinzern aus der Stadt. Das muss gestützt auf die Erkenntnisse zu den zeitlichen Verhältnissen kurz vor der Schussabgabe gewesen sein. Der Zeuge **AN.**_____ bemerkte die beiden abgestellten BMW's und sah weiter (pag. 1495 Z. 21 ff.), «dass zwei Schlägereien im Gang sind. An beiden Orten lag jeweils ein Mann am Boden und einer befand sich auf ihm. Diverse Personen standen unmittelbar daneben. Die eine Keilerei fand vor dem ersten, weissen Fahrzeug statt. Die andere Keilerei fand hinter dem wuchtigen Wagen statt. Hinter dem Wagen, vor der Lärmschutzwand. Die Fahrertüre des weissen Fahrzeuges war offen. Es sass eine männliche Person auf dem Fahrersitz. Er war nach aussen gedreht. Ich konnte seine Beine feststellen. Ich denke alle Beteiligten vor Ort waren Männer. Es sah so aus, als würden die Personen welche unmittelbar neben den sich prügelnden Personen standen, dazugehören. Sie waren ähnlich gekleidet und waren sehr nah am Tatort.» Es seien ihm keine Gegenstände aufgefallen. Für ihn habe es wie ein Handgemenge ausge-

sehen. Es sei schwierig zu sagen. Bei der vorderen Keilerei seien es ca. vier bis fünf Personen gewesen. Bei der hinteren wisse er es nicht. Weiter führte er aus (pag. 1495 Z. 65 ff.): «Die andere Zeugin [Anmerkung: AO._____] und ich gingen zusammen in Richtung Steinhölzliweg. Wir waren zuvor sehr nahe am Ort des Geschehens. Auf dem Weg Richtung Steinhölzli, verständigten wir die Polizei. Wir schauten nicht zurück. Irgendwann sind dann zwei Schüsse gefallen. Ich kann aber nicht genau sagen wann das war. Ich weiss nicht ob es vor oder nach meinem ersten Anruf war. [...] Die zwei Schüsse waren nicht sehr laut.» Weiter gab er an, sie hätten sich schon ca. 30 Meter vom Tatort entfernt, als die Schüsse gefallen seien. Nach den Knallen habe er zurück geblickt, habe aber nirgends eine Waffe sehen können. Bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung (pag. 1501 ff.) schätzte er die Anzahl der Beteiligten bei der einen Prügelei auf ca. zehn Personen, bei der anderen Prügelei seien 2 Personen dabei gewesen. Die Schussabgabe verlegte er zeitlich eher nach hinten und er will nur zwei Personenwagen gesehen haben.

Aus diesen Aussagen geht hervor, dass AN._____ die Phase der Schussabgabe an sich nicht beobachtet hat. Er sah vor der Schussabgabe auch keine Schusswaffen oder andere Waffen. Weiter kann er zu den einzelnen Personen keine zuordnungsbaaren Angaben machen und die Personenanzahl ist bei ihm stark schwankend. Bereits aus diesen Gründen kann auf seine Aussagen kaum abgestellt werden.

Fraglich ist für die Kammer insbesondere, ab wann er überhaupt Beobachtungen gemacht hat. Die Vielzahl der angeblich beteiligten Personen spricht eher dafür, dass er gewisse Teile des Geschilderten erst nach der Schussabgabe beobachtet hat. Zudem hatte er beim Verlassen des Busses noch Kopfhörer in den Ohren, so dass er möglicherweise die (früher gefallenen) Schüsse gar nicht bemerkt hat. Die zwei nicht sehr lauten Knalle könnten damit auch laut zugeschlagene Autotüren gewesen sein. Dies zum Beispiel beim schnellen Abtransport des Verletzten P._____. Der in seinen Schilderungen eher späte Zeitpunkt der Schussabgabe widerspricht auch den Angaben der Zeugin AO._____, mit der er ab Verlassen des Busses die ganze Zeit zusammen war. Ihr waren vor allem die zwei Personen vor dem vorderen Auto aufgefallen und sie nahm die Pistole in den Händen der einen Person bzw. die Schüsse schon wahr, als sie und Zeuge AN._____ auf dem Weg zum Steinhölzliweg waren (pag. 1700). Ihre Aussagen stimmen mit dem bisherigen Beweisergebnis auch insoweit überein, dass zuerst und bis zur Schussabgabe nur zwei Personenwagen involviert gewesen seien.

Nicht zuletzt sagte AN._____ zudem auch klar aus, dass sich die herumstehenden Personen höchstens verbal beteiligt hätten (pag. 1507 Z. 221 f.): «Sie waren höchstens verbal beteiligt. Ich hätte nicht gesehen, dass sie Fusstritte oder ähnliches ausgeteilt hätten.» Eine massive Bedrohungslage oder das Einschlagen von mehreren Personen auf den Beschuldigten vor der Schussabgabe macht also auch AN._____ nicht geltend.

Auch bezüglich der Würdigung der Aussagen von Zeuge **AP**._____ kommt die Kammer zum gleichen Ergebnis wie die Vorinstanz. Die eigentliche Schussabgabe beobachtete der Zeuge AP._____ nicht. Er sprach von fünf anwesenden Personen (pag. 1084 Z. 23). Weiter erwähnte er einen grauen oder silbernen Kombi, der dazu gekommen sei und aus welchem zwei Personen ausgestiegen seien

(pag. 1084 Z. 37 ff.). Dabei dürfte es sich um den silbernen Mercedes mit roter Werbeaufschrift von C._____ gehandelt haben. Die beiden Personen waren gemäss den Schilderungen von AP._____ noch nicht beim Geschehen, als geschossen wurde. Ein gezieltes und bewaffnetes auf eine Person Einschlagen und Eintreten von vier bis fünf Personen – wie vom Beschuldigten beschrieben – stellte auch der Zeuge AP._____ nicht fest.

Entgegen der Auffassung der Verteidigung kann auf die Aussagen der betagten Zeugin **AQ.**_____ angesichts der Vielzahl von klareren Aussagen nicht abgestellt werden. Es handelt sich um sehr unspezifische, nicht protokollierte Aussagen, die in vielerlei Hinsicht nicht zu den übrigen Beweismitteln passen. So schilderte sie beispielsweise als Einzige, dass während ca. 5 Minuten (vor der Schussabgabe!) auf der Strasse lauthals gestritten worden sei. Zudem sprach sie nur von einem lauten Knall, obwohl es nachweislich zwei Schüsse gewesen sind. Es liegt mithin wiederum die Vermutung nahe, dass es sich beim festgestellten Geräusch um das Zuknallen einer Autotür gehandelt haben könnte.

Was genau die Verteidigung aus den Aussagen der Zeugin **AO.**_____ ableiten will, erschliesst sich der Kammer nicht. So gab diese am Tag nach dem Vorfall Folgendes zu Protokoll (pag. 1700 Z. 16 ff.): «Mehrere Personen stiegen aus dem vorderen Fahrzeug aus. Ich glaube, dass aus dem vorderen Fahrzeug zwei oder drei Personen ausgestiegen sind. Eine Person aus dem hinteren Fahrzeug war aus seinem Fahrzeug ausgestiegen und ging zum vorderen Fahrzeug. Die Personen sprangen aus ihren Fahrzeugen [...]. Ich habe auch gesehen, dass jemand einen Baseballschläger in den Händen hielt. [...]. Es waren mehrere Personen beteiligt, ich habe aber die anderen Personen nicht wahrgenommen. Mir sind einfach die zwei Personen beim vorderen Auto aufgefallen. Involviert waren aber insgesamt glaublich ca. 5 Personen, es herrschte eine aggressive Stimmung. [...] Ich kann nicht sagen, ob eine Person angegriffen wurde oder wie es begonnen hatte. Ich habe einfach gesehen, wie eine der zwei Personen einen Baseballschläger hatte und die andere Person hatte keinen Gegenstand in den Händen. Ich bin dann mit einer anderen Person aus dem Bus in Richtung Steinhölzliweg gegangen. [...] Wir sind dann nicht mehr ganz im Blickfeld gewesen. Ich habe vorher noch gesehen, dass eine der Personen eine Pistole in den Händen gehalten hatte. Ob ich wirklich eine Waffe gesehen habe, kann ich nicht mehr sagen. Aber sicherlich habe ich dann zwei oder drei Schüsse vernommen.»

Erst im Rahmen ihrer zweiten Einvernahme und nachdem AO._____ ausführte, sie könne sich an den Vorfall nicht mehr erinnern, sprach sie von mehreren Baseballschlägern (pag. 1706 Z. 94 f.). Der Beschuldigte vermag daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Es ist vielmehr so, dass die zitierten Wahrnehmungen der Zeugin AO._____ weitgehend dem bisherigen Beweisergebnis entsprechen, indem auch ihr primär die zwei Personen beim vorderen Auto auffielen. Ausserordentlich treffend ist denn auch ihre Einschätzung zum Schluss der ersten Einvernahme (pag. 1702 Z. 109 ff.): «Ich glaube, dass diese Personen bereits vor diesem Vorfall Streit hatten. Ich nehme an, dass sie bereits vorgängig Streit hatten und es dann dort einfach noch zur Gewalt kam. Ich kann nicht sagen, wer Opfer oder wer Täter war. Die Personen hatten wie auf diesen Augenblick gewartet und sind dann aus dem Auto gesprungen.»

10.4.2 In welchen Positionen befanden sich der Beschuldigte und P._____ im Moment der Schussabgabe?

a. Ausführungen der Vorinstanz und Vorbringen der Verteidigung

Die Vorinstanz kam in ihren Ausführungen insbesondere gestützt auf das ballistische Gutachten des IRM Bern zum Schluss, dass der Beschuldigte in stehender (evtl. liegender) Position zwei Schüsse abgegeben habe. Sie erwog, dass ein tödlicher Schuss genau so in der Herzgegend platziert werden müsse und dass der festgestellte Schusskanal eher für ein gezieltes und bewusstes Handeln des Beschuldigten sprechen würde. Zusammenfassend hielt sie fest, die Würdigung der objektiven Beweismittel widerlege die Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten. Das Gericht habe keine unüberwindbaren Zweifel daran, dass der tödliche Schuss auf P._____ gezielt und aus nächster Nähe vom Beschuldigten abgegeben worden sei und sich letzterer dabei seines Zieles sicher gewesen sei.

Die Verteidigung führte aus, mit ihrem Beweisschluss, der Beschuldigte sei im Moment der Schussabgabe in stehender evtl. liegender Position gewesen, habe die Vorinstanz unzulässigerweise keinen verbindlichen Sachverhalt festgestellt. Wenn sich das Gericht nicht sicher sei, müsse es in dubio von der für den Beschuldigten günstigeren Variante ausgehen. Zudem widerspreche der Variante „stehende Position bei Schussabgabe“ der objektive Befund, dass der Schuss aus einer maximalen Höhe von 1.2 Metern abgegeben worden sei. Bei der Grösse des Beschuldigten gebe dies eine Schussposition aus der Hüfte in „Wildwest-Manier“, so schiesse aber sicher kein Laie. Zum ballistischen Gutachten des IRM Bern hielt Rechtsanwalt B._____ fest, dass dieses nicht mängelfrei sei. Weil sich die Vorinstanz dazu trotz seinen Vorbringen nicht geäußert habe, habe er ein Gutachten beim Forensischen Institut Zürich in Auftrag gegeben. Daraus ergebe sich nun die Erkenntnis, dass auf das Berner Gutachten nicht mehr abgestellt werden könne. Das Zürcher Gutachten vermöge die Berner Schlussfolgerungen zu erschüttern. In dubio müsse auch deshalb von einer liegenden Position ausgegangen werden. Die Annahme der Vorinstanz stehe zudem im Widerspruch zu zahlreichen Aussagen von Drittpersonen. Bei einer Gesamtwürdigung der Beweismittel sei klar, dass der Beschuldigte den Schuss in liegender Position abgegeben haben müsse.

b. Erwägungen der Kammer

Nebst den wiederum zahlreichen Aussagen des Beschuldigten, von Zeugen und Beteiligten liegen der Kammer für die Feststellung der Positionen bei der Schussabgabe insbesondere zwei ballistische Gutachten vor.

Die Vorinstanz fasste das **ballistische Gutachten des IRM Bern** vom 11. Februar 2013 (pag. 767 ff., inkl. umfassender Bildmappe) korrekt zusammen (pag. 3073 ff.), es wird an dieser Stelle darauf verwiesen. Zentral ist, dass das IRM Bern grundsätzlich zwei prinzipielle Flugbahnen für möglich hielt; eine mit steilem und eine mit flachem Abgangswinkel. Diese möglichen Abgangswinkel wurden verwendet, um die Stellung des Opfers zum Zeitpunkt der Schussabgabe in Bezug zur Waffe zu bringen. Dabei kam das IRM Bern zum Schluss, dass das Szenario mit dem steilen Abgangswinkel mit der Schussverletzung des Opfers nicht vereinbar sei. Die Version mit dem flachen Abgangswinkel, welche einen fast horizontalen

Schuss voraussetze, sei hingegen sowohl mit der Flugbahnrekonstruktion als auch der Schussverletzung vereinbar. Die Höhe der Waffe könne dabei zwischen einigen 10 cm und etwa 1.2 Metern betragen haben. Das Opfer könne stehend bis zu am Boden «liegend» gewesen sein. Die Waffe könne aber nicht viel tiefer als die Schussverletzung gewesen sein, sodass ein Szenario, in welchem einer der Beteiligten stehe und der andere liege nicht möglich sei. Weiter wurde festgestellt, dass die vom Beschuldigten angegebenen Positionen während den «Tatrekonstruktionen» auf den pag. 641 und pag.1809 (beide zeigen einen liegenden Beschuldigten mit einer Schussrichtung gegen hinten oben) den Befunden des IRM Bern widersprechen würden.

Die Verteidigung reichte mit Schreiben vom 2. August 2016 ein **ballistisches Gutachten des Forensischen Instituts Zürich** ein (pag. 3277 ff.). In Beantwortung der Fragen von Rechtsanwalt B._____ kam das Gutachten zusammengefasst zu folgenden Schlüssen:

Das Gutachten geht gestützt auf die (angeblich stressbedingt) ungenauen Angaben des Beschuldigten zum Winkel, in welchem er den Schuss abgegeben haben will und aufgrund von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen davon aus, dass erstens «der Abgangswinkel im Bereich von 90° bis 0° beliebig erfolgt sein dürfte» und zweitens «die Variante II mit flachem Schuss rund 8 mal wahrscheinlicher ist als die Variante I mit Steilschuss». Es sei mithin genau so plausibel oder noch plausibler anzunehmen, der Beschuldigte habe im flachen Schuss ungezielt nach hinten geschossen wie im steilen Schuss nach hinten oben.

Basierend auf den von den Gutachtern als gegeben erachteten Angaben des Beschuldigten (am Boden liegend, Schuss ungezielt nach hinten) und den weiteren Rahmenbedingungen (Schussdistanz, Einschusswinkel etc.) wurden vier Konstellationen gefunden und bildlich festgehalten, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen und in welchen die Beteiligten in der Dynamik natürliche Körperpositionen einnehmen konnten. Daraus folgerten die Experten, es seien zusätzlich zu den vom IRM Bern als möglich bezeichneten Positionen noch weitere Stellungen denkbar. Insbesondere seien liegende Schützenstellungen mit weit nach hinten/oben gerichteter Waffe (Bild 1; pag. 3359) und – noch plausibler – solche, in welchen der Schütze ungezielt flach nach hinten schießt und sich der Getroffene kniend oder halb stehend hinter ihm befindet (Bilder 2 bis 4; pag. 3360 ff.), sehr wohl möglich.

Die im Gutachten des IRM Bern als «unmöglich» bezeichnete Variante gemäss pag. 797 sei tatsächlich unmöglich, aber nur, wenn man davon ausgehe, dass die Beteiligten die vom IRM Bern ausgewählte Körperposition innegehabt hätten. Nehme man aber andere, ebenso mögliche Körperpositionen sowie eine gewisse Dynamik des Getroffenen an und führe man die Schützenhand weiter nach hinten, so werde ein Steilschuss unter Einhaltung einer Schussdistanz von 10 cm sowie von Schusskanal und -winkel möglich.

Am ballistischen Gutachten des IRM Bern wurde kritisiert, dass es bei einer bloss virtuellen Darstellung der Positionen geblieben sei. Bei Annahme von nur leicht geänderten Haltungen der Extremitäten der Beteiligten könne das Opfer nämlich eine natürlichere, der Bildbeilage 1 entsprechende Körperhaltung eingenommen

haben. Schliesslich wurde im ballistischen Gutachten des Forensischen Instituts Zürich aber auch klar festgehalten, dass wenn man für den Beschuldigten beliebige mögliche Stellungen annehme, noch diverse weitere Konstellationen möglich seien, welche die Rahmenbedingungen ebenfalls erfüllen würden; und zwar solche mit ungezielter wie auch solche mit gezielter Schussabgabe.

Entgegen der Auffassung der Verteidigung stehen diese beiden Gutachten nicht in einem unlösbaren Widerspruch zueinander. Es ist mitnichten so, dass das gesamte Berner Gutachten durch die Feststellungen im Zürcher Gutachten erschüttert wird. Das IRM Bern hielt zwar tatsächlich fest, die Variante «Täter auf dem Rücken liegend und ein darüber gebeugtes Opfer» gemäss den Angaben des Beschuldigten in seinen Tatrekonstruktionen sei unmöglich. Dies ist jedoch mit den vom IRM Bern ausgewählten Positionen auch gemäss dem Zürcher Gutachten so. Das IRM Zürich hat in Abweichung zum Berner Gutachten einzig festgestellt, dass ein solcher Steilschuss unter veränderten Bedingungen (insbesondere durch das Nachhinten-Führen der Schützenhand) möglich wäre (wobei aber eine solche Position nicht im Einklang mit den Aussagen des Beschuldigten steht, vgl. sogleich). Vielmehr steht aufgrund des Zürcher Gutachtens einzig fest, dass ein noch grösserer Strauss von (theoretischen) Möglichkeiten von Stellungen beider Beteiligten zur Verfügung steht. Jedoch kann weder gestützt auf das eine noch das andere Gutachten die tatsächliche Position des Beschuldigten und seines Opfers zum Zeitpunkt der Schussabgaben festgestellt werden.

Auch aus den **Zeugenaussagen** – nur wenige Personen nahmen in dieser Phase überhaupt etwas wahr – ergibt sich diesbezüglich kein klares Bild:

- AP._____, einer der Buschauffeure, gab anlässlich seiner ersten Befragung zunächst an, nach den Schüssen habe er beim vordersten Auto auf der linken Seite vorne Beine hervorschauen sehen (pag. 1084 Z. 63 f.). Anlässlich seiner Befragung vor dem Staatsanwalt führte er dann in Abweichung dazu aus, vor dem vordersten Auto sei eine Rauferei von zwei Personen im Gange gewesen. Ganz kurz habe er gesehen, dass diese zusammen zu Boden gegangen seien. Beim vordersten Auto habe er Beine hervorschauen sehen, kurz darauf habe er zwei Schüsse gehört (pag. 1091 Z. 50 ff.).
- Z._____ schilderte immer wieder, wie P._____ nach dem Schuss zu Boden gefallen sei (pag. 1174 Z. 28 ff.; pag. 1203 Z. 299 f.). Folglich muss er vorher gestanden sein.
- Auch C._____ gab an, dass sein Bruder zu Boden ging, als der Schuss gefallen sei (pag. 1393 Z. 29). P._____ habe ein oder zweimal zuge schlagen, dann sei der Täter auf den Boden gefallen. In diesem Moment sei der Schuss losgegangen (pag. 1393 Z. 51 ff., vgl. auch pag. 1414 Z. 505 ff.). Der Beschuldigte sei im Moment der Schussabgabe am Boden gelegen, er habe von dort auf P._____ gezielt (pag. 1394 Z. 72 ff.).
- AK._____ führte aus, dass der mit dem Baseballschläger [also P._____] zu den anderen zwei Personen, welche sich mit den Fäusten geprügelt hätten [AB._____ und U._____], hingegangen sei. Gleich unmittelbar danach sei derjenige mit der gezogenen Waffe auf die drei Per-

sonen zugegangen (pag. 114 Z. 71 ff.). Als die Person mit der Waffe auf die anderen zugegangen sei, seien die Schüsse gefallen (pag. 1448 Z. 137 f.).

Die Richtigkeit der Darstellung der Zeugin AK._____ – sie schildert eine eigentliche Hinrichtung des vom Beschuldigten abgewendeten P._____ – schliesst die Kammer aus. So steht fest, dass der Beschuldigte P._____, bevor er ihn erschossen hat, mit der Waffe ins Gesicht schlug (vgl. Ziff. 10.3 hiervor). Es widerspricht nun aber jeglicher Vernunft, anzunehmen, dass sich P._____ danach trotzdem – im Wissen darum, dass eine Schusswaffe im Spiel ist – einfach vom Beschuldigten abgewendet und an der anderen Schlägerei beteiligt hat.

- Bevor AJ._____ wegfuhr, sah er, dass die Lenker der beiden Fahrzeuge (P._____ und der Beschuldigte) zu Fall gekommen waren und am Boden lagen (pag. 1636 Z. 40 ff.). Sie seien gemeinsam zu Boden gegangen (pag. 1638 Z. 138).
- AO._____ führte aus, sie könne nicht mehr sagen, ob sie die Waffe vor oder erst nach dem ersten Schuss wahrgenommen habe. Sie habe sich noch ein Bild eingeprägt, dass die Person mit der Waffe diese auf eine Person am Boden gerichtet habe (pag. 1701 Z. 74 ff.).
- Die Zeugin AL._____ beschrieb, plötzlich habe sie gesehen, wie eine Person am Boden liege und der andere mit der Pistole auf denjenigen schiesse, der am Boden gelegen sei (pag. 1712 Z. 48 ff.). Sie habe gesehen, wie er zweimal mit einer Pistole gegen die am Boden liegende Person abgedrückt habe (pag. 1712 Z. 56 f.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Zeugenaussagen in diesem Punkt als sehr unterschiedlich und insgesamt wenig zuverlässig erweisen. Aufgrund der vielen verschiedenen Wahrnehmungen ergibt sich kein stimmiges Gesamtbild. Die Zeugen haben jeweils auch nur einen Teil der Geschehnisse tatsächlich gesehen und niemand hat beispielsweise einen Mündungsblitz wahrgenommen. Über die Positionen von Schütze und Opfer gehen die Aussagen so weit auseinander, dass darüber auch gestützt auf die Zeugenaussagen keine klare Feststellung getroffen werden kann. Gestützt darauf sowie aufgrund der gesamten Umstände (zeitlicher Ablauf, extremes Aggressionspotential, zwei Schlägereien gleichzeitig, weitere Beteiligte am Anrücken etc.) steht einzig fest, dass das Handgemenge zwischen dem Beschuldigten und P._____ schnell, heftig und äusserst dynamisch gewesen sein muss. Dass sich in einer solchen Situation eine exakte Position für den Moment der Schussabgabe im Nachhinein schlicht nicht feststellen lässt, zeigen die Zeugenaussagen deutlich.

Damit ist einzig gewiss, dass es sich um ein dynamisches Geschehen mit laufend wechselnden Positionen beider Beteiligten handelte. Beide Gutachten bestätigten denn auch, dass es für den Moment der Schussabgabe diverse mögliche Stellungen gibt, die mit den erstellten Rahmenbedingungen in Übereinstimmung zu bringen sind. Allerdings muss aufgrund dieser Situation – entgegen der Auffassung der Verteidigung – nicht in dubio von einer liegenden Position des Beschuldigten ausgegangen werden. Die im Zürcher Gutachten als möglich aufgezeigten, liegenden

Positionen stimmen nämlich mit den **Aussagen des Beschuldigten** selber nicht überein. Die Varianten, bei welchen seine Hand deutlich nach hinten unten verschoben wurde, weichen klar von seiner eigenen Darstellung ab:

Anlässlich seiner Erstbefragung am 27. Dezember 2011, ca. 12.00 Uhr, und damit etwas mehr als einen halben Tag nach der Tat, gab er folgendes zu Protokoll (pag. 816 Z. 46 ff.):

«Ich konnte nichts anderes machen, ich hatte eine Pistole dabei. Ich habe gedacht, wenn ich einmal nach oben schiesse, würden sie von mir ablassen und mich in Ruhe lassen. Mit nach oben schiessen meine ich, einfach irgendwohin wo es Platz hat. Dann würden sie mich in Ruhe lassen. Ich habe einen Schuss abgegeben.»

Auf die Frage, wohin er gezielt habe, gab er an, sich daran nicht erinnern zu können. Er habe nichts gesehen, weil fünf oder sechs Personen auf ihn eingeschlagen hätten (pag. 817 Z. 59 ff.). Den Vorhalt, demzufolge habe er in die Gruppe von Schlägern geschossen, verneinte er. Weiter ist dem Protokoll zu entnehmen, dass der Beschuldigte habe demonstrieren wollen, wie er geschossen habe und sich dazu auf seine rechte Seite auf den Boden gelegt habe, die Beine angewinkelt. Er habe in Richtung Velounterstand geschossen.

Aus diesen ersten Aussagen geht hervor, dass der Beschuldigte am Boden liegend nach oben bzw. Richtung Velounterstand geschossen haben will.

Bei der Hafteröffnung führte der Beschuldigte auf die Frage, warum er nicht jemanden in die Beine geschossen habe, aus (pag. 833 Z. 360): «Ich wollte auf niemanden schiessen. Ich wollte in die Luft schiessen, damit die Leute weggehen.»

Anlässlich einer ersten «Tatrekonstruktion» am 8. März 2012 wurden mittels Fotografie die wesentlichen Teile des Ablaufs aus Sicht des Beschuldigten festgehalten (pag. 872 ff.). Das entsprechende Bild befindet sich auf pag. 890, wobei ersichtlich ist, dass auch gemäss dieser Darstellung der Beschuldigte klar nach oben schiesst. Dieselbe Position nahm der Beschuldigte auch anlässlich der zweiten «Tatrekonstruktion» am 30. Mai 2012 ein (pag. 1809). Dazu führte er aus (pag. 1780): «Ich richtete die Waffe nicht gegen P. _____ und nicht gegen die Personen. Ich richtete die Waffe gegen oben.» Auch im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 12. November 2013 bestätigte er die auf den Bildern der «Tatrekonstruktionen» ersichtlichen Positionen (pag. 925 Z. 541 ff.). Auf Frage hin bestätigte er hierbei allerdings erstmals, dass die Waffe eher gegen hinten geschaut habe (pag. 925 Z. 552 f.). Weshalb der Staatsanwalt diese Frage stellte, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte wiederum aus, er habe in die Luft geschossen (pag. 2779 Z. 6 f.). Dem Protokoll kann dazu entnommen werden, er habe den rechten Arm nach hinten in die Luft gestreckt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Beschuldigte bis zum Vorliegen des Gutachtens des IRM Bern stets von «nach oben/in die Luft schiessen» gesprochen hat. Was er damit meinte, ist angesichts seiner einzigen Erfahrung mit Schusswaffen klar; so erzählte er auf Frage nach seiner Vertrautheit im Umgang mit Waffen davon, dass er einmal anlässlich einer Hochzeit mit einer Waffe in die Luft geschossen habe (pag. 912 Z. 116 ff.). Es bleibt mithin kein Interpretationsspielraum, der Beschuldigte meinte mehr oder weniger vertikal nach oben. Erst

nachdem das Gutachten des IRM Bern vorlag, erwähnte er erstmals, etwas mehr nach hinten geschossen zu haben. Keine der von ihm erwähnten bzw. gezeigten Positionen entspricht jedoch den Bildern 2 bis 4 des Zürcher Gutachtens. Diese Bilder passen im Übrigen auch nicht zu den weiteren Aussagen des Beschuldigten. So gab dieser mehrfach an, er habe irgendwohin geschossen, wo es Platz gehabt habe. Ein «blindes nach hinten Schiessen» wie auf den Bildern im Zürcher Gutachten kann auch deshalb ausgeschlossen werden. In dieser Richtung und auf dieser Schusshöhe hat es nämlich mit grosser Wahrscheinlichkeit gerade eben keinen Platz.

Eine genaue Stellung des Beschuldigten und P._____ im Moment der Schussabgabe lässt sich im Nachhinein nicht eruieren. Die Gutachten halten einzig fest, dass viele Positionen in Frage kommen. Aus den Zeugenaussagen lässt sich ebenfalls nichts Eindeutiges ableiten. Auf die Aussagen des Beschuldigten kann nicht abgestellt werden, zumal die von ihm behauptete Stellung und Schussrichtung nicht zu den objektiven Erkenntnissen über die Schussabgabe passt. Es kann einzig festgestellt werden, dass die beiden Schüsse aus einer, sich im dynamischen Geschehen bei beiden Beteiligten laufend verändernden Position abgegeben worden sind. Anders als die Vorinstanz geht die Kammer damit nicht von einem gezielten Schuss des Beschuldigten gegen den Oberkörper von P._____ aus. Jedoch musste der Beschuldigte aufgrund der sehr grossen Nähe zum Oberkörper seines Opfers die möglichen Gefahren einer Schussabgabe zweifellos realisiert haben.

10.5 Beweisergebnis

Zusammenfassend kommt die Kammer zu folgendem Beweisergebnis:

Nachdem der Beschuldigte am späten Nachmittag des 26. Dezember 2011, ca. 17.00 Uhr, seinen Kontrahenten P._____ im Café X._____ (Restaurant) tätlich angegriffen und so der vorbestehende Streit eine neue Dimension erreicht hatte, richtete sich der Beschuldigte auf eine Revanche-Attacke ein. Er holte im Büro in [...] seine Pistole SIG Sauer mit eingesetztem Magazin und informierte sich selber, teilweise via seine Kollegen, detailliert über die nächsten Schritte von P._____. Statt nach Hause zu gehen oder die Polizei zu verständigen, um damit eine weitere Eskalation zu verhindern, bereitete er sich auf eine direkte Konfrontation mit seinem Widersacher P._____, welcher seinerseits Verwandte und Bekannte rekrutierte und an seinem Firmensitz in AH._____ zusammenzog, vor. Wann und wo es zu dieser Konfrontation kommen würde, wusste der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt noch nicht, er war aber bereit, wenn nötig auch die Schusswaffe einzusetzen. Er begab sich mit seinen Kollegen AB._____, Y._____ und AA._____ in die AC._____ (Restaurant) im Steinhölzli, wo er sich sicher fühlte und nicht mit einem Angriff rechnete. P._____ seinerseits verschob sich, nachdem er den vermutlichen Aufenthaltsort des Beschuldigten herausgefunden hatte, mit seinen Leuten via Ausserholligen ebenfalls Richtung Steinhölzli. Als der Beschuldigte kurz nach 19.30 Uhr von der AC._____ (Restaurant) aus realisierte, dass P._____ mit zwei Autos (BMW M5 und Mercedes S 350) und mehreren Leuten zur Tankstelle im Steinhölzli anrückte, wollte er vorerst einer Auseinandersetzung aus dem Weg gehen und in seinem BMW X6 zusammen mit AB._____ Richtung Stadt wegfahren. P._____ und

U._____ ihrerseits nahmen im BMW M5 unverzüglich die Verfolgung auf. Bereits nach wenigen Metern, bei der Bushaltestation Steinhölzli, musste der Beschuldigte hinter einem stadteinwärts fahrenden Bus von BernMobil anhalten, was seinem Verfolger erlaubte, ihn zu überholen. P._____ stellte sein Fahrzeug hinter dem Bus quer vor das Auto des Beschuldigten und hinderte diesen so an der Weiterfahrt. P._____ stieg aus und behändigte den im Kofferraum mitgeführten Baseballschläger. Auch U._____ verliess den Personenwagen und begab sich zur Beifahrertüre des BMW X 6 des Beschuldigten. Der Beschuldigte stieg ebenfalls aus seinem Auto aus, packte P._____ und warf diesen zu Boden. Es kam zu einer ersten tätlichen Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und P._____ einerseits sowie U._____ und AB._____ andererseits.

Spätestens während dieses Handgemenges behändigte der Beschuldigte seine Pistole, schlug damit gegen den Kopf von P._____ und führte eine Ladebewegung aus. Aus einer, sich im dynamischen Geschehen bei beiden Beteiligten laufend verändernden Position gab der Beschuldigte vorerst einen, und innert kürzester Zeit und nach Ausführung einer weiteren Ladebewegung, einen zweiten Schuss ab, wobei der Beschuldigte selber nur einen Schuss, nach eigenen Angaben aus liegender Position als «Warnschuss gegen oben», abgegeben haben will. Mit einem der beiden Schüsse traf er P._____ in den Brustkorb vorne links, knapp unterhalb der linken Brustwarze. Dabei musste er realisieren, dass sich der Oberkörper von P._____ im Moment der Schussabgabe lediglich in einer Entfernung von 10 bis 40 cm zur Schusswaffe befand, zumal sich in diesem Moment noch keine weiteren Personen in nächster Nähe befanden. Der Schussverlauf verlief nahezu horizontal durch den Brustkorb nach rechts und durchschlug die linke Herzkammer, den rechten Herzvorhof und den rechten Lungenmittellappen. Zudem ritzte er die Unterkante der 7. Rippe rechts seitlich an. Der Ausschuss erfolgte an der rechten Rumpfseite in Achselnähe.

Unmittelbar nach den Schussabgaben kamen weitere Personen aus den beiden Gruppen hinzu (Gruppe Beschuldigte: AA._____, Y._____; Gruppe P._____: AF._____, AE._____, Z._____, AD._____, C._____), wobei die rennend und mit dem PW Mercedes anrückenden Personen der Gruppe P._____ sofort auf den Beschuldigten einzuschlagen begannen und ihm AD._____ schliesslich die Schusswaffe entwenden konnte. Das Aufeinandertreffen der Gruppen mündete kurzzeitig in eine wechselseitige Auseinandersetzung von 10 Personen (Beschuldigte, AA._____, Y._____, AB._____ [Gruppe Beschuldigte] sowie C._____, U._____, AE._____, Z._____, AF._____ und AD._____ [Gruppe P._____]).

P._____ wurde durch Z._____ und AE._____ ins nahe Zieglerspital gefahren, wo die Reanimation scheiterte und nur noch der Tod festgestellt werden konnte. Todesursächlich waren einerseits die schussbedingte Herzverletzung und andererseits der massive Blutverlust nach innen.

11. Rechtliche Würdigung

11.1 Zur Vorsätzlichen Tötung

11.1.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Gemäss Art. 111 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) wird, wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Der objektive Tatbestand von Art 111 StGB ist vorliegend gestützt auf den als erwiesen erachteten Sachverhalt zweifellos erfüllt. Beim subjektiven Tatbestand geht die Kammer gestützt auf das Beweisergebnis und in Abweichung zur Vorinstanz nicht von einem direkten Vorsatz, sondern bloss von Eventualvorsatz aus. Zwar war die Entfernung zwischen Schütze und Opfer gering (Schussdistanz zwischen 10 und 40 cm). Jedoch handelte es sich um eine äusserst dynamisches Geschehen. Weder Opfer noch Schütze waren statisch, beide Körper waren in Bewegung. Unter diesen Umständen lässt sich nicht auf einen direkten Vorsatz schliessen. Zweifellos jedoch nahm der Beschuldigte in dieser Konstellation (Nähe, Dynamik) in Kauf, P._____ mit einer Schussabgabe tödlich zu verletzen.

Dass der Beschuldigte nicht allein für die Eskalation vor Ort verantwortlich gemacht werden kann und er aufgrund seiner früheren Beobachtungen wusste, dass noch mehr P._____-Leute in der Gegend bzw. im Anmarsch waren, ist im Zusammenhang mit der ihm allenfalls zuzubilligenden Notwehrlage zu diskutieren.

11.1.2 Zur Frage der Notwehr

Die Verteidigung ging in ihrem Plädoyer von rechtfertigender, zumindest aber entschuldbarer Notwehr des Beschuldigten aus. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss sich der Vorinstanz an und bejahte mithin einen Notwehrexzess. Rechtsanwalt D._____ hingegen verneinte bereits eine Notwehr an sich mit der Begründung, es liege eine Absichtsprovokation des Beschuldigten vor.

a. Notwehrlage

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB).

Damit eine Handlung als Notwehr qualifiziert werden kann, muss eine Notwehrlage vorliegen, d.h. es braucht einen unmittelbaren Angriff ohne Recht. Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen; ob ein solcher tatsächlich vorliegt, ist dabei durch ein objektives ex-post-Urteil zu bestimmen (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 4 zu Art. 15 StGB). Als unmittelbar bezeichnet man den Angriff, sobald die Rechtsgutverletzung, wie das Gesetz es verlangt, entweder bereits im Gange, also gegenwärtig ist und noch andauert oder unmittelbar droht. Die Bedrohung durch einen Angriff ist unmittelbar, wenn sie aktuell und konkret ist. Es müssen jedenfalls Anzeichen einer Gefahr vorhanden sein, die eine Verteidigung nahe legen. Solche Anzeichen liegen namentlich vor, wenn der Angreifer eine drohende Haltung einnimmt, sich zum Kampfe vorbereitet

oder Bewegungen macht, die in diesem Sinne gedeutet werden können (vgl. beispielsweise das Urteil des Bundesgerichts 6B_780/2009 vom 21. Januar 2010 E. 7.3). Nicht ausreichend ist hingegen eine nur abstrakte Gefahr, auch wenn sie erhöht ist (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 6 f. zu Art. 15 StGB; TRECHSEL, Praxiskommentar N. 6 zu Art. 15 StGB). Rechtswidrig ist jeder Angriff, der objektiv die Rechtsordnung verletzt, also nicht seinerseits durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 7 zu Art. 15 StGB).

b. Umfang des Notwehrrechts

Liegt eine Notwehrlage vor, so ist der sich darin Befindliche berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren. Als Abwehr wird dabei jede Handlung bezeichnet, welche sich gegen den Angreifer richtet (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 9 zu Art. 15 StGB).

Strittig ist das Bestehen des Abwehrrechts bei Provokation des Angreifers. Im Urteil des Bundesgerichts 6B_661/2014 vom 13. Januar 2015 führte das Bundesgericht diesbezüglich aus, der Angegriffene könne sich nicht auf Notwehr berufen, wenn er die Notwehrsituation provoziert, mithin den Angriff absichtlich herbeigeführt hat, um den Angreifer gleichsam unter dem Deckmantel der Notwehr etwa zu töten oder zu verletzen. Bei dieser sogenannten Absichtsprovokation findet Art. 15 StGB keine Anwendung. Ist der Angriff nicht dergestalt provoziert, liegt grundsätzlich eine Notwehrsituation im Sinne von Art. 15 StGB vor. Hat der Angegriffene die Notwehrlage zwar nicht absichtlich herbeigeführt, aber durch sein Verhalten doch mitverschuldet beziehungsweise verursacht, so hängt es von der Bewertung dieses Verhaltens ab, welche Folgen sich daraus für das Notwehrrecht ergeben. Je nach den Umständen kann das Notwehrrecht des Angegriffenen uneingeschränkt bestehen bleiben oder aber eingeschränkt sein. Ist es eingeschränkt, so ist die noch zulässige Abwehr im Vergleich zur sonst zulässigen begrenzt und kann eine bestimmte Abwehrhandlung, die bei uneingeschränktem Notwehrrecht noch angemessen wäre, unzulässig und damit als Notwehrexzess zu qualifizieren sein. Das Notwehrrecht ist eingeschränkt, wenn der Verteidigungshandlung das eigene Unrecht des Angegriffenen noch unmittelbar anhaftet. Die Anforderungen an die Vermeidung von Verletzungen des Angreifers sind umso höher, je schwerer die rechtswidrige und vorwerfbare Herbeiführung der Notwehrlage wiegt (Urteil des Bundesgerichts 6B_661/2014 vom 13. Januar 2015 E. 5.2).

c. Angemessenheit der Abwehr

Angemessen im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass die Abwehr erforderlich (subsidiär) und verhältnismässig sein muss. Es werden somit sowohl eine Proportionalität des Angriffs- und Verteidigungsmittels als auch der betroffenen Rechtsgüter verlangt (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 11 zu Art. 15 StGB). Subsidiär ist die Abwehr, wenn das mildeste Abwehrmittel angewandt wird; es muss allerdings nicht das mildeste Mittel schlechthin sein, sondern lediglich das mildeste unter denjenigen Mitteln, die den Angriff mit Sicherheit sofort beenden. Bei der Qualifizierung des Abwehrmittels müssen die konkreten Umstände beachtet werden, wobei auch subjektive Faktoren zu berücksichtigen sind. Gemäss Rechtsprechung dürfen nachträglich nicht allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden, ob der

Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 12 zu Art. 15 StGB).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist etwa beim Einsatz von Messern (aber auch von gefährlichen Werkzeugen, deren Verwendung stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt, u.a. Schusswaffen; BGE 107 IV 12 E. 3.b) zur Abwehr besondere Zurückhaltung geboten, da deren Einsatz stets die Gefahr schwerer oder gar tödlicher Verletzungen mit sich bringt. Ein solcher gefährlicher Gegenstand ist grundsätzlich das letzte Mittel der Verteidigung. Das Bundesgericht bejahte die Angemessenheit eines Messereinsatzes im Einzelfall in Anbetracht der Art und Weise des Angriffs, der zahlenmässigen Überlegenheit der Angreifer und des Risikos im Laufe der Auseinandersetzung eine schwere Körperverschüttung davonzutragen (BGE 136 IV 49 E. 4). Angemessen ist die Abwehr mit einem Messer, wenn der Angriff nicht mit weniger gefährlichen und zumutbaren Mitteln hätte abgewendet werden können, der Täter womöglich gewarnt worden ist und der Abwehrende vor der Benutzung des gefährlichen Werkzeugs das Nötige zur Vermeidung einer übermässigen Schädigung vorgekehrt hat. Auch ist eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter unerlässlich. Doch muss deren Ergebnis für den Angegriffenen, der erfahrungsgemäss rasch handeln muss, mühelos erkennbar sein (BGE 136 IV 49 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_239/2009 vom 13. Juli 2009 E. 4.3). Die gleichen Kriterien müssen für den Einsatz einer Schusswaffe gelten.

d. Subsumtion

Die Vorinstanz hat eine Absichtsprovokation durch den Beschuldigten, welche eine Berufung auf das Notwehrrecht ausschliessen würde, im Ergebnis verneint. Sie hat ihm im Grundsatz – jedenfalls für den Beginn der Auseinandersetzung, als er von P._____ ausgebremst und so an der Wegfahrt gehindert wurde – ein Notwehrrecht zugebilligt. Die tatsächlich ausgeübte Notwehr erachtete sie dann aber in Bezug auf den nachfolgenden Einsatz der Schusswaffe als unangemessen und exzessiv (pag. 3112 ff.):

«Eine Absichtsprovokation im eigentlichen Sinne ist damit nicht beweisbar. Das Gericht beurteilt diese Ausgangslage so, dass eine Situation mit bewusster Provokation vorgelegen hat, welche grundsätzlich keine Notwehr zulässt. Wer sich widerrechtlich verhält, muss alles Mögliche unternehmen, um weiteren Schaden zu vermeiden, sei es durch Versöhnung, Ausweichen oder Avisieren der Behörden.

Trotzdem ist im konkreten Fall davon auszugehen, dass A._____ die Konfrontation erst zu einem späteren Zeitpunkt erwartet hatte, aber sicher nicht schon in der AC._____ (Restaurant). Andererseits ist auch deutlich zu sagen, dass die Gruppe P._____, allen voran P._____ es darauf angelegt hatte, es A._____ heimzuzahlen. A._____ wurde damit [im] Liebefeld mit einem regelrechten Angriff konfrontiert. Als er die Übermacht des Gegners realisierte, ergriff er die Flucht. Er hat sich damit im Sinne der vorhergehenden Ausführungen richtig verhalten, in dem er versuchte einer möglichen Konfrontation auszuweichen.

Weit kam er allerdings nicht. Er musste hinter einem Bus an der Haltestelle Steinhölzli anhalten. Unmittelbar darauf fuhr P._____ mit seinem Auto schräg zwischen den Bus und das Fahrzeug von A._____ und blockierte so den Weg für die Weiterfahrt. Zu Gunsten von A._____ muss auf-

grund der örtlichen Verhältnisse (vgl. Fotos KTD, pag. 551 ff.) deshalb angenommen werden, dass er nicht mehr wegfahren konnte. A._____, der sich eigentlich absetzen wollte, wurde daher an der besagten Bushaltestelle regelrecht überfallen. Insofern fand er sich plötzlich in einer Situation wieder, welche er nicht mehr so einfach kontrollieren und wo er auch nicht mehr so einfach ausweichen konnte. Zwar hätte er beispielsweise theoretisch sich im Auto einschliessen und die Polizei avisieren können. Hier gilt es sich jedoch die Formel des Bundesgerichts in Erinnerung zu rufen, wonach nachträglich nicht allzu subtile Überlegungen darüber angestellt werden dürfen, ob der Angegriffene sich nicht allenfalls auch mit anderen, weniger einschneidenden Massnahmen hätte begnügen können und sollen.

Nein, in dieser Situation war es vielleicht auch das einzig richtige, P._____ sofort anzugreifen und zu Boden zu werfen, um den Angriff möglichst schnell zu beenden. Das Gericht billigt damit A._____ für diese Situation das Recht zur angemessenen Notwehr zu.

A._____ wollte aber nach Auffassung des Gerichts mehr als nur den abwehren, er suchte in diesem Moment die Auseinandersetzung und war bereit bis zum Äussersten zu gehen. Deshalb hat er den Kampf nicht beendet, als er den Angriff von P._____ fürs Erste abgewehrt hatte und beide am Boden lagen, sondern hat diesen aus nächster Nähe mit einem gezielten Schuss niedergestreckt. In dieser Situation hätte er gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung beim Einsatz seiner Waffe alles unternehmen müssen, um eine übermässige Schädigung von P._____ zu verhindern, namentlich indem er die Waffe nur zur Drohung eingesetzt, einen Warnschuss abgegeben oder in eine Körperregion gezielt hätte, welche bei einem Treffer nicht zwingend zum Tod führen würde. Da das Beweisergebnis klar gezeigt hat, dass die übrigen Mitglieder der Gruppe P._____ zu diesem Zeitpunkt am Anrücken waren, sich jedoch noch nicht tötlich am Angriff beteiligt hatten, wäre A._____ in dieser Situation ein Ausweichen möglich gewesen.

Weil er selber die Ursache für den Angriff von P._____ gesetzt, sich bewaffnet und mental vorbereitet hatte, kann er dabei nicht geltend machen, er habe in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung gehandelt.

A._____ ist folglich der vorsätzlichen Tötung zum Nachteil des P._____, begangen in Notwehrexzess, schuldig zu erklären.»

Die Kammer schliesst sich im Ergebnis diesen Ausführungen an und erachtet die Bejahung eines Notwehrexzesses als richtig.

Die Vorinstanz hat zunächst die Absichtsprovokation zu Recht verneint. Entgegen der Auffassung von Rechtsanwalt D._____ schliesst das Zurückziehen des Beschuldigten in die AC._____ (Restaurant) und sein anschliessendes Wegfahren eine Absichtsprovokation aus. Dem Beschuldigten kann unter diesen Umständen nicht vorgeworfen werden, er habe den Angriff von P._____ mit seinem vorangehenden Verhalten im X._____ (Restaurant) absichtlich herbeigeführt, um P._____ unter dem Deckmantel der Notwehr zu töten. Aufgrund seines Verhaltens ist vielmehr klar, dass er der Konfrontation zunächst auszuweichen versuchte.

Betrachtet man die Abgabe des tödlichen Schusses auf P._____ an der Bushaltestelle Steinhölzli als Höhepunkt der Eskalation eines sich zeitlich und intensitätsmässig immer mehr zuspitzenden Konfliktes, so ist bereits im Ausbremsen und Blockieren durch P._____ ein erster rechtswidriger Angriff auf die rechtlich geschützten Interessen des Beschuldigten (eine Nötigung) zu erblicken. Zudem behändigte P._____ einen Baseballschläger. Auch gegen diesen, unmittelbar

drohenden Angriff durfte der Beschuldigte sich in angemessener Weise wehren. Er tat dies, indem er den Angreifer packte, zu Boden warf und sich mit ihm prügelte. Zudem musste der Beschuldigte mit einer weiteren Zuspitzung der Lage rechnen, hatte er doch schon vor seinem Wegfahren (von der AC. _____ (Restaurant) aus) die in zwei Fahrzeugen anrückenden P. _____-Leute festgestellt. Der Beschuldigte befand sich also grundsätzlich in einer Notwehrlage und durfte sich wehren.

Nachdem sich der Beschuldigte entschlossen hatte, sich der von ihm mitverursachten Konfrontation zu stellen, durfte er sich jedoch nicht jedes möglichen Mittels bedienen und schon gar nicht ein solches ohne jede Vorwarnung einsetzen. Ob der Einsatz einer rechtswidrig erworbenen Schusswaffe per se als unangemessen einzustufen ist, ist diskutabel. So oder anders wäre der Beschuldigte aber beim Einsatz der Pistole zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet gewesen, zumal ein solcher grundsätzlich nur das letzte Mittel der Verteidigung sein kann. Konkret wäre er gehalten gewesen, den Gebrauch der Schusswaffe zunächst nur anzudrohen und/oder P. _____ und die anderen, erst als Bedrohung vermuteten Personen, mit einem kontrollierten Schuss in die Luft zu warnen. Der Beschuldigte tat dies nicht, sondern drückte während des dynamischen Handgemenges ab. Anders als die Vorinstanz geht die Kammer zwar nicht von einem gezielten Schuss in den Oberkörper von P. _____ aus. Jedoch musste der Beschuldigte im Moment der Schussabgabe die grosse Nähe seines Kontrahenten realisiert haben. Ohne seinen Schusswaffeneinsatz anzukünden oder zumindest kontrolliert eine ungefährliche Körperregion anzuvisieren, schoss er blindlings drauflos. Der Beschuldigte liess es damit an sämtlicher Zurückhaltung fehlen und übte sein ohnehin eingeschränktes Notwehrrecht in nicht angemessener Weise aus. Er beging mithin einen Notwehrexzess.

e. Notwehrexzess / entschuldbare Notwehr

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr gemäss Art. 15 StGB liegt ein sogenannter Notwehrexzess vor. Diesfalls ist nach Art. 16 Abs. 1 StGB eine obligatorische Strafmilderung nach freiem Ermessen zwingend vorzunehmen. Dabei wird berücksichtigt, dass es sich für den Angegriffenen oft als schwierig erweist, zu entscheiden, welche Mittel notwendig und angemessen sind, um den Angriff wirksam abzuwehren (vgl. BSK StGB-SEELMANN, N. 1 f. zu Art. 16 StGB).

Weiter enthält Art. 16 StGB in Abs. 2 einen Entschuldigungsgrund, welcher Strafflosigkeit vorsieht, wenn die angegriffene Person in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff die Grenzen der Notwehr überschreitet (BSK StGB-SEELMANN, N. 4 zu Art. 16 StGB). Gemeint ist der sogenannte asthenische Affekt. Diese heftige Gemütsbewegung stellt einen besonderen psychologischen Zustand dar, der nicht pathologisch begründet ist. Vielmehr ist er dadurch gekennzeichnet, dass der Täter von einer starken Gefühlsregung erfasst wird, die in einem gewissen Grad seine Fähigkeit, die Situation einzuschätzen oder sich zu beherrschen, einschränkt. Mit der Privilegierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Täter aufgrund seines hochemotionalen Erregungszustands im Moment der Tat nur noch beschränkt in der Lage war, sein Verhalten zu kontrollieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_748/2013 vom 19. Juni 2014 E. 2.2).

Der Affekt ist dann nicht entschuldbar, wenn der Täter die Konfliktsituation, welche die Gemütsbewegung auslöste, selber verschuldet oder doch vorwiegend durch eigenes Verhalten schuldhaft herbeigeführt hat (vgl. BGE 107 IV 103; BGE 119 IV 202; Urteil des Bundesgerichts 6B_345/2013 vom 24. Oktober 2013).

Der Auffassung der Verteidigung, wonach im vorliegenden Fall selbst bei Annahme eines Notwehrexzesses dieser im Sinn von Art. 16 Abs. 2 StGB entschuldbar wäre, ist klar zu widersprechen. Wer selber an der Gewaltspirale gedreht und seinen Widersacher geschlagen und provoziert hat, sich dann bewaffnet in eine Auseinandersetzung begibt, aus dem Fahrzeug aussteigt, angreift, die Schusswaffe schussbereit macht (Ladebewegung) und aus kürzester Distanz einen unkontrollierten Schuss in Richtung seines Widersachers abgibt, handelt nicht entschuldbar. Der Beschuldigte wurde nicht aus heiterem Himmel mit einem derartigen Angriff konfrontiert. Er selber hat die bereits lange andauernde Auseinandersetzung mit P._____ durch sein Verhalten im X._____ (Restaurant) auf ein anderes Level und damit das Fass zum Überlaufen gebracht.

Die Strafe ist somit nur, aber immerhin, in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 StGB zu mildern.

11.2 Zum Raufhandel

Gemäss Art. 133 StGB macht sich strafbar, wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat. Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet.

Mit Blick auf das in Ziff. 10.5 hiavor festgestellte Beweisergebnis ist vorliegend der Tatbestand des Raufhandels durch den Beschuldigten zweifellos erfüllt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, stellt die angeklagte Auseinandersetzung im Steinhölzli einen typischen Fall von Raufhandel dar. Der Beschuldigte hat sich daran wie in der Anklage umschrieben (pag. 2537) zumindest in einer ersten Phase aktiv beteiligt (er packte P._____ und warf diesen zu Boden, schlug ihn mit der Pistole und gab zwei Schüsse ab, wobei einer P._____ tödlich verletzte). Entgegen dem Vorbringen der Verteidigung nahm der Beschuldigte zumindest zu Beginn der Auseinandersetzung nicht nur Abwehrhandlungen vor. Es hat folglich ein Schuldspruch zu erfolgen. Ob der Beschuldigte in einer zweiten Phase, nach dem Eintreffen der weiteren Beteiligten, noch sehr aktiv war oder ob er mehrheitlich abwehrte, spielt dabei keine Rolle.

Der Raufhandel steht in Idealkonkurrenz zum Tötungsdelikt, weil neben P._____ weitere Beteiligte gefährdet waren (BSK StGB-MAEDER, N. 33 zu Art. 133 StGB).

IV. Zum Vorfall vom 17. November 2011 z.N. von O._____

12. Sachverhalt und Beweiswürdigung

Der Vorfall zum Nachteil von O._____ wird vom Beschuldigten vollumfänglich bestritten. Er bestätigte zwar, O._____ am fraglichen Tag in Interlaken aufgesucht und ihn wegen der am Vorabend am Telefon geäusserten Drohungen und

Beleidigungen zur Rede gestellt zu haben. Er habe sich aber dort wieder von O._____ getrennt. Er habe diesen nicht in seinem Fahrzeug nach Mülmen mitgenommen und schon gar nicht angegriffen und verletzt. Rechtsanwalt B._____ führte anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung aus, die Glaubwürdigkeit des Geschädigten O._____ sei stark herabgesetzt. Die Aussagen des Beschuldigten und seines Begleiters hingegen seien konstant und übereinstimmend. Des Weiteren sei unzutreffend, dass der Geschädigte O._____ kein Interesse an der Belastung des Beschuldigten habe, so habe er ja immerhin die Polizei informiert und gegen den Beschuldigten ausgesagt. In dubio pro reo müsse der Beschuldigte freigesprochen werden.

Die Vorinstanz fasste die vorhandenen objektiven und subjektiven Beweismittel korrekt zusammen, es wird darauf verwiesen (pag. 3102 ff.). Aufgrund seiner Vorstrafen bezeichnete die Vorinstanz die allgemeine Glaubwürdigkeit von O._____ als herabgesetzt. Sein Verhalten vom Vorabend, welches Auslöser für den Vorfall vom 17. November 2011 gewesen sei, füge sich ins Muster dieser Vorstrafen ein. Zudem passe zu seinem Lebenswandel, dass er am 17. November 2011 alkoholisiert gewesen sei (pag. 3103). Trotz dieser Vorbehalte erachtete die Vorinstanz dann aber die Aussagen von O._____ nach einer eingehenden inhaltlichen Würdigung als glaubhaft (pag. 3105):

«O._____ erwähnte vor allem bei der Staatsanwaltschaft einige, auch ausgefallene Details und gab Dialoge wieder. So zum Beispiel, dass er bei der Flucht von einem Elektrozaun einen Schlag erhalten habe; die angefangene Zigarette, die er von A._____ bekommen habe; oder dass der andere ihn gefragt habe, was das Weisses an seinem Schuh sei, bevor er den Kopfstoss bekommen habe; und dass er ihm zur Wiedergutmachung Geld angeboten habe. Weiter nimmt er keine Aggravierungen vor. Er schilderte insbesondere seine Angst in dieser Situation eher nüchtern und ohne Übertreibungen. Zudem gibt er an freiwillig mit A._____ mitgegangen und in sein Fahrzeug eingestiegen zu sein. Schliesslich ist er auch bezüglich der Verletzungen differenziert. So schildert er von sich aus, dass er sich die eigentlich schwerste Verletzung, jene am Kinn, beim Wegrennen, respektive Überwinden eines Zaunes zugezogen habe. Auch die erhaltenen Schläge werden nicht einfach undifferenziert geschildert sondern in einer klaren Reihenfolge. Solche Aussagen sind kaum erfunden, beziehungsweise O._____ wäre wohl kaum in der Lage, derart raffiniert zu lügen.

Die Angst vor Repressalien durch A._____ oder AS._____ ist in den Aussagen von O._____ äusserst präsent. Vor diesem Hintergrund ist es auch nachvollziehbar, dass O._____ keine Anzeige erstatten, respektive keinen Strafantrag stellen wollte. Auch dass er die Sache durch Bezeichnung von AS._____ als Beteiligter nicht unnötig verkomplizieren wollte, ist nachvollziehbar. Für das Gericht wirkte die Angst von O._____ im Rahmen der Hauptverhandlung echt, welche im Vorfeld auch durch den behandelnden Psychiater, Dr. med. AT._____, bestätigt wurde. Im Zusammenhang mit diesem Vorfall habe O._____ an sehr starken Angstzuständen mit ausgeprägten psychovegetativen Begleitsymptomen gelitten, welche zeitweise psychosenahen paranoiden Charakter aufgewiesen hätten (pag. 2735). Gerade weil O._____ aufgrund dieser Angst gar kein Interesse an eine Anzeige oder Belastung von A._____ hatte, sind seine Aussagen als glaubhaft einzustufen.»

Weiter stellte die Vorinstanz fest, dass die Aussagen von O._____ gut zu den objektiven Erkenntnissen (Polizeirapport mit örtlichen und zeitlichen Angaben, ambulanter Bericht des Spitals fmi Interlaken) passen würden, auch vor diesem Hin-

tergrund sei darauf abzustellen. Die Aussagen des Beschuldigten und seines Begleiters (und Angestellten!) AS._____ versah die Vorinstanz demgegenüber mit zahlreichen Fragezeichen und Vorbehalten und erachtete sie im Ergebnis als nicht glaubhaft (pag. 3105 ff.).

Die Kammer schliesst sich diesen Erkenntnissen vollumfänglich an. Zu Recht hat die Vorinstanz nicht auf eine allgemeine (Un-)Glaubwürdigkeit des Geschädigten O._____, sondern auf die konkreten Aussagen zum Vorfall abgestellt. Diese sind glaubhaft und passen gut zu den objektiven Erkenntnissen. Insbesondere aufgrund der zeitlichen und örtlichen Verhältnisse ist kaum ein anderes Szenario als das angeklagte denkbar. Die Auffinde-Situation von O._____ in Mülmen ohne eigenes Fahrzeug kurz nach dem unbestrittenen massenhaft stattgefundenen Treffen in Interlaken mit dem Beschuldigten schliesst eine Dritttäterschaft aus.

Die Kammer erachtet mithin die vom Geschädigten O._____ geschilderte und in der Anklageschrift umschriebene Version der Geschehnisse als erwiesen. Damit steht fest, dass der Beschuldigte und AS._____ O._____ am Ende der Autofahrt tödlich angingen (Kopfnuss gegen die Lippe, Pfeffersprayeinsatz, Faustschläge ins Gesicht) und letzterer dadurch eine Nasenkontusion sowie eine Kontusion infraorbital (unterhalb der Augenhöhle) medial links erlitt (pag. 2047). Aus dem Bericht von Dr. med. AT._____, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, geht zudem hervor, dass O._____ im Zusammenhang mit diesem Vorfall unter starken Angstzuständen gelitten habe (pag. 2735).

13. Rechtliche Würdigung

Es kann vorab auf die Ausführungen der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatbestand von Art. 134 StGB verwiesen werden (pag. 3115 ff.). Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Angriff eine einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den Körper mindestens eines Angegriffenen darstellt. Dabei müssen mindestens zwei Personen angreifen, wobei jede Art von Beteiligung möglich ist. Einseitig bedeutet, dass das Opfer nur abwehrt oder völlig passiv bleibt (BSK StGB-MAEDER, N. 6 ff. zu Art. 134 StGB). Objektive Strafbarkeitsbedingung ist wie beim Raufhandel der Tod oder mindestens eine einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB beim Angegriffenen oder einem Dritten. Die einfache Körperverletzung ist dabei von der Tötlichkeit abzugrenzen.

O._____ wurde am Ende der Autofahrt zuerst von AS._____ und anschliessend vom Beschuldigten tödlich angegangen und dabei verletzt. Die Verletzung am Kinn entstand durch einen Sturz. Hierfür hat sich der Beschuldigte denn auch nicht zu verantworten. Die Schläge hinterliessen jedoch ebenfalls Spuren, die im Einzelfall weder AS._____ noch dem Beschuldigten zugeordnet werden können. Erwiesen sind eine Nasenkontusion und eine Kontusion infraorbital medial links. Zudem erlitt O._____ durch den Vorfall auch eine psychische Beeinträchtigung. Es stellt sich die Frage, ob diese Verletzungen die Schwere einer einfachen Körperverletzung aufweisen oder ob es sich dabei um blosser Tötlichkeiten handelt.

Gemäss Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich der einfachen Körperverletzung schuldig, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer als schwerer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt. Demgegenüber verübt gemäss Art. 126 StGB derjenige

eine Tötlichkeit, der tödlich wird, ohne Körper oder Gesundheit des Opfers zu schädigen. Die Tötlichkeit ist somit der geringfügige und folgenlose Angriff auf die körperliche Integrität, der höchstens eine vorübergehende Beeinträchtigung des Wohlbefindens mit sich bringt. Das Herbeiführen selbst von vorübergehenden Störungen, die einem krankhaften Zustand gleichkommen (z.B. das Zufügen erheblicher Schmerzen, Herbeiführen eines Nervenschokes, Versetzen in einen Rausch- oder Betäubungszustand) oder eine wesentliche Beeinträchtigung des Aussehens mit sich bringen, gilt dagegen bereits als Schädigung i.S. von Art. 123 Ziff. 1 StGB (vgl. DONATSCH, in: DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/MAURER/RIESENKUPPER/WEDER, StGB Kommentar, N. 3 zu Art. 123 StGB mit vielen Hinweisen zur Rechtsprechung). Die Beeinträchtigung der psychischen Integrität kann genügen, soweit sie ein gewisses Mass annimmt. Dabei muss einerseits auf die Art und Intensität der Beeinträchtigung und andererseits auf ihre Auswirkungen auf die Psyche des Opfers abgestellt werden (BSK StGB-ROTH/BERKEMEIER N. 5 zu Art. 123 StGB).

Auch die Kammer bejaht in casu das Vorliegen einer Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, führten die Schläge zu einem Verletzungsbild, welches ärztlich diagnostiziert werden konnte. Es handelt sich mithin um nicht unerhebliche Verletzungen, welche die Schwelle von Art. 123 StGB überschreiten. Abgesehen davon liegt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung der psychischen Integrität von O._____ vor. Dieser wurde durch die Schläge nachhaltig in Angst und Schrecken versetzt. So schilderte er beispielweise rund zwei Monate nach dem Vorfall, er nehme jeden Morgen, nachdem die Post verteilt sei, sein Namensschild am Briefkasten weg, damit niemand ihn finde (pag. 2001 Z. 75 ff.).

Der Beschuldigte ist damit auch des Angriffs schuldig zu erklären, begangen am 17. November 2011 in Mülenen.

V. Strafzumessung

14. Allgemeines zur Strafzumessung

Es kann vorab auf die korrekten allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden (pag. 3117 ff.).

Die 2. Strafkammer weicht indessen in konstanter Praxis insoweit vom von der Vorinstanz zitierten Entscheid des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 ab, als dass sie die Täterkomponente bereits bei der Festsetzung der Einsatzstrafe (und dann auch bei der Festlegung der jeweils für die übrigen Delikte festzusetzenden Strafen) berücksichtigt und nicht erst nach der Bestimmung der Gesamtstrafe. Dies deshalb, weil sich die allenfalls ins Gewicht fallenden Komponenten bei den einzelnen Delikten unterschiedlich auswirken können. In dieser Situation wäre es nicht richtig, am Schluss eine pauschale Erhöhung der Gesamtstrafe wegen den Täterkomponenten vorzunehmen (vgl. hierzu MARKO CESAROV, Zur Gesamtstrafenbildung nach der konkreten Methode, AJP 2/2016 S. 97 ff.; HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, Basel 2016, N. 360).

15. Gleichartigkeit der Strafen

Die Bildung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB ist nur dann möglich, wenn das Gericht für jedes zu beurteilende Delikt im konkreten Fall eine gleichartige Strafe ausfällen würde. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 E. 5.2). In BGE 137 IV 57 äusserte sich das Bundesgericht zur Frage der Gleichartigkeit der Strafen bei der Gesamtstrafenbildung. Es befand, Geldstrafe und Freiheitsstrafe seien keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (E. 4.3.1). Um vorliegend die konkrete Strafzumessung vornehmen zu können, muss die Kammer deshalb zunächst prüfen, ob für die zu beurteilenden Delikte gleichartige Strafen ausgesprochen würden.

Für die vorsätzliche Tötung – dem vorliegend schwersten Delikt – ist gemäss Art. 111 StGB ein Strafrahmen von fünf bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Damit eine Asperation für die weiteren Delikten und damit die Ausfällung einer Gesamtstrafe vorgenommen werden kann, muss die Kammer folglich auch für die übrigen Delikte jeweils die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als angemessen erachten. Dabei kommt von Gesetzes wegen für alle anderen Delikte (Raufhandel, Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, Angriff) sowohl eine Geld- als auch eine Freiheitsstrafe in Frage.

Für die Wahl der Strafart gelten dieselben Kriterien wie bei der Strafzumessung. Die Sanktion richtet sich in erster Linie nach dem Gewicht der Tat und dem Verschulden des Täters (BSK StGB I-DOLGE, N. 25 zu Art. 34 StGB; BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER/KELLER, N. 31 zu Art. 47 StGB). Ein wichtiges Kriterium ist auch die Zweckmässigkeit der Sanktion, insbesondere ihre Auswirkung auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie die präventive Effizienz (BGE 134 IV 82 E. 4.1 m.w.H., Urteil des Bundesgerichts 6B_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 1.3.3). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sind jedoch kein Kriterium (BGE 134 IV 97 E. 5.2.3 m.w.H.; BSK StGB I-DOLGE, N. 25 zu Art. 34 StGB). Für Strafen von weniger als sechs Monaten bzw. bis zu 180 Tagessätzen ist grundsätzlich eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit auszusprechen (Art. 34 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1, Art. 40 und Art. 41 Abs. 1 StGB). Das Bundesgericht relativierte allerdings diese strenge Handhabung (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.3): Art. 41 StGB bezwecke in erster Linie, dass kein Freiheitsentzug von weniger als sechs Monaten angeordnet werde. Dieses Problem stelle sich indessen nicht, wenn bei der Bildung einer Gesamtstrafe als Einsatzstrafe für die schwerste Straftat eine Freiheitsstrafe festgesetzt und deren Dauer für die weiteren Delikte angemessen erhöht werde.

Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr (360 Tagessätze) sieht das Gesetz sowohl Geld- als auch Freiheitsstrafen vor. Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen die Geldstrafe, welche stets die mildere Sanktion ist, gewählt werden (BGE 134 IV 97 E. 4.2 ff.). Auf eine Freiheitsstrafe kann erkannt werden, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden kann. Zu denken ist dabei unter anderem an die Fälle, in denen der Täter die Schweiz nach der Strafverbüssung verlassen muss bzw. wenn davon ausgegangen werden muss, die

Geldstrafe werde nicht bezahlt (HUG, in: DONATSCH [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Strafgesetzbuch mit V-StGB-MStG und JStG, N. 2 zu Art. 41StGB).

Mit Blick auf die konkreten Umstände, die Schwere und den engen Zusammenhang der Delikte mit dem Tötungsdelikt kommt für den Raufhandel sowie für die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz nur die Ausfällung einer Freiheitsstrafe in Frage. Der Beschuldigte ist für diese beiden Delikte und das Tötungsdelikt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe zu verurteilen. Der Angriff zum Nachteil von O._____ hingegen ereignete sich vor dem Tötungsdelikt und steht mit diesem in keinerlei Zusammenhang. Aus diesem Grund erachtet es die Kammer als angemessen und zweckmässig, hierfür die mildere Sanktion der Geldstrafe auszufällen.

16. Strafraumen

Vorliegend ist die eventualvorsätzliche Tötung mit einem Strafraumen von fünf bis zwanzig Jahren Freiheitsstrafe sowohl abstrakt als auch konkret die schwerste Straftat. Damit wird sogleich das gesetzliche Höchstmass der Strafart ausgeschöpft (Art. 40 StGB). Aussergewöhnliche Umstände, die ein Abweichen vom ordentlichen Strafraumen gegen unten gebieten würden, sind nicht ersichtlich. In einem ersten Schritt muss nun die Einsatzstrafe für die eventualvorsätzliche Tötung festgesetzt werden.

17. Einsatzstrafe für die eventualvorsätzliche Tötung

17.1 Tatkomponenten

17.1.1 Objektive Tatschwere

Die Handlung des Beschuldigten richtete sich gegen das höchste aller Rechtsgüter, das Menschenleben. Dessen Verletzung stellt stets ein schwerwiegender Verstoss gegen die Rechtsordnung dar. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs ist als gross zu bezeichnen. Diese Feststellung ist indessen zu relativieren, weil der Tod eines Menschen immer die Folge eines vollendeten Tötungsdelikts ist.

Das Handeln des Beschuldigten ist als verwerflich zu bezeichnen. Die Verwendung einer grosskalibriden, von Anfang an geladenen, mit mindestens vier Schuss im Magazin bestückten Schusswaffe – notabene im öffentlichen Raum (überbautes Gebiet, stark frequentierte Bushaltestelle) – offenbart eine erhebliche Skrupellosigkeit des Beschuldigten. Ebenso die geringe Distanz, die der Beschuldigte mit seiner Pistole gegenüber seinem Kontrahenten im Moment der Schussabgabe innehatte. Zudem schoss er unvermittelt los, ohne seine Schussabgabe anzukündigen oder einen Warnschuss abzugeben. Er schoss zweimal kurz nacheinander wahllos und ohne genau zu sehen wohin, in Richtung von P._____. P._____ hatte unter diesen Umständen keine Chance, zu reagieren. Der Umstand, dass der Beschuldigte von P._____ angegriffen wurde, wird nachfolgend unter dem Titel des Notwehrexzesses berücksichtigt.

Bei dieser als gut mittelschwer zu bezeichnenden objektiven Tatschwere geht die Kammer von 12 ½ Jahren Freiheitsstrafe aus.

17.1.2 Subjektive Tatschwere

Gemäss dem Beweisergebnis musste der der Beschuldigte im Moment der Schussabgabe realisiert haben, dass sich der Oberkörper von P._____ lediglich in einer sehr geringen Entfernung zur Schusswaffe befand. Trotzdem schoss er in diese Richtung. Anders als die Vorinstanz geht die Kammer von einem bloss eventualvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten aus. Der Beschuldigte kannte die Gefahr seines Handelns, handelte dennoch und hat so den verpönten Erfolg (den Tod von P._____) in Kauf genommen. Dies führt im Vergleich zu einem direkten Vorsatz (der Tod als eigentliches Handlungsziel) zu einer doch erheblichen Reduktion des Tatverschuldens.

Im Übrigen führte die Vorinstanz zur subjektiven Tatschwere korrekt aus (pag. 3120):

«Das Tatmotiv, der Anlass so zu handeln (ein wichtiges Element der subjektiven Tatschwere) war sicher der Überfall durch die Gruppe P._____. Berechtigterweise musste A._____ in diesem Moment Schlimmes für sich befürchten, allerdings war sein Leben bei der Schussabgabe nicht in unmittelbarer Gefahr, wie er vergeblich behauptete.

Der Entschluss, die Waffe einzusetzen, ergab sich spontan aus der Situation heraus. Hingegen handelte er – trotz den Hinweisen auf eine mögliche Blutrache – nicht planmässig.»

Unter Berücksichtigung der subjektiven Tatschwere und dabei insbesondere des bloss eventualvorsätzlichen Handelns erachtet die Kammer eine Reduktion der Strafe im Umfang von einem Fünftel auf insgesamt 10 Jahre Freiheitsstrafe als angemessen.

17.1.3 Notwehrexzess

Eine substanzielle, wenngleich eben auch nicht übermässige Strafmilderung hat nun aufgrund des Handelns in Notwehrexzess (Art. 16 Abs. 1 StGB) zu erfolgen. Wie dargelegt, bestand das Notwehrrecht des Beschuldigten nicht uneingeschränkt. Es war der Beschuldigte selber, der im X._____ (Restaurant) P._____ zuerst tätlich angegangen und dem Konflikt damit eine neue, gewaltsame Dimension gegeben hat. Diese Provokation war angesichts der bekannten Vorgeschichte und des mehr als temperamentvollen Umfeldes massiv. Hätte der Beschuldigte darauf verzichtet, wäre es auf der P._____-Seite kaum zur «Generalmobilmachung» und damit zum «Show-Down» im Steinhölzli gekommen. Zudem war das von ihm gewählte Abwehrmittel nicht nur unangemessen, sondern es bestand – zwar nicht zwischen den beteiligten Rechtsgütern an sich (beide Male ist die körperliche Unversehrtheit betroffen) – aber doch in Bezug auf den Grad der (drohenden) Beeinträchtigung (ernst zu nehmende Verletzungen durch den Angriff vs. Tötung des Angreifers) auch ein offenkundiges Missverhältnis. Andererseits war der Aufmarsch der Gegenseite, wie ihn der Beschuldigte bereits wahrgenommen hatte, massiv. Ferner wurde er ebenfalls mit einer Waffe, nämlich mit dem Baseballschläger, angegriffen.

Eine Strafreduktion um 2 ½ Jahre für die in mittlerem bis hohem Masse unangemessene Ausübung des Notwehrrechts ist unter diesem Titel angemessen.

17.1.4 Zwischenfazit Tatkomponenten

Die Kammer erachtet unter Berücksichtigung der Tatkomponenten eine Strafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

17.2 Täterkomponenten

Die Vorinstanz hat zu den Täterkomponenten folgendes erwogen (pag. 3123 f.):

«5.1. Vorleben und persönliche Verhältnisse

A._____ weist drei Vorstrafen auf (vgl. pag. 2630 f.). Am 15.06.2009 wurde er vom Untersuchungsrichteramt IV, Berner Oberland wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen mit einer Probezeit von zwei Jahren und einer Busse von CHF 800.00 verurteilt. Am 11.12.2009 verurteilte ihn das Bezirksamt Baden wegen Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen bei einer Probezeit von drei Jahren und einer Busse von CHF 300.00. Gleichzeitig verlängerte es die Probezeit des Urteils vom 15.06.2009 um ein halbes Jahr. Schliesslich wurde er zwischenzeitlich am 26.05.2014 wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln durch die Staatsanwaltschaft Rheinfelden – Laufenburg zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen bei einer Probezeit von drei Jahren und zu einer Busse von CHF 1'000.00 verurteilt.

Die hier zu beurteilenden Taten wurden in der Probezeit des Urteils vom 11.12.2009 und teilweise in der verlängerten Probezeit des Urteils vom 15.06.2009 begangen. Damit gilt es über einen allfälligen Widerruf zu befinden, wobei teilweise Art. 46 Abs. 5 StGB zu beachten ist. Bezüglich des Urteils vom 26.05.2014 wäre je nach Sanktion eine Zusatzstrafe auszufallen.

Zu den übrigen persönlichen Verhältnissen kann auf die Akten zur Person (pag. 2102 ff.), den Leumundsbericht vom 05.08.2015 (pag. 2616 ff.) und die Angaben anlässlich der Hauptverhandlung (pag. 2772 Z 11 ff.), sowie die beigezogenen Asylakten verwiesen werden.

5.2. Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Weder im einen noch im andern Fall kann von einem Geständnis gesprochen werden. A._____ konnte zwar bezüglich des Tötungsdeliktes schwerlich bestreiten, dass er geschossen hatte. Er behauptete aber bis zum Schluss, er habe nach hinten/oben in die Luft geschossen und gar niemanden treffen wollen. Demzufolge fehlt es an Einsicht und Reue. Bei den übrigen Vorwürfen gilt das gleiche.

5.3. Strafempfindlichkeit

Es ist klar, dass eine lange Freiheitsstrafe einschneidende Wirkungen auf das Leben des Täters und das soziale Umfeld hat, insbesondere wenn auch Kinder betroffen sind. Dennoch ist die harte Strafe eben Spiegelbild der Täterschuld. Es trifft jeden hart, aber es trifft A._____ nicht härter als einen durchschnittlichen verurteilten Straftäter.

5.4. Fazit

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus. Die Vorstrafen liegen weit zurück und sind bezüglich der hier zu beurteilenden Delikte nicht einschlägig. Da es an Geständnissen fehlt, kann hier keine Reduktion gewährt werden.»

Diesen zutreffenden Ausführungen schliesst sich die Kammer vollumfänglich an. Der Vollständigkeit halber ist ergänzend auf den aktuellen Strafregisterauszug vom 19. August 2016 hinzuweisen (pag. 3402 f.). Daraus ist ersichtlich, dass ein neues Verfahren gegen den Beschuldigten hängig ist. Aus dem aktuellen Leumundsbericht (pag. 3399 ff.) ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen seit dem erstinstanzlichen Urteil. Das Geschäft scheint gut zu laufen (13 bis 15 Teilzeitmitarbeiter). Positiv zu vermerken ist, dass sich der Beschuldigte regelmässig auf der Polizeiwache meldet und er die ihm auferlegte Meldepflicht ernst nimmt. Es waren bisher keine Unregelmässigkeiten zu verzeichnen.

Insgesamt erachtet auch die Kammer die Täterkomponenten als neutral.

17.3 Fazit Einsatzstrafe

Gestützt auf die Tat- und Täterkomponenten ist eine Einsatzstrafe von 7 ½ Jahren Freiheitsstrafe dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

18. Asperation für die weiteren Delikte

18.1 Raufhandel

Mit Blick auf den in den Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (nachfolgend VBRS-Richtlinien) umschriebenen Referenzsachverhalt (Gegenseitige Schlägerei mit je 3 bis 4 Teilnehmern ohne Waffen oder gefährliche Gegenstände; Angeschuldigter hat Schlägerei nicht ausgelöst, keine auffallend grosse Beteiligung, nur wenige und nur leichte Verletzungen = 30 Strafeinheiten, S. 46 der VBRS-Richtlinien) hat die Vorinstanz den vorliegenden Raufhandel als deutlich gravierender eingeschätzt und dafür ein Strafmass von mindestens 180 Strafeinheiten als angemessen erachtet. Dies ist zweifellos richtig. Die Täterkomponenten wirken sich auch hier neutral aus. Dem Umstand, dass der Raufhandel vorliegend in engem Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt steht, ist bei der Bestimmung des Asperationsfaktors gebührend Rechnung zu tragen.

18.2 Widerhandlungen gegen das Waffengesetz

Die Vorinstanz hat für die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz 120 Strafeinheiten eingesetzt und dies wie folgt begründet (pag. 3122):

«Die VBRS-Richtlinien empfehlen für Widerhandlungen gegen das Waffengesetz folgende Sanktionen. Der Erwerb einer halbautomatischen Waffe durch einen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 WV nicht berechtigten Ausländer sei mit 40 Strafeinheiten zu bestrafen. Gleiches gilt für den Besitz in derselben Konstellation. Wird die Waffe getragen, wird eine Strafe von 60 Strafeinheiten empfohlen, wobei diese um ein Viertel zu erhöhen sei, wenn die Waffe dabei geladen und nicht gesichert ist. Der Erwerb oder der Besitz von 10 Pistolenpatronen durch einen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 WV nicht berechtigten Ausländer sei mit je 15 Strafeinheiten zu bestrafen. Das Tragen in der entsprechenden Konstellation mit 25 Strafeinheiten.

A. _____ wusste genau, dass es ihm nicht möglich war, in der Schweiz legal eine Waffe zu erwerben. Deshalb erwarb er eine Waffe aus dem Milieu, welche bereits mit vier Patronen geladen und schussbereit war. Am 26.12.2011 trug er die Waffe zudem mit der Absicht, diese im Falle eines Angriffs zu seiner Verteidigung einzusetzen. Dabei trug er die Waffe vorne im Hosenbund eingesteckt, so dass die Waffe besonders griffbereit war. Das Gericht erachtet deshalb für die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz 120 Strafeinheiten als angemessen.»

Auch diese Sanktion von 120 Strafeinheiten ist angemessen. Die Täterkomponenten sind neutral zu bewerten. Dem engen Zusammenhang mit dem Tötungsdelikt ist wiederum bei der Bestimmung des Asperationsfaktors gebührend Rechnung zu tragen.

18.3 Asperation

Wie bereits in Ziffer V.15 hiavor ausgeführt, erachtet die Kammer für den Raufhandel und die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz die Ausfällung einer Freiheitsstrafe als angemessen. Beide Delikte hängen eng mit dem Tötungsdelikt zusammen und treten klar in den Hintergrund. Es rechtfertigt sich deshalb, mit einem Ansatz von 60% zu asperieren. Für den Raufhandel führt dies zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 108 Tage Freiheitsstrafe (60% von 180 Tagen Freiheitsstrafe). Die Widerhandlungen gegen das Waffengesetz führen zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 72 Tage Freiheitsstrafe (60% von 120 Tagen Freiheitsstrafe). Dies ergibt insgesamt eine zu asperierende Strafe von 180 Tagen bzw. 6 Monaten Freiheitsstrafe.

18.4 Gesamtfreiheitsstrafe

Die Gesamtfreiheitsstrafe beläuft sich vorliegend gestützt auf die obigen Ausführungen auf **8 Jahre Freiheitsstrafe**. Die ausgestandene Untersuchungshaft von 326 Tagen (pag. 2539) ist anzurechnen.

19. Angriff

Für den Angriff zum Nachteil von O. _____ hat die Vorinstanz die bei isolierter Betrachtungsweise auszufällende Strafe auf 120 Strafeinheiten festgesetzt und das wie folgt begründet (pag. 3122):

«Gemäss den VBRS-Richtlinien ist der Referenzsachverhalt („Nächtlicher Überfall ohne Einsatz von gefährlichen Gegenständen und/oder Waffen von bis zu drei Tätern auf zwei vom Ausgang heimkehrende Personen mit dem Ziel, einfach dreinzuschlagen. Die eine Person erleidet eine einfache Körperverletzung, die andere nur Tätlichkeiten.“) mit 90 Strafeinheiten zu sanktionieren. Diese Strafe sei zu erhöhen, wenn nur ein Opfer angegriffen werde und gefährliche Gegenstände im Spiel seien.

Vorliegend wurde eben nur ein Opfer angegriffen. Zusätzlich wurde diesem Pfefferspray verabreicht, um seinen Widerstand zu brechen. Erschwerend muss auch berücksichtigt werden, dass es sich hier um einen reinen Vergeltungsakt handelte, dies obschon sich O. _____ für seine Verfehlungen entschuldigt hatte. Das Strafmass ist somit auf 120 Strafeinheiten zu erhöhen.»

Diese Ausführungen sind korrekt. Die Täterkomponenten sind neutral zu gewichten, sodass auch die Kammer auf ein Strafmass von 120 Strafeinheiten kommt. In Abweichung zur Vorinstanz wird diese Strafe jedoch in Form einer Geldstrafe ausgefällt (vgl. hierzu die Ausführungen in Ziff. V.15 hiavor).

Die Geldstrafe ist vorliegend als Zusatzstrafe zum Urteil vom 26. Mai 2014 der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln auszusprechen. Gemäss den eingeholten Akten handelte es sich bei der groben Verkehrsregelverletzung um eine Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit innerorts um netto 35 km/h in Eiken, Hardwald, Rtg. Laufenburg, begangen am 20. April 2014. Sanktioniert wurde dieses Vergehen mit 30 Tagessätzen Geldstrafe zu CHF 90.00 und einer Verbindungsbusse von CHF 1'000.00 bzw. 12 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe, mithin also mit 42 Strafeinheiten.

Beim Angriff handelt es sich um das schwerere Delikt, sodass die 120 Tagessätze Geldstrafe mit der Strafe für die Verkehrsregelverletzung zu asperieren sind. Die Kammer erachtet hierfür eine Asperation im Umfang von zwei Dritteln als angemessen, sodass die Einsatzstrafe um 28 Strafeinheiten zu erhöhen ist. Dies ergibt eine Gesamtstrafe von 148 Strafeinheiten. Hiervon ist nun wiederum die im Urteil vom 26. Mai 2014 ausgesprochene Strafe von 42 Strafeinheiten (inkl. Verbindungsbusse) abzuziehen, sodass noch eine Zusatzstrafe von 106 Strafeinheiten, entsprechend 106 Tagessätzen Geldstrafe bleibt.

Für die Bestimmung der Tagessatzhöhe ist vom monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von CHF 4'000.00 sowie von seiner Ehefrau von CHF 3'000.00 auszugehen. Hiervon sind die nötigen Abzüge vorzunehmen (Pauschalabzug, sowie für die beiden Kinder, vgl. hierzu das Berechnungsformular auf pag. 3503). Dabei resultiert eine Tagessatzhöhe von CHF 70.00. Die massive Delinquenz während laufendem Verfahren spricht klar gegen eine gute Prognose, sodass die Geldstrafe unbedingt auszufallen ist.

Gestützt auf diese Ausführungen ist für den Angriff zum Nachteil von O._____ eine Geldstrafe von 106 Tagessätzen zu CHF 70.00, ausmachend CHF 7'420.00 als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 25. Mai 2014 auszusprechen.

VI. Zivilpunkt

Für die theoretischen Grundlagen zur Genugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3125 f.). Ebenfalls korrekt hielt die Vorinstanz fest, weshalb die Genugtuungsansprüche infolge Selbstverschuldens von P._____ zu reduzieren sind (pag. 3127 f.). P._____ trägt einen wesentlichen Teil der Verantwortung dafür, dass es zum Kampf zwischen ihm und dem Beschuldigten gekommen ist. Dies führt dazu, dass bei allen geltend gemachten Ansprüchen nur der Zuspruch einer minimalen, jeweils zufolge des Selbstverschuldens von P._____ wesentlich gekürzten Genugtuung in Frage kommt.

Als Basisgenugtuungen gelten bei einer Tötung folgende Beträge: CHF 35'000.00 für den Ehegatten, CHF 25'000.00 für ein unmündiges Kind, CHF 20'000.00 für jeden Elternteil und je CHF 10'000.00 für Geschwister, die im selben Haushalt wohnen (KLAUS HÜTTE/HARDY LANDOLT, Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung., Bd 2 Rz 587). Von den Straf- und Zivilklägern wurden Beträge gefordert, die teilweise massiv über diesen Basisgenugtuungen liegen (C._____ [Bruder] CHF 30'000, oberinstanzlich CHF 10'000.00; G._____

und H._____ [Eltern] je CHF 30'000; E._____ [Schwester] CHF 10'000; I._____ und J._____ [Kinder] je CHF 30'000).

Die Vorinstanz kürzte diese Forderungen erheblich und erachtete folgende Beträge als angemessen: CHF 3'000.00 für C._____, je CHF 8'000.00 für G._____ und H._____, CHF 1'000.00 für E._____ und je CHF 6'000.00 für I._____ und J._____. Der Kammer scheinen diese Beträge unter Berücksichtigung der konkreten Umstände als immer noch zu hoch. Klar ist, dass sich die anspruchsberechtigten Angehörigen das Selbstverschulden des direkten Opfers anrechnen lassen müssen (BEATRICE GURZELER, Dissertation, Beitrag zur Bemessung der Genugtuung, Schulthess Zürich Basel Genf 2005, S. 279 und dort zitierte Rechtsprechung des Bundesgerichts).

Mit den **Geschwistern C._____ und E._____** bestand keine Hausgemeinschaft. Die relativ engen Familienbande reichen nicht aus, um dieses fehlende Kriterium zu ersetzen. Beide sind erwachsen, haben ihre eigenen Familien und ihr eigenes Leben. Insbesondere bei C._____ überwiegen zudem die reduzierenden Faktoren (Selbstverschulden P._____, eigene aktive Teilnahme C._____) den allenfalls erhöhenden Faktor (Tötung hautnah miterlebt) bei weitem. Die Kammer kommt – anders als die Vorinstanz – zum Schluss, dass sowohl C._____ als auch E._____ keinen Anspruch auf Genugtuung haben.

Bezüglich der Genugtuung für die **Eltern G._____ und H._____** sind zum einen das Selbstverschulden von P._____, zum andern die deutlich tieferen Lebenshaltungskosten an ihrem Wohnort in der Türkei zu berücksichtigen. Der Internetseite numbeo.com ist zu entnehmen, dass die Lebenshaltungskosten in Gaziantep um mehr als zwei Drittel, die Mietkosten sowie die Restaurantpreise um rund 80% tiefer sind als in Bern (vgl. http://www.numbeo.com/cost-of-living/compare_cities.jsp?country1=Switzerland&country2=Turkey&city1=Bern&city2=Gaziantep&tracking=getDispatchComparison, Stand 12. September 2016). Zieht man von der Basisgenugtuung von CHF 20'000.00 pro Elternteil 50% für das Selbstverschulden von P._____ ab, bleiben noch 10'000.00. Nach einer weiteren Reduktion für die tiefen Lebenshaltungskosten in Gaziantep scheint der Kammer eine Genugtuung von CHF 3'000.00 pro Elternteil als angemessen.

Für die Berechnung der Genugtuungen der beiden **ausserehelichen Kinder I._____ und J._____** kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 3132 f.). Die anlässlich der Hauptverhandlung von der Mutter der beiden Kinder, N._____, geltend gemachte, enge Beziehung von P._____ zu den beiden im Jahr 2008 ausserehelich geborenen Kindern ist offensichtlich konstruiert. Der Polizeibericht kommt jedenfalls noch ganz anders daher, als die späteren Aussagen der Kindsmutter. So gab N._____ damals an, letztmals im September 2011 Kontakt mit P._____ gehabt zu haben (pag. 387). Sowohl zum Geburtstag der Zwillinge im November als auch zu Weihnachten haben die Kinder ihren Vater folglich nicht gesehen. Es ist mithin offensichtlich, dass sich P._____ kaum um die Kinder gekümmert hat. Schmerz, seelisches Leiden oder andere Beeinträchtigungen der Lebensfreude haben sie durch seinen Tod keine erlitten. Ein Genugtuungsanspruch ergibt sich indes aus der Tatsache, dass

I. _____ und J. _____ aufgrund ihres Alters nie Erinnerungen an ihren Vater haben werden. Die Kammer erachtet die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung von je CHF 6'000.00 aus diesem Grund als angemessen.

VII. Kosten und Entschädigungen

20. Verfahrenskosten

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Gestützt auf diese Bestimmung hat der Beschuldigte vorliegend die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 74'865.85, zu tragen.

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich vorliegend (inkl. den Kosten für den Beschluss vom 20. November 2015, pag. 3022) auf CHF 12'400.00. Hiervon fallen CHF 1'000.00 auf den Zivilpunkt.

Im Zivilpunkt hat der Beschuldigte teilweise obsiegt, so muss er an einzelne Straf- und Zivilkläger keine bzw. weniger hohe Genugtuungssummen bezahlen. Es rechtfertigt sich deshalb, ihm nur die Hälfte der auf den Zivilpunkt entfallenden Verfahrenskosten, ausmachend CHF 500.00, aufzuerlegen. Die verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 500.00 wären gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO eigentlich den unterliegenden Straf- und Zivilklägern aufzuerlegen. Da es sich bei ihnen jedoch um Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) handelt, trägt diese Kosten der Kanton Bern (Art. 30 Abs. 1 OHG).

Oberinstanzliche Verfahrenskosten von insgesamt CHF 11'400.00 entfallen auf den Strafpunkt. Der Beschuldigte ist im Strafpunkt mehrheitlich unterlegen, einzig bezüglich des Strafmasses hat er teilweise obsiegt. Es rechtfertigt sich deshalb, ihm den grössten Teil der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 10'400.00, aufzuerlegen. Die Kammer hat die verbleibenden CHF 1'000.00 in ihrem Urteil vom 15. September 2016 im Umfang von CHF 750.00 dem Kanton Bern und im Umfang von CHF 250.00 dem Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer auferlegt. Dabei wurde übersehen, dass diese Kostenauflegung dem Grundsatz der Kostenbefreiung gemäss Art. 30 OHG entgegensteht. Folglich sind die verbleibenden Verfahrenskosten von CHF 1'000.00 vom Kanton Bern zu tragen.

21. Entschädigungen

C. _____ und E. _____ wurden für das erstinstanzliche Verfahren mit CHF 30'000.00 bzw. CHF 810.00 entschädigt. Weil die Kammer in Abweichung zur Vorinstanz den beiden keine Genugtuung zuspricht, ist diese Entschädigung zu kürzen. Beide Parteien waren zweifellos berechtigt, eine Zivilklage einzureichen. Die Kammer erachtete es deshalb als angemessen, ihre Entschädigung nur um jeweils einen Drittel zu kürzen. Sie entschädigt C. _____ mit CHF 20'000.00,

E._____ erhält CHF 510.00. Oberinstanzlich erhalten sowohl C._____ als auch E._____ aufgrund ihres Unterliegens keine Entschädigung.

Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger **G._____ und H._____** durch Rechtsanwalt F._____ wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 11'030.05 festgesetzt. Das oberinstanzliche amtliche Honorar beläuft sich auf CHF 1'602.70 (zwei Drittel der eingereichten Kostennote, d.h. abzüglich dem Aufwand für die nicht amtliche Vertretung von E._____). Aufgrund des teilweisen Obsiegens des Beschuldigten kann der Kanton Bern von diesem nur die Erstattung von drei Vierteln der erst- und oberinstanzlichen amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 9'474.55, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wird verpflichtet, G._____ und H._____ zuhänden von Rechtsanwalt F._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 2'043.25 (ebenfalls drei Viertel der gesamten Differenz) zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt F._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von **I._____ und J._____** durch Rechtsanwalt K._____ wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 9'913.95 festgesetzt. Aufgrund des teilweisen Obsiegens des Beschuldigten kann der Kanton Bern von diesem die Erstattung von nur drei Vierteln der erstinstanzlichen amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 7'435.45, verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wird verpflichtet, I._____ und J._____ zuhänden von Rechtsanwalt K._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 1'812.80 (ebenfalls drei Viertel der gesamten Differenz) zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt K._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

Für das oberinstanzliche Verfahren wird Rechtsanwalt K._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ und J._____ mit CHF 2'733.50 entschädigt. Der Kanton Bern kann vom Beschuldigten die Erstattung der gesamten oberinstanzlichen amtlichen Entschädigung verlangen, wenn dieser sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte wird verpflichtet, I._____ und J._____ zuhänden von Rechtsanwalt K._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 648.00 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt K._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

Es wird festgestellt, dass die Entschädigung für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecher Q._____ am 27. Dezember 2011 mit Verfügung vom 17. Januar 2012 auf CHF 864.00 festgelegt und durch den Kanton Bern ausgerichtet wurde. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die an Fürsprecher Q._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher M._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit total CHF 50'078.95. Dieser Betrag wurde bereits vollständig ausgerichtet. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Dem Beschuldigten wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz mit CHF 2'000.00 entschädigt. Diese Entschädigung wird mit den auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten verrechnet.

VIII. Verfügungen

22. Ersatzmassnahmen

Anstelle von Sicherheitshaft werden die folgenden Ersatzmassnahmen aufrechterhalten:

22.1 Kontaktsperre

A._____ wird verboten, in irgendeiner Art und Form mit den nachfolgend aufgeführten Personen in Verbindung zu treten:

[28 Personen]

22.2 Sicherheitsleistung

Die hinterlegte Sicherheitsleistung von CHF 100'000.00 wird aufrechterhalten.

22.3 Meldepflicht

Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, sich jeweils am Dienstag jeder Woche zwischen 09:00 und 16:00 Uhr auf der Polizeihauptwache S._____ persönlich zu melden. Im Verhinderungsfall hat er der Polizeihauptwache S._____ am betreffenden Tag bis um 16:00 Uhr telefonische Mitteilung zu machen.

22.4 Eingrenzung

Dem Beschuldigten wird weiterhin verboten, das Gebiet der Schweiz zu verlassen.

22.5 Pass- und Schriftensperre

Die bestehende Pass- und Schriftensperre wird aufrechterhalten. Die beschlagnahmte türkische Identitätskarte Nr._____ bleibt beim Gericht.

22.6 Dauer und Begründung der Ersatzmassnahmen

Die Ersatzmassnahme „Kontaktsperre“ (Ziff. V.22.1) gilt bis zum Antritt der Freiheitsstrafe oder dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist an das Bundesgericht. Die übrigen Ersatzmassnahmen (Ziff. V.22.2 bis 22.5) gelten bis zum Antritt der Freiheitsstrafe.

Für die Begründung kann vorab auf den Beschluss vom 18. September 2015 (pag. 2992 ff.) verwiesen werden. Weil der Beschuldigte auch vor oberer Instanz die Nichtgewährung seiner Teilnahmerechte bemängelt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass er in einem allfälligen Beschwerdeverfahren vor Bundes-

gericht erneut die mangelnde Konfrontation rügen wird. Es besteht deshalb mit Blick auf allenfalls vorzunehmende Einvernahmen weiterhin Kollusionsgefahr.

Die übrigen Ersatzmassnahmen wurden indes zur Begegnung der Fluchtgefahr angeordnet. Mit Urteil der Kammer vom 15. September 2016 wurde der Beschuldigte zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt. Sein Fluchtinteresse bleibt mithin grundsätzlich hoch.

23. DNA und üED

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 18.09.2015 mit Berichtigung vom 27.11.2015 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. A. _____ freigesprochen wurde:

1.1 von der Anschuldigung der **Freiheitsberaubung**, angeblich begangen am 17.11.2011 in Interlaken bzw. auf der Strecke Interlaken bis Mülmen zum Nachteil von O. _____,

1.2 von der Anschuldigung der **Nötigung** und des Versuchs dazu, angeblich begangen am 05.03.2011 sowie am ca. 14.03.2011 in Tramelan, [...], bzw. Bern zum Nachteil von L. _____,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** an A. _____ von **CHF 3'000.00** für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte,

unter Auferlegung der anteilmässigen **Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'940.30, an den Kanton Bern.**

2. A. _____ der **Widerhandlungen gegen das Waffengesetz**, begangen durch Erwerb, Besitz und mit sich Tragen einer Schusswaffe im Zeitraum vom 08.08.2011 bis am 26.12.2011 in Bern und evtl. anderswo **schuldig erklärt wurde.**

3. Der A. _____ mit Urteil des Bezirksamtes Baden vom 11.12.2009 gewährte bedingte Strafvollzug für **eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 80.00 widerrufen wurde.** Die Geldstrafe von CHF 1'600.00 ist zu vollziehen. Für das Widerrufsverfahren wurden keine Kosten erhoben

4. Weiter verfügt wurde:

4.1 Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):

Nr.	Gegenstand (alles beim Gericht lagernd)
001	1 Pistole „Sig-Sauer“, Model P220, Nr. JP 183, Kaliber 9mm Luger
002	1 Magazin
Nr.	Gegenstand (alles beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern lagernd)
003	1 Hülse, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
004	1 Softballschläger „Wilson“, rot/schwarz
005	1 Hülse, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
006	1 Patrone, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
007	1 Patrone, Kaliber 9 x 19, Fabrikat „MFS“
032	1 Projektil
650	1 Pistole „Zavasta“, Nr. ET-831796, Kaliber, mit eingestecktem Magazin (aus HD R. _____ (AG))

- 651 1 Schachtel Munition „6,35 Browning/25. Auto“, 48 Stück (aus, HD R. _____ (AG))
 652 1 Pfeffermühle in Form eines Baseballschlägers (aus HD R. _____ (AG))
 656 4 Patronen (aus HD R. _____ (AG))

4.2 Folgende Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils der berechtigten Person zurückgegeben; respektive sind, soweit es sich um Abfall handelt, zu entsorgen:

Nr.	Gegenstand (alles beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern lagernd)
008	1 Armbanduhr
009	1 Papiertaschentuch mit Blutanhaftungen
010	1 Schachtel Zigaretten „Marlboro“ rot
011	1 Feuerzeug
012	1 Regenschirm (Knirps), schwarz, mit abgerissener Handschlaufe
013	1 Verpackung mit Batterien „Ultra Alkaline“, AA
024	1 Zigarettenstummel „Kent“
025	1 Zigarettenstummel „Parisienne verte“
026	1 Zigarettenstummel „Parisienne orange“
027	1 Zigarettenstummel „Winston blue“
028	1 Zigarettenstummel „Marlboro“
029	1 Zigarettenstummel „Muratti Ambassador“
030	1 Zigarettenstummel „Parisienne blue“
031	1 Zigarettenstummel „Marlboro“
050	1 Halbschuh links, schwarz „Farfan“, Grösse 42
051	1 Halbschuh rechts, schwarz „Farfan“, Grösse 42
052	1 Jeanshose, blau „G-Star“, Grösse 33/34, mit schwarzem Ledergurt
057	Wolljacke, schwarz, „Imza“, Grösse 3 XL
058	1 Unterhose, schwarz, „H&M“
059	1 Schal, schwarz/grau, „Imza“
060	1 Pullover, bordeauxrot, „Güleray“, Grösse unbekannt
061	1 Unterleibchen, weiss, „Futku“, Grösse unbekannt
062	1 Halskette, goldfarben, und Armkette, goldfarben
070	1 Feuerzeug, weiss, mit Aufschrift „Krebs Baumaterial AG“
130	1 Zigarettenkippe, Marke Parisienne bleu
131	13 Zigarettenkippen, Marke Marlboro
132	1 Verpackung Marlboro Gold, geöffnet aber voll
133	1 Verpackung Marlboro Gold, leer
134	1 Messer Victorinox, Griff schwarz
135	1 Redbull Dose, leer
136	1 Evian PET-Flasche 5 dl, 1/2 voll
137	1 Coca-Cola PET-Flasche 5 dl, 1/4 voll
138	1 Verpackung Marlboro Gold, leer, beinhaltet gebrauchtes Haushaltspapier
168	1 Zigarettenpackung „Muratti Ambassador“
169	1 Taschenmesser, silber
171	1 PET-Flasche „M-Budget“, 1.5 Liter, Mineralwasser ohne Kohlensäure, ca. 1/10 voll
172	1 PET-Flasche „Aqua-Classique“, ungeöffnet
215	1 Fantaflasche, 5 dl, 2/3 voll
216	1 Teeglas
217	1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, voll
218	1 Fantaflasche, 5 dl, 1/2 voll
219	1 Paar Socken, grau, getragen
220	1 Mineralwasserflasche, Cristalp, 7.5 dl, 1/2 voll
222	1 Paar graue Handschuhe „Atrium“, Gr. XL
223	1 Zigarettenstummel „Camel“, leer
224	1 Halbschuh rechts, schwarz, „Hugo Boss“, Grösse 42
225	1 Mineralwasserflasche, Evian, 1.5 Liter, leer
226	1 Mineralwasserflasche, Evian, 1.5 Liter, 1/2 voll

- 227 1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, leer
- 228 1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, leer
- 229 1 Coca-Cola Flasche, 5 dl, mit Restmenge
- 264 1 Redbull Dose
- 267 1 Mütze schwarz „Mammut“
- 400 1 Lederjacke, braun, „Maddison“, Grösse 50
- 401 1 Jeanshose, blau, „Duck an Cover“, Grösse 34/34 mit Ledergürtel schwarz
- 402 1 Pullover, grau, „Colins“, Grösse L
- 403 1 Unterleibchen, weiss, „Carsibasi“, Grösse L
- 404 1 Paar Socken, grau
- 405 1 Halbschuh links, schwarz, „Hugo Boss“, Grösse 42
- 653 1 Geldkassette, blau, mit 2 Schlüssel, mit Münzeinlagefach (aus HD R. _____ (AG))
- 655 1 Koran in Taschenformat an goldfarbener Kette (aus HD R. _____ (AG))

4.3 Der beschlagnahmte Geldbetrag von CHF 1'500.00 sowie das beschlagnahmte Hartgeld (CHF 29.15; beim Kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern lagernd; Nr. 654 gemäss KTD-Verzeichnis) werden zur anteilmässigen Deckung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten verwendet.

II.

A. _____ wird schuldig erklärt:

1. der **vorsätzlichen Tötung**, begangen in Notwehrexzess am 26.12.2011 in Köniz/Liebefeld zum Nachteil von P. _____;
2. des **Raufhandels**, begangen am 26.12.2011 in Köniz/Liebefeld;
3. des **Angriffs**, begangen am 17.11.2011 in Mülönen zum Nachteil von O. _____;

und gestützt darauf sowie auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. I.2 hiervor in Anwendung der Artikel

16 Abs. 1, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 51, 111, 133, 134 StGB;
 7, 7a, 8, 27 und 33 Abs. 1 Bst a WG;
 12 Abs. 1 WV
 426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 8 Jahren**.
 Die Untersuchungshaft vom 26.12.2011 bis 15.11.2012 wird im Umfang von 326 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.
2. Zu einer **Geldstrafe von 106 Tagessätzen à CHF 70.00**, ausmachend CHF 7'420.00, dies als Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg vom 25.05.2014.
3. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 74'865.85**.

4. Zu den auf sein Unterliegen entfallenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** im Strafpunkt, insgesamt bestimmt auf CHF 11'400.00 (inkl. Kosten des Beschlusses vom 20.11.2015), ausmachend **CHF 10'400.00**.

III.

1. Die verbleibenden **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** im Strafpunkt von CHF 1'000.00 trägt der **Kanton Bern**.
2. **A._____** wird für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte vor oberer Instanz mit **CHF 2'000.00 entschädigt**. Diese Entschädigung wird mit den auf ihn entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten verrechnet.

IV.

1. **A._____** wird in Anwendung von Art. 47 OR sowie Art. 126 StPO **verurteilt**:
 - 1.1. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** für das erstinstanzliche Verfahren von **CHF 20'000.00** an den Straf- und Zivilkläger **C._____**.
 - 1.2. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** für das erstinstanzliche Verfahren von **CHF 540.00** an die Straf- und Zivilklägerin **E._____**.
 - 1.3. Zur Bezahlung von **CHF 3'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an den Straf- und Zivilkläger **G._____**. Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.
 - 1.4. Zur Bezahlung von **CHF 3'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin **H._____**. Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.
 - 1.5. Zur Bezahlung von **CHF 6'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin **I._____**.
 - 1.6. Zur Bezahlung von **CHF 6'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26.12.2011 an die Straf- und Zivilklägerin **J._____**.
2. Die auf den Zivilpunkt entfallenden oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 1'000, werden je hälftig **A._____** und dem Kanton Bern, ausmachend je CHF 500.00, auferlegt.

V.

1. Die **Genugtuungsforderung** des Straf- und Zivilklägers **C.**_____ **wird abgewiesen.**
2. Die **Genugtuungsforderung** der Straf- und Zivilklägerin **E.**_____ **wird abgewiesen.**

VI.

1. Es wird festgestellt, dass die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch **Fürsprecher Q.**_____ am 27.12.2011 mit Verfügung vom 17.01.2012 auf **CHF 864.00** festgelegt und durch den Kanton Bern ausgerichtet wurde.

A._____ hat dem Kanton Bern die an Fürsprecher Q._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch **Fürsprecher M.**_____ wird wie folgt bestimmt:

	Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung	214.07	200.00	CHF	42'814.00
Auslagen MWST-pflichtig			CHF	3'555.40
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF	46'369.40	CHF	3'709.55
Auslagen ohne MWST			CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten			CHF	50'078.95

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher M._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit total CHF 50'078.95. Dieser Betrag wurde bereits vollständig ausgerichtet. A._____ hat dem Kanton Bern die amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatkläger G._____ und H._____ durch **Rechtsanwalt F.**_____ werden wie folgt bestimmt:

Erste Instanz		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		43.75	200.00	CHF	8'750.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'463.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		10'213.00	CHF	817.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	11'030.05
volles Honorar				CHF	10'937.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'463.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		12'400.50	CHF	992.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	13'392.55
nachforderbarer Betrag				CHF	2'362.50
Obere Instanz		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		6.70	200.00	CHF	1'340.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	69.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		1'484.00	CHF	118.70
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	1'602.70
volles Honorar				CHF	1'675.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	69.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		1'819.00	CHF	145.50
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	1'964.50
nachforderbarer Betrag				CHF	361.80

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt F. _____ für das erst- und oberinstanzliche Verfahren mit insgesamt CHF 12'632.75. Der Kanton Bern kann von A. _____ die Erstattung von drei Vierteln der amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 9'474.55, verlangen, wenn dieser sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, G. _____ und H. _____ zuhanden von Rechtsanwalt F. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 2'043.25 (drei Viertel der gesamten Differenz) zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt F. _____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

- Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I. _____ und J. _____ durch **Rechtsanwalt K.** _____ werden wie folgt bestimmt:

Erste Instanz		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		45.30	200.00	CHF	9'060.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	119.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		9'179.60	CHF	734.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'913.95
volles Honorar				CHF	11'298.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	119.60
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		11'417.60	CHF	913.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	12'331.00
nachforderbarer Betrag				CHF	2'417.05

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt K._____ für das erstinstanzliche Verfahren mit insgesamt CHF 9'913.95. Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung von drei Vierteln der amtlichen Entschädigung, ausmachend CHF 7'435.45, verlangen, wenn dieser sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A._____ wird verpflichtet, I._____ und J._____ zuhanden von Rechtsanwalt K._____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 1'812.80 (drei Viertel der Differenz) zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt K._____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

Obere Instanz		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		12.00	200.00	CHF	2'400.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	131.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		2'531.00	CHF	202.50
Auslagen ohne MWST				CHF	
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'733.50
volles Honorar				CHF	3'000.00
Reisezuschlag				CHF	
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	131.00
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		3'131.00	CHF	250.50
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	3'381.50
nachforderbarer Betrag				CHF	648.00

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt K._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von I._____ und J._____ für das oberinstanzliche Verfahren mit CHF 2'733.50. Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung verlangen, wenn dieser sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

A. _____ wird verpflichtet, I. _____ und J. _____ zuhanden von Rechtsanwalt K. _____ als Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtspflege und dem vollen Honorar CHF 648.00 zu bezahlen (Art. 433 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt K. _____ hat in diesem Umfang gegenüber seiner Klientenschaft ein Nachforderungsrecht (Art. 42a KAG).

VII.

Weiter wird verfügt:

1. Anstelle von Sicherheitshaft werden die folgenden **Ersatzmassnahmen** aufrechterhalten:
 - 1.1. Kontaktsperre

A. _____ wird verboten, in irgendeiner Art und Form mit den nachfolgend aufgeführten Personen in Verbindung zu treten:
[28 Personen]
 - 1.2 Sicherheitsleistung

Die hinterlegte Sicherheitsleistung von CHF 100'000.00 wird aufrechterhalten.
 - 1.3 Meldepflicht

A. _____ wird die Auflage erteilt, sich jeweils am Dienstag jeder Woche zwischen 09:00 und 16:00 Uhr auf der Polizeihauptwache S. _____ persönlich zu melden. Im Verhinderungsfall hat er der Polizeihauptwache S. _____ am betreffenden Tag bis um 16:00 Uhr telefonische Mitteilung zu machen.
 - 1.4. Eingrenzung

A. _____ wird weiterhin verboten, das Gebiet der Schweiz zu verlassen.
 - 1.5 Pass- und Schriftensperre

Die bestehende Pass- und Schriftensperre wird aufrechterhalten. Die beschlagnahmte türkische Identitätskarte Nr. _____ bleibt beim Gericht.
2. Die Ersatzmassnahme „Kontaktsperre“ (Ziff. VII.1.1) gilt bis zum Antritt der Freiheitsstrafe oder dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist an das Bundesgericht. Die übrigen Ersatzmassnahmen (Ziff. VII.1.2 bis 1.5) gelten bis zum Antritt der Freiheitsstrafe.
3. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) ist nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten ist nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17

Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkenntnisdienstlicher Daten).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft
- dem Straf- und Zivilkläger/Anschlussberufungsführer v.d. Rechtsanwalt D. _____
- der Straf- und Zivilklägerin E. _____, v.d. Rechtsanwalt F. _____
- den Straf- und Zivilklägern G. _____ und H. _____, a.v.d. Rechtsanwalt F. _____
- den Straf- und Zivilklägerinnen I. _____ und J. _____, a.v.d. Rechtsanwalt K. _____
- dem Straf- und Zivilkläger L. _____
- Fürsprecher M. _____ (betreffend Ziff. VI.2)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Polizeihauptwache S. _____ (betreffend Meldepflicht)
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft)
- der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (nach Eintritt der Rechtskraft)
- den Einwohnerdiensten der Stadt Bern, Migration und Fremdenpolizei (nach Eintritt der Rechtskraft)
- dem Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen (nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft)
- der Kantonspolizei Bern, Kriminaltechnischer Dienst (betreffend Ziff. I.4; nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft)
- dem Bezirksamtes Baden (betreffend Widerruf; nur Dispositiv; nach Eintritt der Rechtskraft)
- der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Sozialamt (Dispositiv sofort; Motiv erst nach Eintritt der Rechtskraft)

Bern, 15. September 2016
(Ausfertigung: 23. Februar 2017)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Aebi

Die Gerichtsschreiberin:

Eggli

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.